

Zum dritten Buche.

I.

Steins Wiederanstellung. 1807 October.
(oben S. 8 und 9.)

1. Steins eigenhändiger Entwurf eines Berichts an den König, October 3.

Des Königs Majestät haben gestern mündlich gegen mich geäußert die Absicht zu haben

mir die Leitung der Civil-Angelegenheiten der Monarchie anvertrauen zu wollen

und habe ich es mir vorbehalten Allerhöchstdemselben meine Gedanken über die Art wie diese Leitung auszuüben seyn werde, vorzutragen.

Gegenwärtig wo der Staat noch von einer fremden Macht besetzt ist, ist der Geschäftscrayß der innern Verwaltung sehr eingeschränkt, auch sind die äußeren Verhältnisse sehr einfach, und die Bestimmungen unter denen die allgemeine Leitung der Civilgeschäfte geführt werden kann, sind verschieden von denjenigen unter denen sie nach der Reoccupation des Landes zu führen seyn werden.

Die den Staat in seinem gegenwärtigen Zustand verwaltenden Behörden sind:

das Preussische Provincial-Ministerium,
das Interims-Justiz-Ministerium,
die Immediat-Commission,
die Friedens-Commission in Berlin,
das auswärtige Ministerium.

Die Oberste Leitung der Civil-Angelegenheiten würde sich also in dem gegenwärtigen Zustand der Dinge äußern

- 1) durch den Vortrag der Anträge dieser Behörden bei des Königs Majestät,
- 2) durch Leitung der Arbeiten der hiesigen Immediat-Commission, und
- 3) durch Sitz und Stimme in den Conferenzen des Auswärtigen Departements,
- 4) durch Leitung der Verwaltung der General-Cassen, die nebst der General-Controle oder der Staatsbuchhaltereij dem Minister der die Oberste Leitung der Civil-Angelegenheiten erhält, untergeordnet ist,
- 5) durch Anweisung der übrigen Behörden dem Minister zc. auf alle seine Anfragen Auskunft zu geben. Außerdem greift die künftige Einrichtung des Militairwesens und die einstweilige Bestimmung des Militairs in den Finanzzustand in die Politik und in die künftige Staatsverfassung so wesentlich ein, daß es für die Sache selbst also auch dem Militair und mir wünschenswerth seyn wird
- 6) auch an den Berathungen der Militair-Organisations-Commission Theil zu nehmen, insoweit sie sich nicht auf das Innere der Formation der Armee bezieht.

Die Vorträge bei des Königs Maj. würden gehalten von dem Minister in Gegenwart des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des interimistischen Generaladjutanten, und eines Cabinetsraths, der die Ausfertigungen der Cabinetsordres besorgt, und dem die Cabinets-Canzley untergeordnet ist.

Diese Einrichtungen würden passen auf den gegenwärtigen interimistischen Zustand der Dinge.

Wird die Monarchie reoccupirt und tritt eine freye selbständige Verwaltung wieder ein, so bilden sich andere Verwaltungsbehörden, und das Verhältniß des Ministers wird sich gegen diese etwas abändern, wozu ein besonderer Plan vorbereitend ausgearbeitet werden kann.

2. Königliche Cabinetsordre an Stein.

Mein lieber Staatsminister Freiherr vom Stein. Die jezige Lage des Staates und seine künftige Wiedereinrichtung macht eine gänzliche Einheit in der Verwaltung wünschenswerth. Nach der Euch schon mündlich geäußerten Absicht vertraue Ich Euch hierdurch die Leitung aller Civil-Angelegenheiten Meines Staats. Ihr findet nach

seiner gegenwärtigen Lage an verwaltenden Haupt-Behörden das Preussische Provinzial-Ministerium, das interimistische Justiz-Ministerium, die Combinirte Immediat-Commission, und die Friedens-Vollziehungs-Commission in Berlin. Mein Wille ist, daß Ihr die Berichte dieser Behörden Mir vortragt, in den Conferenzen des Auswärtigen Departements Vorsitz und Stimme nehmt; die Geschäfte der Combinirten Immediat-Commission, die Verwaltung der General-Cassen und der General-Controle oder Staatsbuchhaltereij, auch der Bank und Seehandlung leitet; und von allen diesen, so wie von sämtlichen Behörden Meines Staats eine jede für Eueren Wirkungskreis Euch nötig oder nützlich scheinende Auskunft zu fordern berechtigt seid. Und da die künftige Einrichtung des Militairwesens, so wie die einstweilige Bestimmung des Militairs in den Finanz-Zustand, in die Politik, und in die künftige Staatsverfassung so wesentlich eingreift: so will ich, daß Ihr auch an den Berathschlagungen der Militair-Commission Theil nehmet.

Die nöthigen Befehle an die verschiedenen Behörden habt Ihr Selbst entwerfen zu lassen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Nach Wiedererlangung der jetzt noch von Frankreich besetzten Provinzen wird die Wiederkehr einer freyen selbstständigen Verwaltung andere Behörden fordern; und Ich erwarte hierüber und über Euer Verhältniß zu denselben von Euch Selbst den Plan als Euer wohlaffectionirter König. Memel den 4ten October 1807.

[eigenhändig] Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn vom Stein.

[von Steins Hand: den 3ten October.]

3. Cabinetsordre an den Minister v. Schrötter.

Mein lieber Staats-Minister Freiherr von Schrötter. Die jezige Lage des Staats und seine künftige Wiedereinrichtung macht eine gänzliche Einheit in der Verwaltung nothwendig. Ich habe deshalb dem Staatsminister Freiherrn v. Stein die Leitung aller Civil-angelegenheiten Meines Staats anvertraut und bei der Militair-organisation mitzuwirken aufgetragen. Er wird Hauptgegenstände sowohl der äußeren als der inneren Verhältnisse und die darüber bei mir eingehenden Berichte der bestehenden Behörden, Mir vortragen; an den Conferenzen des auswärtigen Departements und der Militair-Organisations-Commission Theil nehmen; alle innere Civil-Angelegenheiten, namentlich die Geschäfte der combinirten Immediat-Commission,

so wie sie schon bestimmt und noch zu bestimmen sind, die Verwaltung der Generalcassen und der General-Controle oder Staatsbuchhalterei auch der Bank und Seehandlung leiten und ist berechtigt, von sämtlichen Behörden meines Staats eine jede für seinen Wirkungskreis ihm nöthig oder nützlich scheinende Auskunft zu fordern. Ich mache Euch dies zur Achtung und Nachricht bekannt und bin Euer wohlaffectionirter König.

Friedrich Wilhelm.

Memel den 5ten October 1807.

II.

Kriegsschäden und Kriegsteuer der Provinz Schlesien.

(vergl. oben S. 57 und 58.)

1. Kriegsschäden bis zum December 1807.

47,000000 Thaler Schaden hat Schlesien durch die Französische Occupation gelitten, mehr als im 7jährigen Kriege, wo drei Heere darin standen.

Davon	12,568,428	Thaler baar
	2,406,360	= für Nahrungsmittel außer der Provinz zu führen
	3,765,897	= Requisitionen
	4,998,408	= Fuhrten
	20,619,534	= Unterhalt der Truppen
	3,168,773	= Schaden verbrannter Gebäude und sonstige Zerstörungen bei den Belagerungen

47,527,399 Thaler.

2. Schreiben des Geh. Ober-Finanz-Raths v. Massow über die Aufbringung der Kriegsteuer in Schlesien.

1. In Schlesien ist die Kriegsforderung durch eine Steuer gedeckt, wobei das Capital zur Basis genommen und solches auf folgende Art ohne große Untersuchung ausgemittelt worden.

- a) an Grund-Eigenthum,
nach den Rauffummen oder den vorhandenen Taxen;
 - b) des Kaufmanns
durch den Umfang seines Handels nach den Zollregistern;
 - c) des Handwerkers,
 - 1) durch eine in Schlessen vorgenommene ziemlich wahr-scheinliche Abschätzung von den Handwerkern und Klein-händlern jeder Stadt;
 - 2) durch die Summe der Consumtions-Accise;
 - 3) durch den Nahrungs-Servis.
- Aus diesen 3 Datis ist die Summe des Beitrags aller Handwerker und jeder Stadt ausgemittelt, und jedem Ort überlassen worden die Eintheilung selbst zu machen.
- d) Der Ausmittlung des Capitals der Rentiere bedurfte es nicht, da der Debitor gesetzlich berechtigt worden, seinem Creditor 1 pCt. von den Zinsen abzuziehen.
 - e) Die Officianten, Pächter u. sind durch eine Abgabe von 2 pCt. von ihren Einkünften zur Kriegsteuer gezogen.

Auf diese Art sind die ansehnlichen Summen ohne Klagen zusammengebracht worden, und man hat keine so schwierige Operation als die Ausmittlung des Einkommens ist, vornehmen dürfen.

v. Massow.

Breslau den 31sten December 1807.

2. Die Französischen Machthaber verlangten binnen drei Tagen die Repartition über die vorgeschriebene Summe; die Kriegs- und Domainen-Kammer konnte daher keine neue Grundlage für die Vertheilung ausmitteln, sondern mußte zu denen am nächsten liegenden ihre Zuflucht nehmen; und hätte des verstorbenen Staatsministers Grafen Hoyer Excellenz nicht bei Ausbruch des Krieges, in der Vermuthung daß des Königs Majestät vielleicht eine extraordinaire Summe von der Provinz verlangen würde, verschiedene Ausrechnungen machen lassen, so wäre bey der kurzen Frist die accordirt wurde, es auch nicht möglich gewesen, noch eine solche gleiche Vertheilung zu machen wie geschehen ist.

Die Sache selbst betreffend, so bestimmte die Breslauer Kammer: daß die Basis der Repartition das Vermögen seyn sollte; da sich nun dieses entweder in Grund-Eigenthum oder in Privilegien, Handel und Gewerbe befindet, so kam es nur darauf an, den Werth und Umfang dieser Gegenstände auszumitteln. Das Grund-Eigenthum gehört entweder zu den Dörfern oder zu den Städten.

Das erstere anlangend, so hat man in Schlessen ein genaues Steuer=Catastrum in welchem jedes Grundstück, jede Real-Nutzung zc. der Landgüter verzeichnet, und nach mäßigen Sätzen angeschlagen ist; da' nun eine Menge Erfahrungen und Berechnungen deutlich beweisen, daß der jetzige Ertrag gegen den im Cataster ausgemittelten bey den Dominis wie $2\frac{1}{2}$ zu 1, und bei dem Rusticale wie $2\frac{1}{4}$ zu 1 ist, so mittelte man nach diesem Verhältniß den heutigen Grundwerth des platten Landes aus, und da im Cataster bey den Anschlägen der Bauergüter die Dienste und Zinsen, welche diese Besitzer den Dominis leisten müssen, nicht in Abzug gekommen, so rechnete man den Ertrag der Dominien mit $4\frac{1}{2}$ und den des Rusticallis mit 5 pCt. zu Capital.

Den Werth der den Städten gehörigen Grundstücke und Privilegien auszuforschen bediente man sich folgendes Mittels:

Es wurde im Jahre 1772 von den Magistraten auf den Grund der Hypothekenbücher ein Verzeichniß vom Kaufwerth aller den Städten eigenen Grundstücke und Gerechtigkeiten gefordert, und man fand daß der gegenwärtige Werth zu dem von 1772 sich wie 2 zu 1 verhalte, und auf die Art erforschte man den dormaligen Werth.

Diese Verhältnisse sowohl bey den Dörfern als Städten bestätigen die neuen Käufe, Berechnungen und Anschläge.

Das im Handel steckende Capital zu erforschen, zog man was den à la grossa Handel betrifft, aus den Zollregistern und Handelsbalancen, die Summe des Verkehrs mit dem Auslande, und da man weiß, daß der Gros-Händler in Schlessen sein Geld nicht voll 2 mal des Jahres umsetzt, so theilte man die herausgebrachte Summe und nahm solche als Handelscapital an.

Den Kleinhändler, Fabricant und Handwerker zc. zu schätzen blieben nun folgende Mittel:

- 1) man schätzte jede Art von Gewerbe nach Beschaffenheit des Orts und Umfang.
- 2) man nahm den Ertrag, welcher zur Servis-Abgabe von dergleichen Nahrungen dient, und der jährlich aufgenommen wird, und
- 3) sah man auf die von jeder Stadt bezahlte Consumtions-Accise.

Aus diesen drei Gegenständen suchte man das Capital für diese Classen zu finden.

Nachdem man nun die Totalsumme des Vermögens ausgemittelt hatte, so ergab sich, daß mit 2 pCt. Abgabe vom Capital ausgelangt werden konnte; und um die Capitalisten zu treffen, die man aber auszumitteln nicht im Stande war, so wurde bestimmt, daß jeder Grundeigenthümer und Gewerbetreibende zwar 2 pCt. zahlen, jedoch berech-

tigt seyn sollte, von seinem Gläubiger 1 pCt. von den Zinsen abzuziehen. Auf diese Weise konnte die Ausmittlung des Vermögens unterbleiben, und die Abgabe wurde zwischen dem Rentiere und dem Producenten, wozu auch der Beredler gehört, getheilt; die letzteren machten nur den Vorschuß, und erstatteten sich solchen durch den Abzug bei den Zinsen.

Um nun auch im speciellen eine mögliche Gleichheit zu beobachten, so schlug man folgenden Weg ein:

Die Summe von der Kriegssteuer welche auf die Dominien kam, wurde der Haupt-Landschaft communicirt, und dieser die Subrepartition auf jedes einzelne Dominium überlassen, weil sie nach den neuesten Tagen der einzelnen Güter die zweckmäßigste Gleichheit beobachten konnte.

Der Beitrag der übrigen Dorfs-Ginwohner zu den Kriegssteuern ward jedem Landrath bekannt gemacht, und dieser angewiesen, ihn nach dem Steuerertrage als dem gleichsten Modo für das Rusticale zu vertheilen, weil diese Besitzungen nur durch die höheren Getraidpreise einen höheren Werth erlangt und keiner großen besonderen Meliorationen fähig sind, welche wohl bey einigen Dominien Statt gefunden, die Teiche zum Ackerlande gemacht, hohe Dese in Waldungen etablirt und sonstige Verbesserungen eingeführt haben. Jedem Steuerrath wurde das Quantum für die Städte seines Districts communicirt, diesen und den Magistraten überlassen die Subrepartition nach den Local-Verhältnissen anzulegen.

Nun waren einige Städte und Dörfer theils abgebrannt, theils durch die feindlichen Truppen sehr mitgenommen worden, und man konnte die Kriegssteuer von ihnen nicht erhalten; man zog daher die bisher noch freigeblienen Officianten aller Art, sowohl Königliche, Fürstliche, Adliche zc. mit 2 pCt. von ihrem Einkommen zur Abgabe, und zwar deshalb so mäßig weil diese Staatsdiener theils nicht viel haben, theils bei manchen das Salarium nicht so prompt wie sonst bezahlt werden konnte; man erlangte dadurch soviel, daß man die ruinirten Orte übertragen konnte.

Die specielle Erhebung geschah in den Dörfern von den Schulzen, die das Geld an das Steueramt zahlten, und dieses die Summe von jedem Kreise zur Kriegscasse abführte. In den Städten wurde die Kriegssteuer von den Kammereyen erhoben, und von diesen ebenfalls an die Königliche Cassé bezahlt, von da es zur Französischen Cassé floß.

v. Massow.

Breslau den 11ten Februar 1808.

III.

Steins Bericht über die Lage der Unterhandlungen mit Frankreich.

(vergl. oben S. 113.)

Sire

V. M. daignera me permettre de lui adresser directement cette lettre parcequ'elle contient des détails qui sont en partie de nature à n'être communiqués à personne qu'au souverain.

Les événements les plus récents qui ont eu lieu à l'égard du Camp, d'une lettre de Monsieur Sack, que la perfidie d'un inconnu a mis sous les yeux de Mr. Daru, les suites qui en sont résultées, tout cela se trouve mis sous les yeux de V. M. dans un rapport de la commission immédiate. Il m'a paru que dans ces circonstances il falloit marquer de l'empressement à entrer dans les vues de l'Empereur, afin que M. Daru dont l'amour propre a été singulièrement blessé par l'apparence de résistance qu'il a trouvé, ne s'abandonne à ses sentiments haineux et aigrisse son souverain au moment ou celui-ci se trouve peut-être sur le point de se décider sur le projet de convention, ayant obtenu les éclaircissements qu'il a demandé, et devant répondre d'une manière quelconque aux instances qui lui ont été faites par S. A. R. le Prince Guillaume et en même tems par le Comte de Tolstoy. J'oserais soumettre à V. M. les détails sur les moïens pécuniaires que nous avons pour faire face à ce surcroit de dépense.

Le Ministre d'Etat comte de Golz aura mis sous les yeux de V. M. les raisons contenues dans ma lettre du 29. d'Avril qui m'ont engagé à prolonger mon séjour à Berlin. Je crois que la continuation m'a mis à même de prévenir les suites facheuses de l'incident inattendu qui a eu lieu. Comme cependant par le départ du Sr. Sack et le refus de Mr. Daru de traiter avec lui, tout rapport diplomatique avec lui cesserait par mon éloignement, j'ai cru devoir proposer à V. M. un mode de le remplacer, tant pour qu'il y ait un chef de la commission intermédiaire, considérée comme centre de Reunion de l'Administration des provinces occupées, que sous le point de vue de traiter avec Mr. Daru sur les nombreux détails qui concernent l'exécution du traité de Tilsit. L'ancien ministre d'Etat de Voss se trouvant ici du nombre des propriétaires convoqués par Mr. Daru a mis dans cette

affaire beaucoup de zèle et a influé favorablement sur ses collègues et sur le comité des Etats qu'on a renforcé de quelques membres actifs; j'ai cru oser hazarder de lui demander s'il consentoit à ce que je le propose à V. M. pour chef de la commission immédiate. Il réunit à beaucoup de routine dans les affaires un jugement sain, une connaissance du païs, celle de la langue française dont il doit faire usage, un caractere plus marquant, des décorations, deux qualités dont la privation a singulièrement nui à l'estimable Mr. Sack. Mr. de Voss est prêt à se charger d'être le chef de la commission immédiate en se réservant quelques conditions contenues dans le No. 1 que je trouve admissibles et qui prouvent en même temps à V. M. qu'il n'a aucune vue ambitieuse pour l'avenir.

Je supplie V. M. de se décider le plustot que possible sur cette proposition que j'ose lui soumettre, comme on ne peut laisser les affaires sans Direction et les abandonner au hazard. Il faudroit lui donner un plein pouvoir qui l'autoriseroit à traiter sur toutes les affaires qui se raportent à l'exécution du traité de Tilsit, seul pendant mon absence et conjointement avec moi quand je serois à Berlin, ou cependant je dois rétourner quand l'affaire des contributions et de l'évacuation doit se finaliser. Je crois que Mr. Sack sera le plus à même d'expedier les ordres qu'il faudra donner et les pleins pouvoirs qu'il faudra signer.

Mr. Daru est venu ce matin me montrer par une lettre du 29. d'Avril de Bayonne écrite par Mr. Desmarets que l'Empereur retournera bientôt à S. Cloud et que les ordres ont été donnés au Palais pour cet effet. La lettre de S. A. R. le Prince Guillaume explique les raisons de ce prompt retour.

Comme je sçais qu'avec le 1. de Juillet nos ressources extraordinaires de finances sont epuisées, j'ai cru devoir penser à de nouvelles afin de prévenir l'embaras qu'un épuisement des caisses doit causer. Le Nro. 2. contient l'assurance positive que m'a donné le Prince Wittgenstein, qu'il garantissoit qu'on pourroit obtenir de l'Electeur de Hesse pendant six mois une assistance de 150,000 écus par mois — et je tacherois maintenant de finaliser cette affaire avec lui.

C'est avec les sentiments cett.

Berlin le 8. de May 1808.

Stein.

IV.

Steins Denkschrift über die Verleihung des
Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern.

(vergl. oben S. 147.)

Königsberg den 14ten Juny 1808.

Die Ertheilung des vollen und uneingeschränkten Eigenthums der besessenen Grundfläche an die Domainen-Bauern in Ostpreußen Lithauen und Westpreußen ist eine Maasregel der Staatsverwaltung von der größten Wichtigkeit, da sie den Wohlstand von 37000 bäuerlichen Familien in den beiden ersten Provinzen und von wenigstens 10,000 in Westpreußen betrifft, zu einer Zeit wo er durch Krieg, Viehseuche, und Sterblichkeit unter den Menschen auf das äußerste erschüttert ist. Rechnet man nur auf jede bäuerliche Besizung dreyßig Magdeburgische Morgen bebautes Land und zweymal soviel Gemeinheit, so beträgt die Fläche auf die sich die Frage bezieht

4,230,000 Morgen oder 195 □ Meilen, die Meile zu 22000 Morgen gerechnet, und ihr Werth kann berechnet werden zu 16,920,000 wenn man den urbaren Morgen Landes zu einem Kaufwerth von 10 Thaler und den eines Morgen Gemeinheitslandes zu 1 Thaler annimmt.

Es ist also gegenwärtig die Rede von dem Wohlstand von 47,000 Familien, von dem Kaufwerth einer Grundfläche von 4,230,000 Morgen und der Art wie diese von jenen sollen besessen werden.

Der Antrag zur Uebereignung des besessenen Landes an den besizenden Bauern geschah zulezt in einem anonymen d. d. 12ten December a. pr. immediate eingereichten Aufsatz, dessen Verfasser wahrscheinlich der Kriegsrath Bloemer in Marienwerder ist.

Der Besizstand der Bauern ist nach dem Kriegsrath Bloemer zwar erblich, er hat aber kein Recht seine Stelle zu belasten oder zu veräußern, und er läßt daher keinen andern als den persönlichen Credit zu. Es unterbleiben also alle landwirthschaftliche Unternehmungen die Benuzung eines fremden Capitals durch Credit erfordern, daher eine schwache Cultur, geringes Einkommen, kümmerliches Daseyn und Bedürfnis der unmittelbaren Unterstützung des Staats bey dem geringsten Unglücksfall. Diese Unterstützung kann nur zwecklos seyn, da sie ohne subjective Kenntnisse ertheilt, und als ein Almosen empfangen wird, und die Ungewißheit des Eigenthums flößt Gleichgültigkeit dagegen ein.

Der Krieg hat die ganze wirthschaftliche Verfassung aufgelöst, der Bauer erwartet Hülfe vom Staat, die theils nicht erfolgen kann, theils die Wiederherstellung einer kümmerlichen Existenz zum Zweck hat. Das einzige Mittel diesem unglücklichen Stand zu helfen ist Verleihung des uneingeschränkten Eigenthums. Man wollte schon früherhin diese Verleihung mit anderen Zwecken verbinden z. B. Einkaufsgelder, Gemeinheitstheilung zc. es schreckte aber die Menge der Bedingungen von Erlangung des Eigenthums ab, sie vereitelte den beabsichtigten Zweck, und ein Eigenthumsrecht das keinen Inhaber hat, bleibt fortdauernd für die Welt verloren.

Es werde daher gegenwärtig zur Wiederherstellung der Bauern, das Eigenthum ihnen mit den bisherigen Lasten übertragen, und der Staat gebe ferner nichts zur Erhaltung der wirthschaftlichen Existenz der Grundstücke.

Das Gutachten des Ministers von Schrötter, der drey preussischen Cammerpräsidenten und der Immediat-Commission wurde über diese Materie eingezogen, und alle hielten eine Verleihung des Eigenthums an die gegenwärtige Besizer für das wirksamste Mittel ihnen Credit und Capital und hiedurch die nöthige Hülfe zur Wiederherstellung ihrer wirthschaftlichen Existenz zu verschaffen.

Die Meynungen über die Bedingungen unter welchen diese Verleihung geschehen solle, waren abweichend.

Es schlägt vor:

a) Der Präsident Broscovius eine Bezahlung für das übertragene Eigenthum auszubedingen und die Gemeinheitstheilung und Ausgleichung der Domainen-Abgaben damit zu verbinden.

b) Der Präsident v. Auerwald und v. Dohna die unentgeltliche Ueberlassung an die Bauern, gegen Einziehung der Remissionen Bauunterstützung und Weide-Gerechtigkeit.

c) Die Immediat-Commission beabsichtigt hauptsächlich den unvermögenden Bauer zu verdrängen, das Eigenthum in die Hände der wohlhabenderen Classe zu bringen und die Gemeinheitstheilung mittelbar zu befördern.

Folgendes ist der Plan des Präsidenten von Broscovius in seinem Bericht d. d. Gumbinnen den 18ten Januar a. c.

1) Die Gemeinheitstheilung wird in Verbindung gebracht mit der Verleihung des Eigenthums an die Immediatbauern,

2) es wird eine Vermessung der Dorfs-Feldmarken vorgenommen, und der Theilungsplan entworfen, und die

3) zur Entschädigung der Eingeseffenen nicht erforderliche Ländereyen bleiben zur Disposition des Staats,

4) alle Schaarwerks- und Domanial-Dienste werden aufgehoben, und

5) die Dienstgelder so wie alle verschiedene Domanial-Prästationen in eine Abgabe verwandelt, und diese auf die Grundstücke nach Maasgabe ihrer Güte, ohne Rücksicht des bisherigen Betrags vertheilt.

6) Für das Eigenthum zahlt der Bauer ein Kaufgeld, das er in dreißigjährigen Ratis abträgt.

Dieser Plan würde als Resultate liefern Erhaltung eines Capitals für die Staatscassen, eine gleichförmige dem Ertrag des Hofes angemessene Vertheilung sämtlicher Domainen-Abgaben, eine Verwandlung der Gemeinheiten in privatives Eigenthum.

Der Staatsminister v. Schrötter läßt dem Plane selbst in Hinsicht auf die Wichtigkeit seiner Resultate Gerechtigkeit widerfahren; er setzt nur der Ausführung selbst folgende Einwürfe entgegen:

a) Da man mehrere Operationen verbindet, Vermessung, Ausgleichung der Abgaben, Gemeinheits-Theilung, Vereinigung der im Gemenge liegenden Grundstücke, so wird die Hauptsache nämlich Verleihung des Eigenthums um die Wirthschaftsverfassung wiederherzustellen, auf eine zu entfernte Zeit ausgesetzt.

b) Die Vermessung ist kostbar und langwierig.

c) Die Gemeinheits-theilungen erfordern in den meisten Fällen Verfertigung der Gebäude, wozu es denen Bauern an Vermögen fehlt.

d) Die Ausgleichung der Abgaben ist zwar nützlich aber nicht nothwendig, denn sie haben bisher ohne Beschwerde aufgebracht werden können.

e) Die ohnentgeltliche Ueberlassung des Eigenthums an den Bauer gestattet ihm die Verwendung seines Credits und Capitals auf die Landwirthschaft, die er sonst auf den Ankauf verwenden muß; es finden sich alsdann leichter Annehmer der verwüsteten Bauerhöfe.

Die Richtung der am 6ten April abgegebenen Vorschläge der Immediat-Commission geht eigentlich dahin, die Bewirthschaftung aus den Händen der armen und unermögenden Bauern in die Hände der vermögenden Classe der Landleute zu bringen, die Gemeinheits-theilung zu befördern, dem Staat ein Einkaufscapital zu verschaffen.

Es sollen nach dem Antrag der Immediat-Commission:

1) alle Remissionen, Bau-Unterstützungen aufhören; wer ohne diese Hülfe seine Wirthschaft nicht wiederherstellen kann, und die schuldige Domanialabgaben nicht mit dem letzten Tag des Statsjahrs zahlt, der verliert seinen Hof —

2) alle Hütungsgerechtigkeit der Immediat-Bauern in den königlichen Waldungen hört auf, und es wird ihnen $\frac{1}{6}$ des alten Zinses abgesetzt.

3) Der Dorfschaft werden die so vacant werdende Ländereyen überlassen, sie muß aber eine zusammenhängende Fläche Landes anweisen, welche die Abgaben des vacanten Hofes trägt und ein mäßiges Einkaufsgeld bringt.

4) Von den bleibenden Bauern die wohlhabend sind, kann ein Einkaufsgeld gefordert werden.

5) Für das cessirende Weiderecht erhält der Bauer ein Drittel Erlaß vom alten Zins.

Die Resultate dieses Plans sind Uebergang der Höfe aus den Händen der Armen in die des Reichen, und daraus entstehende bessere Cultur, Einkaufsgelder für die Staatscassen, Verkleinerung der Gemeinheiten.

Diesen Plan prüft der Staatsminister v. Schrötter in seinem am 30sten Mai abgestatteten Bericht.

Der Domainen-Bauer hat durch das Edict d. d. Berlin den 25sten März 1790 ein Bestrecht auf den Hof, er hat einen Antheil an den Gebäuden, indem er vom Domainen-Amt als Gutsherrn nur Freyholz und einige Remission erhält.

Es ist zu vermuthen, daß das Erbrecht und ein beschränktes Eigenthum schon in früheren Zeiten bestanden. Friedrich Wilhelm I. verlieh denen Domainen-Bauern das Eigenthum bereits durch ein Edict d. d. 16ten Januar 1719, das zwar nicht zur Ausübung kam, jedoch vom Gesichtspunkt zeugt aus dem man die Immediat-Bauern schon damals ansah.

Ein Directorial-Rescript anno 1766 bestimmt den Preis für welchen ein Hochzinsbauer sein Erbe zu überlassen befugt ist. Die Annahme-Briefe versichern dem Bauer seinen Besitz so lange er die Abgaben erlegt.

Da der Bauer ein Erbrecht hat, einen Anspruch auf das Gebäude, und ein Recht zu einem Abstand wenn er seinen Hof an einen andern überläßt, so ist es eine Ungerechtigkeit

ihn ohne irgend eine Entschädigung vom Hof zu verdrängen wenn er kein Einkaufsgeld zahlen, den Unterstützungen nicht entsagen will, und wenn er unterläßt auf den Tag die Abgaben abzutragen.

Wenn man aber auch die Rechte des Landmanns ganz außer Augen setzt, so stehen der Ausführung noch folgende staatswirthschaftliche Gründe entgegen.

Die Anzahl derjenigen die ihre Höfe kaufen und prompt ihre Abgaben zahlen können, wird bey dem gegenwärtigen erschöpften Zustande des Landes sehr geringe seyn, es werden also von den 30 bis

40,000 Familien viele ihrer Höfe entsezt werden. Wer soll nun die leerstehenden Höfe bewirthschaften, die übrige verarmte Mediat-Bauern oder Eigenthümer? Wer soll die neue Ansiedlungen ausführen, wo soll das Geld hergenommen werden zu ihrem Ankauf.

Der Erlaß eines Drittheils vom alten Zins für die Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit wird einen bedeutenden Ausfall der königlichen Revenüen machen.

Die Vorschläge des Staatsministers v. Schrötter über die Bedingungen worunter das Eigenthum verliehen werden kann, sind folgende:

a) Das Eigenthum wird den Immediat-Bauern verliehen, statt des Kaufpreises entsagt er denen Unterstützungen an Remissionen und Freyholz, zum Bau und Brand, und der Waldweyde, wodurch die Forsten von einer Menge Servituten befreyt und ihre Veräußerung erleichtert wird, den Staatscassen aber ein jährlicher Vortheil von ppter 100,000 Thaler zufließt.

b) Die Domainen-Dienste und Natural-Abgaben werden in Geld verwandelt, und sammt den Zinsen des Inventariums der bisherigen Geldabgabe zugelegt.

c) Der vierte Theil der Gesamtabgaben in Getraidewerth flirrt wird als Grundsteuer festgesetzt, die übrigen $\frac{3}{4}$ sind aber in 30jährigen Ratis ablösbar.

d) Will der Besizer den Hof nicht unter diesen Bedingungen annehmen, so wird er öffentlich verkauft, und das erlöste Kaufgeld ihm zur Entschädigung gegeben.

e) Die destruirten Höfe müssen aus der Gemeinheit gesezt werden.

f) Es wird bey der Verlehnung des Eigenthums zur Bedingung gemacht, sich binnen 10 Jahren aus der Gemeinheit zu setzen, und wenn dieses nicht nach der vorgeschriebenen Form geschehen, so sezt sie die Cammer auseinander und es erhält jeder so viel an Grundfläche, daß der zukünftige Ertrag die bisherige Nutzungen seines Hofes in der Gemeinheit erreicht.

Dieses wären die verschiedenen Pläne welche bey der Verlehnung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen vorgeschlagen werden, bey deren Beurtheilung es hauptsächlich auf die Frage ankommt, ob die Verlehnung unentgeltlich oder gegen gewisse lästige Bedingungen geschehen solle, ob man denen Immediat-Bauern einen rechtlichen Besitzstand einräumen und ob man die Zwecke des Abbauens, Gemeinheitsheilung, Verdrängung der ohnvermögenden Bauern, Ausgleichung der Abgaben damit verbinden wolle.

Der Zahlung eines Einkaufsgeldes steht nach den Bemerkungen der Präsidenten v. Dohna, v. Auerwald und des Ministers v. Schrötter

die Erschöpfung der Eingeseffenen entgegen, die theils ihre Höfe ganz verlassen, theils ihre Vermögen der Cultur entziehen und auf Bezahlung des Einkaufsgelds verwenden müssen, wodurch die Fortschritte der Cultur aufgehalten würden.

Man ist nicht berechtigt denen Bauern solche lästige Bedingungen aufzulegen die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Rustical-Verhältnisse, als nach dem Edict anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besitzrecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preußische Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergibt sich aus folgenden Thatsachen:

Die Bewohner Preußens waren theils neubekehrte Preußen theils deutsche Colonisten; den ersteren ertheilte der Orden das Privilegium anno 1249 den 7ten October wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Bagko Th. I. p. 230); die deutsche Colonisten besaßen nach der Culmischen Handveste anno 1233, 1251 die Höfe eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten, und Erlegung gewisser Abgaben.

Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15te Jahrhundert war der Acker dem Bauer eigen und zahlte er nur seine Zinsen. (Bagko Th. II, p. 355. Th. III.)

In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen, unter dem Einfluß der polnischen Regierung wurde der Preußische Bauer für seine Person leibeigen, und verlor sein Eigenthum am Hofe (Bagko Th. IV. p. 10. p. 170) welches Bauernkriege veranlaßte (p. 199. 488).

Die Behandlung der Domainen-Bauern war überhaupt im ganzen Preußischen Staat milder als der Privat-Bauern, und sie war es auch in Preußen, da man ihnen anno 1719 das volle Eigenthum ertheilte, nach dem Edict anno 1790 ihnen ein Erbrecht einräumte und ihnen den Verkauf des Besitzes zuließ.

Maasregeln der Regierung wodurch bey dem gegenwärtigen Zustand der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Theil derselben verdrängt würde, sind ungerecht, sie stören die Cultur indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten, und ein großer Theil des Eigenthums der abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Landwirthschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstand, und dem freyen Gebrauch des Eigenthums welcher durch das Edict d. d. 9ten October a. pr. eingeführt worden, und nicht von einer durchgreifenden Maasregel.

Die Verbindung der vom Präsident Broscovius beabsichtigten Zwecke der Gemeinheitstheilung, der Ausgleichung der Domonialabgaben, verschieden die Ausführung der Verleyhung des Eigenthums auf eine entfernte Zeit, und machen sie ungewiß und von nicht vorherzusehenden Zufälligkeiten abhängig.

Der Plan des Staatsministers v. Schrötter würde also zu genehmigen, und ihm noch folgende Bestimmungen zu geben seyn.

1) Denen Eingefessenen wird zwar das Eigenthum sogleich verliehen, und sie entsagen ihren Ansprüchen auf Remission, Freyholz und Waldweide

2) um ihnen aber ihre Wiederherstellung zu erleichtern, werden ihnen diese Unterstützungen noch auf zwey Jahr nämlich 1809 und 1810 als ein Gnadengeschenk ertheilt, um ihnen ihre Wiederherstellung zu erleichtern, und weil es eines gewissen Zeitraums bedarf, um von dem erhaltenen Eigenthum zur Erlangung von Credit und zur zweckmäßigen Anwendung Gebrauch zu machen.

Die übrigen Vorschläge des Staatsministers v. Schrötter so in seinen Berichten d. d. 23ten Februar und 30ten März a. c. enthalten sind also zu genehmigen, und er zu beauftragen ein die bauerlichen Verhältnisse der Immediat-Einsassen bestimmendes Edict zu entwerfen und einzureichen, dabey aber auf die Vererbung der Bauernhöfe, und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt besonders in Hinsicht auf die den Bauernhöfen zufallenden Theile aus der Gemeinheit Rücksicht zu nehmen.

V.

Scharnhorst über Preußens militairische Verhältnisse. (vergl. oben S. 188.)

Preußen sind noch folgende Streitmittel übrig geblieben.

1. F e s t u n g e n.

Graudenz ist eine sehr starke Festung, welche die Schifffahrt auf der Weichsel sperrt. Sie ist mit 179 Stück grobem Geschütz besetzt, mit Munition zu einer Belagerung von 2 Monaten und mit Lebensmitteln auf 3 Monat versehen. Die letztere wird man nach der Ernte bis zu einem Vorrath auf 6 Monate anhäufen.

Pillau ist nur eine kleine aber sehr starke Festung. Sie vertheidigt den Eingang aus der Ostsee ins frische Haff und damit dies

desto sicherer geschehen kann, so hat man auf der frischen Nehrung, Pillau gegenüber Verschanzungen angelegt und sie mit Geschütz besetzt.

Besezt man die 1500 Schritt breite Landenge bei Lochstädt, so ist die 1 Meile lange Halbinsel auf der Pillau liegt, gegen jeden Angriff gesichert. Pillau eignet sich daher sowohl zu einem Debarquement als Embarquement; die Festung ist mit 195 Stück schweren Geschützen besetzt.

Colberg, liegt Etwas über einen Kanonenschuß von der Ostsee; man hat aber Werke angelegt, wodurch die Communication mit der See erhalten werden kann. Diese Festung eignet sich daher so wie Pillau, sowohl zu einem Debarquement als Embarquement; sie ist mit 181 Stück grobem Geschütz besetzt und mit Munition zu einer Belagerung von 6 Wochen versehen und hat jetzt auf 2 Monate Lebensmittel.

Memel. Die Werke der Citadelle von Memel sind verfallen, der nasse Graben ist aber noch sehr tief und der Wall sehr hoch; man hat ihn jetzt mit 28 Stück grobem Geschütz versehen und in der Citadelle einen hinlänglichen Munitions-Vorrath niedergelegt.

Glaß ist mit 233

Silberberg mit 164 und

Cosel mit 226

Stück schwerem Geschütz besetzt, auf drei Monate mit Lebensmitteln versehen und mit der zu einer Belagerung nöthigen Munition.

2. F e l d t r u p p e n.

Die ganze Stärke der Feldtruppen in Ost- und Westpreußen beträgt inclusive der in diesen Provinzen befindlichen Beurlaubten 25,000 und einige hundert Mann, unter denen sich 6800 Mann berittene Cavallerie befindet.

Diese kleine Armee kann auf 40 bis 50,000 Mann in kurzer Zeit vermehrt werden, wenn sie 15 bis 25,000 Infanterie-Gewehre erhält. Die in Preußen befindliche Feldartillerie ist sehr beträchtlich und beläuft sich auf 157 Stück Feldgeschütz mit allem Zubehör an Wagen Munition u. s. w.

Würden die Truppen in Preußen geschlagen, so bleiben ihnen nur zwei Wege übrig, den einen über die Russische Grenze zu gehen, den andern sich bei Pillau zu verschanzen. In dem letztern Fall würden sie nur durch Unterstützung an Lebensmitteln u. s. w. von der Seeseite her, erhalten werden können.

In Pommern bestehen die Truppen aus ungefähr 8000 Mann, unter denen 1200 Mann berittene Cavallerie sich befindet.

Diese Truppen sind mit 2 Batterien, eine reitende und 1 Fuß-

batterie versehen. Sie sind jetzt auf einen kleinen Bezirk des Landes eingeschränkt und würden bei dem Vordringen der französischen Truppen ein verschanztes Lager zwischen der Ostsee und Golberg beziehen. Ohne Hülfen würden sie aus demselben mit der Zeit in die Festung getrieben werden.

Die in Schlessen vorhandenen Truppen, werden zur Besetzung der Festungen erfordert.

Die ganze preussische stehende militairische Macht macht mit den Beurlaubten ungefähr 50,000 Mann, 1370 Stück grobes Geschütz aus, wozu noch 6 sehr gute Festungen kommen.

VI.

Steins Bericht über die oberste Leitung der Geschäfte. (S. oben S. 38.)

Memel den 23ten November 1807.

An des Königs Majestät.

Die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit durch eine ganz neue Organisation der Geschäfts-Verwaltung im Preussischen Staate die erste Bedingung zu einer künftigen möglichst vollkommenen Staats-Verwaltung zu setzen, hat mich aufgefordert, mich mit der vorläufigen Ausarbeitung der hierzu erforderlichen Pläne zu beschäftigen. Ohngeachtet die mißliche Lage der politischen Verhältnisse nicht erlaubt schon in diesem Augenblick die Hand an die Ausführung zu legen und hierzu nothwendig die Räumung des Landes von Französischen Truppen abgewartet werden muß, so halte ich mich doch verpflichtet Eurer Königlichen Majestät schon jetzt diejenigen Theile des Organisationsplans ehrerbietigst vorzulegen, welcher die Behörden zur obersten Leitung der Geschäfte in sich begreift und Allerhöchstdenenselben dabei kürzlich meine Gesichtspunkte bei der ganzen Organisation ehrfurcht- vollst vorzutragen, indem mich Allerhöchstderso Entschliesung hierauf erst in den Stand setzen wird, den Plan weiter zu verfolgen und das Detail auszuarbeiten.

In den Anlagen überreiche ich Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst:

- 1) den vorläufigen Organisationsplan zur obersten Leitung der Geschäfte.

Ich habe bei den einzelnen Vorschlägen auch die Gründe kürzlich beigefügt, die mich zu solchen bestimmen.

- 2) eine kurze Uebersicht der sich nach diesem Plane ergebenden Behörde und des bei solchen erforderlichen obern Personals.
- 3) eine Zusammenstellung der neu vorgeschlagenen und der ältern Organisation mit Bemerkung der Resultate einer Vergleichung in Absicht auf die Zahl der Behörden und der Personen. [Ist für jetzt weggelassen.]

Ich bin bei der Entwerfung des Organisationsplans von folgenden Hauptgesichtspunkten ausgegangen:

- 1) Die möglichste Einheit und Kraft in der obersten Leitung der ganzen Staatsverwaltung zu vereinigen. Dies läßt sich nur bewirken, wenn die ganze oberste Leitung von einem Punkte ausgeht, in welchem sich alle Hauptorgane der Ausführung so wenige als möglich der Zahl nach beratend concentriren. Nach diesem Gesichtspunkt habe ich eine neue Organisation Ew. Königlichen Majestät Cabinets vorgeschlagen und auch bei den nachfolgenden obern Behörden tritt ein ähnliches Verhältniß ein. Ew. Königliche Majestät stehen bei dieser Einrichtung künftig in unmittelbarer und inniger Verbindung mit denjenigen, welche Allerhöchstdieselben an die Spitze der Administration zu setzen geruhen, deren Verantwortlichkeit für den solchen anvertrauten Geschäftsressort Allerhöchstdenenselben die Ertheilung des geprüfsten Rathes und die pünktlichste Ausführung der gefaßten Beschlüsse sichern und durch deren erneute Berathung in wichtigen auf das Ganze Einfluß habenden Fällen, jeder Einseitigkeit und aus Mangel an vollständiger Kenntniß entspringenden Beschränktheit der Ansicht vorbeugt wird.

Die vorgeschlagene Einrichtung bahnt den Weg zu der Verwandlung in einen förmlichen Staatsrath unter Eurer Königlichen Majestät Präsidium, wenn Allerhöchstdieselben diese Veränderung für nothwendig und rathsam halten. Ich bin fortdauernd des ehrerbietigsten Dafürhaltens, daß künftig die Errichtung eines förmlichen Staatsraths Eurer Königlichen Majestät die Regierungsgeschäfte sehr erleichtern und solchen vortheilhaft seyn wird, wenn ich gleich zugebe, daß für die erste Zeit und bis die neue Umschaffung der Staatsverwaltung erfolgt ist, die ehrerbietigst in Antrag gebrachte Organisation des Cabinets nicht nur genügt, sondern auch noch Vorzüge hat, indem die Bertheilung der Geschäfte unter Geheime Staats-Räthe statt der Ernennung mehrerer Minister die Vortheile gewährt, daß das Ineinandergreifen der verschiedenen Administra-

tionszweige mehr von dem vorgesezten Minister controllirt werden kann, daß sich leichter Individuen zu diesen Stellen als zu Minister-Posten in diesem Augenblick finden, da sie bei der größtmöglichen Selbstständigkeit, doch noch kontrollirt werden und daß dadurch an Kosten erspart wird, indem sie ohne zu große Belästigung der Staatskassen eher mit ausreichenden Gehältern versehen werden können als Minister, von welchen eine größere Repräsentation gefordert wird.

- 2) Ein zweiter Hauptgesichtspunkt schien mir zu seyn, eine zweckmäßigere Vertheilung und Abtheilung der Geschäfte nach Hauptverwaltungszweigen zu bewirken, als solches bisher der Fall war.

Die Geschäfte waren bisher theils nach Gegenständen, theils nach Provinzen abgetheilt. Die Vertheilung nach Gegenständen oder Administrationszweigen selbst war nicht ganz rein und vollständig und gewährte daher größtentheils keine volle Uebersicht. Die Vertheilung nach Provinzen hat die in dem Plan selbst berührten Nachtheile, daß sich schwer ein allgemeiner das Ganze umfassender Geist der obern Staatsbehörde bildet, daß Verschiedenheit der Grundsätze in den verschiedenen Provinzen bei einer und der nämlichen Sache, fehlende Sachkenntnis bei einigen Administrationszweigen da ein Mann nicht alle Kenntnisse vereinigen kann, nicht zu vermeiden ist, und daß daher ein Geschäftszweig häufig vor dem andern so wie auch eine Provinz vor der andern begünstigt wird. Diese Nachtheile zu vermeiden ist in dem neuen Organisationsplan die ganze Staatsverwaltung nach Administrationszweigen vertheilt. Es sind die verwandten Gegenstände in ein Departement vereinigt, und sämtliche Departements aufs Genauste unter sich und zu einem Ganzen verbunden. Nur bei dieser Art der Organisation läßt sich die Erreichung des Zwecks, daß jeder Administrationszweig eine sachverständige Leitung erhalte und daß alle Administrationszweige unter sich in richtigem Verhältniß bleiben, erreichen. Durch die möglichst verminderte Zahl der Abtheilungen und indem die Chefs derselben persönlich die Berathung halten und die Vorträge unter sich machen, wird die Oberbehörde weniger schwerfällig und es läßt sich Einheit und Kraft erwarten. Es ist bei dieser Einrichtung eine wohlthätige Vereinfachung des Kassensystems durch die Zusammenziehung vieler Haupt-Kassen in eine General-Kasse, bei welcher die Administrationskosten minder bedeutend sind und durch welche die Uebersicht erleichtert wird, möglich. Hiernach ist der Organisationsplan für die höhern Behörden entworfen und die Anordnung der General-Kasse vorgeschlagen.

Auch bei den untern Behörden wird dieser Gesichtspunkt die Organisation größtentheils leiten können und nur dafür gesorgt werden müssen, einige Punkte zu organisiren, von welchen aus die Geschäfte, welche ihrer Natur nach in der Ausführung das Zusammenwirken ganzer Provinzen oder mehrerer Provinzen zusammen erfordern, kräftig besorgt werden können. Die Anstellung einiger Oberpräsidenten wird diesen Zweck erfüllen.

- 3) Der 3te Haupt-Gesichtspunkt, von welchem ich ausgehen zu müssen glaubte, war, die Nachtheile zu vermeiden, welche für verschiedene Geschäftszweige unfehlbar entspringen, wenn sie ausschließlich bloß eigentlichen Geschäftsmännern überlassen bleiben. Es ist nicht möglich, daß letztere in Geschäftszweigen, welche ganz vorzügliche wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordern, eine ganz vollendete Bildung haben, oder wenn dieses auch bey ihrem Eintritt im Dienst der Fall war, sich solche im Drang der Geschäfte erhalten und gehörig mit der Wissenschaft oder Kunst fortschreiten. Daß dieses der Fall sey, gehört zu den Ausnahmen, auf welche nicht gerechnet werden kann. Es entsteht daher gewöhnlich eine unvollkommene Leitung solcher Geschäftszweige, und werden solche auch auf kurze Zeit einmal durch die vorzüglichere Qualifikation eines Geschäftsmannes weiter gebracht, so tritt bald wenn er abgeht oder veraltet, wieder ein nachtheiliger Stillstand ein. Diesem Nachtheil läßt sich nur durch die Beyziehung wissenschaftlicher und technischer Männer aus allen Ständen, als Rathgeber der Geschäftsmänner in diesen Geschäftszweigen vorbeugen. Diese selbst als Geschäftsmänner für die Preussische Monarchie anzustellen geht nicht an, da es ihnen oft an der zur Wirksamkeit als wirkliche Diener durchaus erforderlichen Geschäftsbildung fehlt, theils aber auch, weil es ihrer Neigung entgegen ist, und ihre Qualifikation bald im Geschäftsgedrange leiden würde.

In dem Organisations-Plan sind daher, um die Vortheile einer wissenschaftlichen und kunstverständigen Berathung mit denen eines kraftvollen und geregelten Geschäftsbetriebes zu vereinigen, für alle Departements, bey welchen es auf vorzügliche wissenschaftliche und technische Einflüsse ankommt, wissenschaftliche und technische Deputationen vorgeschlagen, welche aus Geschäftsmännern sowohl, als Gelehrten, Künstlern &c bestehen, in welchen die wissenschaftlichen und technischen Grundsätze nach dem neuesten Zustand der Wissenschaft und Kunst in der Anwendbarkeit durch eine genaue Uebersicht des Zustandes der Dinge geprüft, für die Administration des Departements und neue Gesetze, Vorschriften und Betriebspläne angegeben werden.

Es wird von dieser Einrichtung der unfehlbare Gewinn für die Geschäftsmänner entstehen, daß sie in steter Berührung mit dem Wissenschaftlichen nicht so sehr zurückbleiben und nicht so frühzeitig im Geschäftsleben veralten, und auch die Wissenschaften und Künste werden des Vortheils theilhaftig von der Anwendung vieler Dinge im Großen eine anschaulichere Kenntniß und lebendigere Uebersicht zu bekommen, und die zu weiteren Fortschritten erforderlichen Materialien zu erhalten.

Alle diese mannichfaltigen Vortheile werden sich bis zu den Berathungen wichtiger Gegenstände bey Ew. Königlich Majestät Allerhöchstselbst, theils durch die Vorbereitung, welche die Sachen erhalten haben, theils aber auch dadurch erstrecken, daß einer der Geheimen Staats=Räthe ohne specielle Leitung der Administration in die Lage gesetzt wird ganz vorzüglichen Nutzen von dieser Einrichtung zu ziehen, und davon in den ihm bestimmten Vorträgen Gebrauch zu machen. Diese Vortheile werden aber auch bey den Unterbehörden fühlbar werden, da diese wissenschaftlich=technische Deputationen überall zerstreut Mitglieder oder Correspondenten haben werden, welche in den verschiedenen Geschäftsbeziehungen mit den Unterbehörden auch auf diese wieder wohlthätig wirken können.

- 4) Der vierte Hauptgesichtspunkt endlich von welchem ich bey dem ganzen Organisationsplan ausgegangen bin, war, die Nachtheile zu vermeiden, welche entstehen, wenn die Administration lediglich in die Hände besoldeter Diener kommt und die Nation von aller Theilnahme ausgeschlossen wird. In die bloß aus besoldeten Beamten bestehenden Behörden, vorzüglich in die untern, drängt sich leicht und häufig ein Miethlingsgeist ein. Es ergiebt sich bei solchen ein Leben in bloßen Formen, eine Unkunde des zu verwaltenden Bezirks, eine Gleichgültigkeit und oft lächerliche Abneigung gegen denselben und eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen die die Arbeit vermehren, womit die besten Mitglieder überladen sind und der die geringhaltigern sich entziehen. Die Verwaltungskosten erhöhen sich unverhältnißmäßig, da jede Dienstleistung mit Geld aufgewogen und wieder kontrollirt, diese Art der Dienstleistung aber gleichfalls bezahlt werden muß.

Auf die Nation wirkt solches gleich schädlich. Die Theilnahme an der Administration, ihrem Gedeihen oder Fortschreiten und an dem Nationalwohlstand, so wie endlich an der Nationallehre, leidet. Es wird eine schädliche Gleichgültigkeit herrschend und es entsteht wohl gar Widerwille gegen die Verwaltung, die man mißverstcht.

Vorzüglich die größern Grundeigenthümer, welche vermöge ihrer Lage und Erziehung einen thätigern Antheil an dem öffentlichen Wohl nehmen könnten, erschaffen nach und nach, und bekommen eine falsche Richtung. Die Staatsverwaltung trennt sich immer mehr und mehr von der Nation, eine Erscheinung, die zu jeder Zeit und an allen Orten, die traurigsten Folgen hatte.

Diesem Uebel künftig vorzubeugen, ist bei dem ganzen Administrations=Organisationsplan darauf gerechnet, der Nation ihrem Zustande und dem Verhältnisse angemessene Stände zu geben und deren Repräsentanten eine zweckmäßige Theilnahme und Einwirkung auf die Administration zu geben. Diese Theilnahme und Wirksamkeit wird solchen auf eine dem Ganzen wohlthätigere Weise mehr bei den Unterbehörden als bei den obern Behörden gegeben, da es bei letztern vorzüglich auf wissenschaftliche Kenntnisse und einen durch längeres Dienstverhältniß geübten Blick ankommt, bei ersteren aber eine genaue Kenntniß individueller Lokal=Sach= und Personal=Verhältnisse wichtig ist, welche diese aus dem Gewirr des praktischen Lebens genommenen Repräsentanten in höherem Grade besitzen und mit solchen in den Formenkrum und Dienstmechanismus der Kollegien mit lebendigem feststrebenden Geist einen aus der Fülle der Natur genommenen Reichthum von Ansichten und Gefühlen bringen.

Deshalb ist bei den höhern Behörden in dem vorliegenden Organisationspläne der Repräsentanten nur bei der Gesetz=Commission gedacht. Der Plan zur Organisation der Stände und der Beziehung der Repräsentanten wird erst beim folgenden Abschnitt für die Unterbehörden weiter zur Ausführung kommen, und sich daraus ergeben, wie durch diese Einrichtung die ganze Administration lebendiger und kräftiger wird und an den Kosten erspart werden kann, das Volk aber inniger an die Administration gekettet wird und für solche Theilnahme, welche die Ausführung des Guten erleichtert, erhalten kann. Die Wirkung dieser Einrichtung erstreckt sich aber, wenn auch bei den höhern Behörden und Departements keine Repräsentanten beigezogen werden, bis zu solchen, da alle Data, welche diese Departements von den Unterbehörden erhalten gründlicher und passender aus der Fülle des Lebens geschöpft sind, und die Ausführung aller hiernach entworfenen Pläne zweckmäßig, leicht mit allgemeiner Theilnahme und kräftig erfolgt.

Nach diesen Hauptgesichtspunkten habe ich den Plan zur Organisation der obern Behörden der ganzen Staatsverwaltung in den oben unterthänigst beigelegten Anlagen nur so weit ausgearbeitet als

es mir erforderlich schien, um Ew. Königliche Majestät in den Stand zu setzen, das Ganze leicht zu übersehen und über die Hauptgrundsätze eine vorläufige Entscheidung zu fassen. Ein weiteres Detail desselben, so wie auch die Vorlegung des Organisationsplans für die Unterbehörden, würde diese Uebersicht erschwert haben. Der Entwurf des letztern ist von mir so weit vorbereitet, daß ich ihn Ew. Königlichen Majestät ganz nach den nämlichen Hauptgesichtspunkten mit dem vorliegenden Plan übereinstimmend und ihn weiter ausführend vorlegen kann, sobald Allerhöchstdieselben über die Hauptgrundsätze mir Allerhöchstdero Willensmeinung allergnädigst zu erkennen zu geben geruhen werden. Bei der Zusammensetzung der Behörden und der Bestimmung der dazu gehörigen Subalternen werden sich noch manche Abänderungen ergeben als Folgen einer genauen Prüfung des Umfangs des Geschäftskreises jeder einzelnen Behörde.

Ich bemerke nur noch ehrfurchtsvollst, daß ich zur Vollständigkeit des Ganzen den Plan zur Organisation des Departements des Kriegsministers im Detail aufgenommen und dazu die mir erbetenen Vorschläge des Generals von Scharnhorst benutzt habe.

Zugleich stelle ich Eurer Königlichen Majestät ehrerbietigst anheim, ob Allerhöchstdieselben nicht bei der Wichtigkeit des Gegenstandes auch noch das Gutachten eines geprüften Geschäftsmannes wie der Staatsminister von Hardenberg zu erfordern geruhen wollen. Ich halte mich verpflichtet, das Gutachten einiger Mitglieder der combinirten Immediat-Commission einzuziehen und behalte mir ehrerbietigst vor, solches Eurer Königlichen Majestät, sobald ich es erhalten haben werde, mit meiner Beurtheilung ehrfurchtsvollst vorzulegen.

vom Stein.

Organisations-Plan der Obern Behörden des Preussischen Staats.

I. Oberste allgemeine Leitung der Geschäfte. Kabinet des Königs.

A. Minister für Haupt-Staats-Verwaltungszweige.

- 1) Minister der Finanzen und des Innern.
Leitet die Geschäfte im Kabinet, wohnt allen Vorträgen bey, hat den Vortrag in allen auf das Ganze der Monarchie Bezug habenden Gegenständen und speciell in den Sachen des Ressorts des Departements der Finanzen und des Innern.

Ein Geheimer Kabinettsrath, zwei Kabinettssecretäre besorgen die Geschäfte des Kabinetts unter dem Minister der Finanzen und des Innern.

- 2) Auswärtiger Minister.
- 3) Kriegsminister.
- 4) Großkanzler oder Justizminister.

Sie haben den Vortrag in den Sachen des Ressorts des ihnen anvertrauten Departements. Die Ausfertigungen unter ihrem Vortrag werden bei ihren Specialdepartements besorgt.

B. Geheime Staatsräthe für specielle Abtheilungen nach Haupt-Geschäftszweigen im Departement des Ministers der Finanzen und des Innern.

Sie haben den Vortrag nur bei besonders bestimmten Gegenständen ihres speciellen Departements und werden zu solchen in den vorkommenden Fällen berufen.

- 1) Geheimer Staatsrath für das Departement der Forsten und Domänen.
- 2) Geheimer Staatsrath für das Departement der directen und indirecten Abgaben.
- 3) Geheimer Staatsrath für das Departement der General-Staats-Casse, Bank, Seehandlung und Lotterie.
- 4) Geheimer Staatsrath für das Departement der allgemeinen Policy.
- 5) Geheimer Staatsrath für das Departement der Gewerbe und des Handels.
- 6) Geheimer Staatsrath für das Departement des öffentlichen Unterrichts.
- 7) Geheimer Staatsrath für das Departement des Cultus.
- 8) Geheimer Staatsrath für das Departement der allgemeinen Gesetzgebung.

Departements-Abtheilung für Bergwerke, Münze und Porzellan-Manufactur.

Departements-Abtheilung für das Medicinalwesen.

Eine jede dieser Abtheilungen wird von einem der vorstehenden hierzu vorzüglich qualificirten Geheimen Staatsräthe geführt.

Die Ausfertigungen in dem Vortrage der Geheimen Staatsräthe werden in ihren Special-Departements besorgt.

Ein Kabinetts-Secretär im Gefolge des Königs zum Depechiren und zur Besorgung der Ausfertigungen in kleinen Hoffachen.

II. Oberste Behörde für die specielle Leitung der Staatsgeschäfte.

Sämmtliche Minister mit den Geheimen Staatsräthen formiren das Plenum, wobei letztere ein votum curiatum haben.

A. Erstes Haupt-Departement.

Departement des Ministers der Finanzen und des Innern.

- a) Die sämmtlichen Geheimen Staatsräthe unter dem Vorfize des Ministers der Finanzen sind das Plenum.
- b) Außerdem sind im Departement des Ministers der Finanzen und des Innern und arbeiten unmittelbar unter solchen:
Der Geheime Kabinetstath.
Ein Staatsrath.
Der Director der Departements-Abtheilung zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Materialien.
Das erforderliche Subalternenpersonal mit einer eigenen Kanzley.
- c) Specielle Departements der Geheimen Staatsräthe des Haupt-Departements des Ministers der Finanzen und des Innern.

1. Domänen- und Forst-Departement.

Personale:

- 1 Geheimer Staatsrath, Chef des Departements.
3 Staatsräthe unter welche der Vortrag nach Provinzen vertheilt ist.
1 Land-Ober-Forstmeister an der Spitze der technischen Partie des ganzen Forstwesens.
1 Forstrath der technischen Deputation.
1 Justitiar zugleich mit für das 3te Departement.

Das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley-Behörde.

Die technische Ober-Forst-Deputation steht mit dem Departement in Verbindung, hat eine eigene Forstkarten-Kammer.

Die Geschäfte mit den Unterbehörden gehen durch die Kriegs- und Domänen-Kammern.

2. Departement der directen und indirecten Abgaben.

Personale:

- Ein Geheimer Staatsrath, Chef des Departements.
1ste Abtheilung des Departements für die directen Abgaben.
Zwei Staatsräthe unter welche die Geschäfte nach den Provinzen vertheilt sind.
2te Abtheilung für die indirecten Abgaben.
Fünf Staatsräthe unter welche der Vortrag vertheilt ist.
Ein besonderer Justitiar.
Das Departement hat das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

- Die Haupt-Stempelkammer.
Die Accise-Directionen, welche nicht mit den Kammern vereinigt sind.
Die Kammer-Accise-Deputationen.

3. General-Cassen, Bank, Seehandlung und Lotterie-Departement.

Personale:

- Ein Geheimer Staatsrath, Chef des Departements.
Ein Staatsrath für die General-Cassen-Sachen.
Der Director der Bank, als Rath für Banksachen.
Der Director der Seehandlung, ingl. in Seehandlungsfachen.
Der Director der Lotterie, ingl. in Lotteriefachen.
Der Director der Staatscassen-Buchhalterey.

Der bei dem ersten Departement angefetzte Justitiar besorgt die rechtlichen Angelegenheiten.

Das Departement hat das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

- Die General-Kasse,
vereinigt an sich die General-Kriegs-Kasse, General-Domänen-Kasse, Dispositions-Kasse, General-Accise-Kasse, Haupt-Stempel-Kasse, Haupt-Salz-Kasse, General-Invaliden-Kasse, Legations-Kasse, Haupt-Manufaktur-Kasse, Lotterie-Kasse, Staatsschulden-Kasse.

Besondere Ausgabe-Kassen:

- 1) für Militär-Ausgaben,
2) für die auf die Staatsschulden bezughabende Ausgaben,
die Bank,
die Seehandlung,
die Lotterie.

4. Departement der allgemeinen Policy.

Personale:

- Ein Geheimer Staatsrath, Chef des Departements.
Drei Staatsräthe theilen sich in den Vortrag der Policy-Sachen.
Ein Postrath für die Post-Sachen.
Ein Justitiar gemeinschaftlich mit dem folgenden Departement.

Das Departement hat das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

- Die Kriegs- und Domänen-Kammern.
Die Ständischen Behörden.
General-Post-Amt.
Policy-Directorium der Residenz.

5. Departement des Handels und der Gewerbe.

Personale:

- Ein Geheimer Staatsrath, Chef des Departements.

Drei Staatsräthe.

Ein Staatsrath, zugleich Director der technischen Deputation des Departements.

Ein Director der technischen Bau-Deputation.

Ein Director der Haupt- und Landgestüte.

Einen gemeinschaftlichen Justitiar mit dem vorstehenden und folgenden Departement.

Das Departement hat das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

Die technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

Die technische Bau-Deputation mit dem Hof-Bau-Amt.

Die Haupt- und Land-Gestüt-Direction.

Die Fabriken-Commissarien, vorzüglich der Residenzen.

6. Departement des öffentlichen Unterrichts.

Personale:

Ein Geheimer Staatsrath, Chef des Departements.

Drei Staatsräthe.

Der Director der wissenschaftlichen Deputation.

Ein gemeinschaftlicher Justitiar mit den vorstehenden Departements.

Das Departement hat die nöthigen Subalternen und eine eigene Kanzley.

Behörden:

Die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Academie der Wissenschaften.

Academie der Künste.

Universtitäten.

Königliche Theater und dergleichen Anstalten.

Die Kriegs- und Domänen-Kammern als Ober Schul-Behörden.

7. Departement des Cultus.

Personal:

Ein Geheimer Staatsrath, Chef des Departements.

Zwei Staatsräthe, welche den Vortrag der finanziell- und geistlich-staatsrechtlichen Gegenstände haben.

Ein Katholischer Staatsrath.

Die Directoren oder Präsidenten der Ober-Consistorien und geistlichen Ober-Behörden.

Einige Mitglieder dieser Kollegien.

Einem gemeinschaftlichen Justitiar mit vorstehenden Departements.

Das Departement hat die erforderlichen Subalternen und eine Kanzley.

Behörden:

Die Ober-Consistorien und ähnliche Ober-Behörden.

Die Kriegs- und Domänen-Kammern als Consistorien.

8. Departement der allgemeinen Gesetzgebung für die Finanzen und des Innern.

Personal:

Ein Geheimer Staatsrath.

Ein Expedient und Kopist als Subalternen-Personal.

Behörden:

Die Ober-Examinations-Kommission für das Ressort des Haupt-Departements der Finanzen und des Innern.

Die Gesetz-Commission für die gesammte Gesetzgebung.

Besonders geführt wird:

a) Die Departements-Abtheilung für den Bergbau, die Münzen, die Salzfabrication und die Porzellan-Manufactur unter dem Vorßiß eines der vorstehenden Geheimen Staatsräthe als Chef dieser Departements-Abtheilung.

Personal:

Ein Staats-Rath, welcher zugleich die allgemein policeilichen Gegenstände bearbeitet.

Ein Staatsrath, zugleich Director der technischen Deputation für das Bergwerkswesen.

Der Director der Münze für Münzsachen.

Der Director der Porzellan-Manufactur für die Gegenstände der Manufactur.

Ein Mitglied der technischen Deputation für Salzsachen.

Einer der vorstehenden Justitiarien für die rechtlichen Angelegenheiten.

Diese Departements-Abtheilung hat das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

Die technische Deputation des Bergbaues und der metallischen Fabricationen steht mit der Departements-Abtheilung in Verbindung.

Die Münze.

Die Porzellan-Manufactur.

Die Salzwirks-Directionen.

Die mineralische Producten-Administration.

Die Torf- und Bergwerks-Administration.

Die Ober-Berg-Aemter so weit sie nicht mit den Kammern vereinigt werden.

Die Kriegs- und Domänen-Kammern rücksichtlich der Bergwerks-Deputationen bei solchen.

b) Die Departements-Abtheilung für das Medicinal-Wesen unter dem Vorſiße eines der Geheimen Staatsräthe als Chef der Departements-Abtheilung.

Personal:

Ein Staatsrath, welcher die allgemein polizeilichen Grundsätze und das Finanzwesen bearbeitet.

Der Director der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation.

Ein Mitglied derselben in der Regel, und nach den Umständen mehrere.

Einer der vorstehenden Justitiarier.

Diese Departements-Abtheilung erhält das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Die Medicinal-Bildungs-Anstalten.

Die großen Krankenanstalten in den Hauptstädten.

c) Unmittelbar unter dem Minister der Finanzen und des Innern ohne Unterordnung unter ein specielles Departement steht:

Die Ober-Rechnungs-Kammer.

Personal:

1 Präsident.

9 Rätthe.

Die Ober-Rechen-Kammer hat das erforderliche Subalternen-vorzüglich Calculatur-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

Alle Behörden, welche in Comptabilität gegen den Staat stehen, stehen rücksichtlich solcher unter ihr.

B. Zweites Haupt-Departement.

Departement des auswärtigen Ministers.

Personal:

Drei Geheime Legationsräthe.

Das Departement hat das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

Die Gesandtschaften.

Die Konsulate.

Das Archiv.

Alle Landescollegien in Gegenständen die auf auswärtige Verhältnisse Beziehung haben.

C. Drittes Haupt-Departement.
Departement des Kriegsministers.

Chef, der Kriegsminister.

Personal:

Ein oder mehrere Adjutanten.

Ein Staatsrath.

Eine eigene Kanzley.

1ste Abtheilung, Armee-Verfassung und Kommando.

Chef, der oberste Officier des Generalstabes; bedient sich zu den Geschäften der Subalternen der Divisionen.

1ste Division der ersten Abtheilung des Departements für Kantons-, Erziehungs-, Avancements-, Disciplin-, Versorgungs-Angelegenheiten.

Personal:

Ein Stabs-Officier, Director der Division.

Drei Kapitän's.

Zwei Kriegsräthe.

Ein Secretair.

2te Division der ersten Departements-Abtheilung für Alles, was auf den Bestand, die Formation, Uebung, Dislocation, tactische und strategische Erfindungen Bezug hat, Sammlung der Karten, Pläne &c.

Personal:

Ein Stabs-Offizier, Director der Abtheilung.

Drei Kapitän's.

Ein Adjoint.

Zwei Secretair's.

Ein Plan-Kammer-Inspector.

3te Division der ersten Departements-Abtheilung.

Für Artillerie, Ingenieurwesen, Festungen, Waffen &c.

Personal:

Ein Stabs-Offizier von der Artillerie.

Ein Stabs-Offizier vom Ingenieurcorps.

Bier Kapitän's oder Lieutenants von der Artillerie und dem Ingenieur-Corps.

Ein Kriegs Rath.

Ein Secretair.

Diese ganze Abtheilung hat das erforderliche Subalternen-Personal und eine gemeinschaftliche Kanzley.

1te Abtheilung des Departements des Kriegs-Ministers.

Oekonomische Verwaltung der Armee.

Chef, ein Stabs-Offizier der Armee. Er bedient sich in seinen Geschäften des Subalternen-Personals der Divisionen.

1te Division der 1ten Departements-Abtheilung.

Berpflegung jeder Art, Servis, Lazareth, Train.

2te Division der 1ten Departements-Abtheilung.

Montirung, Waffen, Remonte-Anschaffung.

3te Division der 1ten Departements-Abtheilung.

Kassenwesen.

Personal:

Das Personal wird erst künftig ausgemittelt.

Diese Abtheilung erhält eine eigene Kanzley für alle drei Divisionen gemeinschaftlich.

Behörden:

Die ganze Armee.

Alle Civil-Behörden in Militär-Sachen.

Wissenschaftlich-technische Deputation des Departements für das Militärwesen.

General-Auditoriat.

Militär-Erziehungs-Anstalten.

Militär-Medicinal-Anstalten.

Kriegs-Magazine.

Königliche Fabriken für Militärbedürfnisse.

Invalidenhäuser und Anstalten.

D. Viertes Haupt-Departement.

Justiz-Departement des Groß-Kanzlers.

Justizpflege, Angelegenheiten des königlichen Hauses.

Personal:

Drei Geheime Ober-Justiz-Räthe für die eigentlichen Justizsachen.

Ein Geheimer Ober-Justiz-Rath für die Angelegenheiten des königlichen Hauses.

Das erforderliche Subalternen-Personal und eine eigene Kanzley.

Behörden:

Tribunale.

Ober-Tribunale.

Ober-Examinations-Commission.

III. Unter-Behörden für die specielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen.

Bei der Organisation der den Departements untergeordneten Behörden, welchen die specielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen anvertraut werden soll, wird im Allgemeinen von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen.

1. Es wird eine möglichst einfache und lebendige Verbindung zwischen den Departements und den untergeordneten Behörden hergestellt. Durch eigne Zwischenbehörden wird die Uebersicht sämmtlicher Administrationszweige in ganzen Provinzen erleichtert und deren genaueres Zusammengreifen, da wo es ganz vorzüglich wichtig ist, bewirkt. Die Departements erhalten durch diese mit der außerordentlichen Uebersicht versehenen Behörden, die nöthigen Organe, welchen die Ausführung von Geschäften, die sich auf große Theile der Monarchie erstrecken, überlassen werden kann und von welchen sie eine unparteiische, lebendige Controlle, so wie die Ertheilung eines zweckmäßigen Rathes als solches von Behörden auf einem beschränktem Standpunkt der Fall seyn kann, erwarten dürfen.

2. Je mehr sonach für die Uebersicht und das Zusammenhalten des Ganzen gesorgt ist, desto mehr wird auch bei der Organisation der übrigen Unterbehörden von dem nämlichen Gesichtspunkte, wie bei der Organisation der Departements selbst ausgegangen und die specielle Bearbeitung so viel als möglich nach Gegenständen, Einzelnen, welche unter sich wieder in genauer Verbindung zu einem Ganzen stehen, mit voller Responsabilität und der größtmöglichen selbstständigen Wirksamkeit übertragen werden können.

3. Dies kann mit desto mehr Zuversicht geschehen, je mehr die dazu geeigneten Geschäfte den ständischen Repräsentanten ganz überlassen oder solchen wenigstens die erforderliche Einwirkung bei deren Einleitung gegeben und sonach die Nation mit der Administration in genaue Verbindung gesetzt und die letztere dadurch einfacher, kräftiger sicherer und weniger kostbar als bisher gemacht wird.

Nach diesen Gesichtspunkten erfolgt:

A. Die Anstellung der Oberpräsidenten.

1. Der Zweck bei solcher ergibt sich aus dem ersten Gesichtspunkt für die Organisation der Unterbehörden.

a. Die ganze Staats-Verwaltung wird bei den obersten Behörden nicht mehr nach Provinzen, sondern nach Hauptgeschäftszweigen geleitet, die in diesen Behörden einen Vereinigungspunkt für das Ganze der Monarchie finden. In ähnlicher Art findet auch die Leitung der Geschäfte bei den Unterbehörden, namentlich bei den Kammern für gewisse Bezirke statt. Es ist wichtig vorzüglich für einige Gegenstände der Staatsverwaltung einen Vereinigungspunkt nicht bloß der Leitung, sondern auch der Ausführung nach größern Abtheilungen und namentlich ganzen Provinzen zu haben. Vorzüglich ist dies der Fall bei den auf das Militärwesen Bezug
Stein's Leben. II. 2te Aufl.

habenden Gegenständen der Civil-Administration und bei größern allgemeinen Landes-Polizei Gegenständen.

- b. Für die höhern Behörden ist es ferner wichtig, Behörden zu haben, welche nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden Gesichtspunkten in verschiedenen Fällen ihr Gutachten geben können. Es tritt dieser Fall namentlich bei den erst benannten Gegenständen ein. Endlich bedarf
- c. Die obere Behörde Organe, welche größtentheils an Ort und Stelle in ihrem Namen eine genaue und lebendige, nicht bloß formelle, Controлле über sämmtliche Unterbehörden führen. Durch die Anstellung der Ober-Präsidenten sollen alle diese Zwecke vereint erreicht werden.

2. Die Bezirke für die Oberpräsidenten und deren Zahl bestimmen sich nach der zufolge der neuen Militärorganisation stattfindenden Eintheilung der Armee in Hauptcorps, da ein vorzüglicher Zweck bei deren Anordnung die Erleichterung aller größerer militärischer Einrichtungen und Operationen ist und bei der Militärorganisation schon auf eine möglichst gleiche und natürliche Abtheilung der ganzen Monarchie Rücksicht genommen wird.

Nach den 3 zu errichtenden Haupt-Corps der Armee werden auch drei Oberpräsidenten angestellt und wegen der Wichtigkeit der Haupt- und Residenzstadt Berlin, welche deshalb auch einen eigenen Militair-gouverneur erhält, wird auch für diese Stadt ein Oberpräsident bestimmt. Hiernach erhalten Oberpräsidenten:

Die Preussischen Provinzen.

Die Marken und Pommern.

Schlesien, und endlich:

Die Stadt Berlin mit dem solcher beizulegenden Bezirk.

3. Aus dem angegebenen Zweck bei der Anstellung der Oberpräsidenten ergeben sich die nähern Bestimmungen über deren Geschäftskreis und die Geschäftspflege bei solchem. Bei dem Oberpräsidenten für die Residenz treten einige Abweichungen ein, welche aber schon aus der Natur der Sache fließen.

- a. Zu dem speciellen Geschäftskreis der Oberpräsidenten gehören folgende Gegenstände, bei welchen sie als beständige Commissarien der betreffenden Departements selbstständig handeln und entweder direkt an die Unterbehörden verfügen oder das Erforderliche den Kammern zur weitem Besorgung zugehen lassen:
- aa. Die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts und die Führung des Vorsitzes als königliche Commissarien bei allgemeinen ständischen Versammlungen.

- bb. Die Verhandlungen mit den Chefs des Militaircorps in allen Gegenständen, welche das ganze Corps betreffen.
- cc. Alles was auf Kriegsoperationen, Zusammenziehung der Truppen, Errichtung allgemeiner Kriegsmagazine Bezug hat.
- dd. Alle Anstalten zur Landesvertheidigung, Sicherung der Bezirke, das Aufgebot der Bürger- und Bauerncorps nach ihrer Organisation.
- ee. Die Sicherheits-Anstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitäts-Anstalten, Viehseuche-Gordons, Sperren zc.
- ff. Die Verhandlungen mit den Ober-Postämtern, vorzüglich über Gegenstände der Geheimen Polizei und allgemeine Post-Course zc. betreffend.
- gg. Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen zc. welche mehrere Provinzen betreffen.
- b. In seiner Eigenschaft als kontrollirende Behörde
- a. Wohnet der Oberpräsident wenn er an dem Sitz einer Kammer anwesend ist, den Sitzungen mit bey und kontrollirt den Geschäftsgang sowohl als die Behandlung einzelner Geschäfte.
- β. Er sucht vorzüglich wichtige Gegenstände in Gang zu bringen oder deren Gang zu verfolgen.
- γ. Er bereiset die Provinz häufig und revidirt dabey im Allgemeinen das Benehmen der Unterbehörden und wichtige Gegenstände.
- δ. Auch abwesend von der Kammer kontrollirt er sie durch Rapporte über den Geschäftsbetrieb und vorzüglich den Gang wichtiger Gegenstände. Er notirt sich das Erforderliche zur Rücksprache und Einsicht, wenn er an den Sitz der Kammern kommt, indem er so viel als möglich alle weitläufige Correspondenz mit solcher vermeidet.
- c. In seiner Eigenschaft als consultative Behörde der Departements
- aa. Gibt der Oberpräsident über wichtige Gegenstände, vorzüglich solche, welche Geheimniß erfordern oder wozu ein größerer Ueberblick erforderlich ist, aufgefordert oder von freien Stücken sein Gutachten.
- bb. Er fügt den Berichten der Kammer sein Gutachten durch bloße Unterschrift, wenn er einverstanden ist, oder durch Umschläge im Falle einer abweichenden Meinung, wenn er den Berathungen nicht beigewohnt hat und es nicht für erforderlich hält, eine neue Berathung zu veranlassen, bei.

- d. Behufs der ganzen Geschäftspflege des Oberpräsidenten wird festgesetzt:
- a. Daß er alle erforderlichen Data von den Kammern und Unterbehörden fordern kann, aber so viel als möglich sich solche *brevi manu* verschaffen wird.
 - β. Daß es ihm freisteht unmittelbar an die Unterbehörden zu verfügen, oder die Verfügung den Kammern zu überlassen, daß er aber in den Gegenständen, welche seiner speciellen Leitung anvertraut sind, von der letztern Befugniß nicht ohne Noth Gebrauch macht und im erstern Fall, wenn es Gegenstände des Ressorts der Kammern sind, solche in genauem Zusammenhang erhält.
 - γ. Er bekommt alle Berichte der Kammer an die vorgesetzten Departements zur Mitunterschrift. Bei erheblichen Zweifeln veranlaßt er neue Deliberationen. Eben so gehen auch alle Verfügungen zur weitem Beförderung an ihn und er kann sogleich seine Meinung über die Art der Ausführung, wenn die Sache vorzüglich wichtig ist, beifügen.
 - δ. Ueber alle Gegenstände, welche zu der ihm obliegenden Kontrolle gehören, berichtet er direkt an die vorgesetzten Departements, wenn er die gefundenen Mängel nicht selbst abstellen kann. Außerdem giebt er solchen nur eine Uebersicht dessen was er gethan hat. *

Bei dem Oberpräsidenten für die Residenzstadt Berlin findet eine direktere Theilnahme an den Geschäften Statt. Das Polizeidirektorium steht unter solchem und er nimmt an dessen Versammlungen wöchentlich einige Mal, wo das Plenum desselben zusammenkommt, Theil.

Er hat vorzüglich die Verhandlungen mit dem Militairgouverneur, die specielle Leitung der Geheimen Polizei, alle Geschäfte wobei es vorzüglich auf Repräsentation ankommt, die Sorge für die größern Anstalten zur Abwendung des Mangels der ersten Lebensbedürfnisse.

[*In der Regel kommen sämtliche Oberpräsidenten jährlich an einem zu bestimmenden Termine in Berlin zusammen, und außerdem werden sie einzeln nach den Umständen bei wichtigen Vorfällen von des Königs Majestät berufen. Bei ihrer Zusammenkunft und Anwesenheit zu Berlin nehmen solche unter sich über die dazu geeignete Gegenstände Rücksprache und werden zu den Deliberationen der einzelnen Departements sowohl als des Plenums behufs der Berathung solcher Gegenstände vorzüglich beigezogen, bei welcher ihre größere Lokal- und Personalkenntniß von Einfluß seyn kann.]

*) Mit rother Dinte beige geschrieben.

4. Personal der Oberpräsidenten.

Das Personal der Oberpräsidenten besteht in der Regel aus einem Expedienten und einem Kopisten, welche sie sich von der Kammer nehmen. Er kann sich auch der Beihülfe einzelner Kriegs- und Domainenräthe in wichtigen Fällen bedienen, und bei dringenden Geschäften das ihm weiter erforderliche Subalternpersonal von der Kammer beziehen. Der Oberpräsident für Berlin nimmt das Personal vom Polizei-Magistrat.

Der Oberpräsident hat das Recht nach Beschaffenheit der Geschäfte einen ständischen Repräsentanten beigeziehen und seines Beiraths sich zu bedienen oder ihn zur Mitwirkung nach den Umständen aufzufordern. Das Nähere hierüber kommt bei den Bestimmungen über die ständische Verfassung und die Beiziehung der ständischen Repräsentanten zur Administration vor.

Der Oberpräsident nimmt seinen Sitz an dem Ort, wo sich die Hauptkammer seines Ressorts befindet, und hält sich regelmäßig einige Zeit an den Orten auf, wo die andern Kammern ihren Sitz haben.

B. Die Kriegs- und Domainenkammern oder Regierungen.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Kriegs- und Domainenkammern oder wie sie schicklicher werden genannt werden, die Regierungen.

Die Hauptgesichtspunkte und die wichtigsten Zwecke bei der neuen Organisation der Kriegs- und Domainenkammern sind:

1. Alle verschiedene innigst mit einander verbundene und zusammengreifende Administrationszweige in gewissen Distrikten, in eine Behörde so zu vereinigen, daß alle wechselseitige Reibungen dieser Administrationszweige unter sich und die Zurücksetzung eines Zweiges gegen den andern möglichst vermieden, und bewirkt werde, daß alle im Zusammenhang mit gleicher Energie sich wechselseitig unterstützend und hebend, betrieben werden.

2. Die leicht bei Behörden von solchem umfassenden Ressort entstehende Schwerfälligkeit in der Behandlung der Geschäfte, der schädliche Einfluß mangelnder Sachkenntniß bei der Bearbeitung des Details einzelner Geschäftszweige, so wie das Verlassen des Einzelnen auf die Responsabilität des Ganzen für solchen, dadurch zu vermeiden, daß nach dem Beispiel der Geschäftspflege bei den obern Behörden die Geschäfte nach gewissen Abtheilungen nach den Hauptgeschäftszweigen geführt und in diesen Abtheilungen solche wieder so viel als möglich von einzelnen Mitgliedern nach den besondern Gegenständen, jedoch so bearbeitet werden, daß stets der genaueste Zusammenhang

unter allen einzelnen Theile bleibe und jeder unter gemeinschaftlicher Kontrolle stehe, jedoch selbstständig und vorzüglich verantwortlich für das Detail in Rücksicht auf dieses auch allein nach den allgemeinen Vorschriften handeln könne.

3. Das unvermeidlich erfolgende Losreißen der Administration bei solchen großen, noch so vortheilhaft organisirten, bloß aus besoldeten Dienern bestehenden Behörden von der Nation durch den sich so leicht ergebenden Mangel eines lebendigen kräftigen Eingreifens in die Gegenstände und durch das bloß formelle Betreiben der Geschäfte und die große Kostbarkeit der Administration zu verhüten, indem Repräsentanten der neu zu bildenden Stände eine gehörige Theilnahme an den Geschäften der Kammer erhalten. Nach diesen Haupt-Geschäftspunkten bestimmen sich das Ressort, die Geschäftspflege und die Zusammensetzung der Kammern folgendermaßen.

Ressort der Kammern.

Das Ressort der Kriegs- und Domainenkammern umfaßt in den solchen angewiesenen Bezirken alle Gegenstände der Finanz- und innern Verwaltung, welche zum Ressort des ersten Hauptdepartements des Ministers der Finanzen und des Innern gehören, in so weit es der Natur der Sache nach möglich ist. Hiernach wird von innern und Finanz-Angelegenheiten ausgenommen:

1. Alles was nach den vorhergehenden Bestimmungen zum Ressort des Oberpräsidenten gehört und wenn es von den Kammern besorgt wird bloß in dessen Namen oder vermöge dessen Auftrags geschieht.
2. Die Residenz Berlin, welche eine eigne Administration durch ein Polizei-Directorium und einen Oberpräsidenten erhält, und nur in so weit diesem die sämmtlichen Innern- und Finanz-Gegenstände nicht aufgetragen werden, unter der Kammer steht.
3. Der technische Betrieb und das persönliche Subordinationsverhältniß bei denjenigen Geschäftszweigen, bei welchen ersterer vorzüglich wichtig ist, und besondere Sachkenntniß erfordert, das Letztere aber sehr in's Detail geht. Für diese Geschäftszweige bleiben eigne kunstverständige Ober-Behörden. Die Kammern erhalten die allgemeine Aufsicht, nicht nur in polizeilicher Rücksicht um solche im richtigen Zusammenhang und Verhältniß mit dem Ganzen zu erhalten, sondern auch rücksichtlich der allgemeinen Administrationsgrundsätze und überlassen jenes Detail den Ober-Behörden. Diese werden in ähnlicher Art wie solches bisher schon rücksichtlich des Forstwesens und der Accisedeputationen der Fall war, dadurch mit den Kammern in Verbindung gesetzt, daß sie

oder wenigstens deren Direktoren Sitz und Stimme in den Kammern erhalten und die specielle Leitung des Technischen und der Subordinationsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen der Administration, welche in der Kammer festgesetzt werden, in eigenem Namen besorgen. Durch besondere Instruktionen wird sonach das Verhältniß folgender Geschäftszweige näher bestimmt:

- a. Das Berg- und Hüttenwesen. Die Oberbergbeamten werden in die Kammer gesetzt. Sie berathen in solcher die allgemein polizeilichen und Administrations-Grundsätze. Das Technische leiten sie ohne weitere Mitwirkung der Kammer und es wird ihr Verhältniß zu der höhern technischen Behörde, dem Oberberghauptmann und das Departement, durch besondere Instruktion festgesetzt.
- b. Das Accisewesen. Die bisher schon stattgefundene Vereinigung der Accise-Deputationen mit den Kammern wird allgemein ausgeführt.
- c. Das Forst- und Jagdwesen. Durch besondere Instruktion wird festgesetzt, in wie weit der Oberforstmeister für die technische Ausführung ohne weitre Concurrenz der Kammer einsteht und das Nöthige hierunter, so wie rücksichtlich der persönlichen Disciplin der untern Forstbedienten im eignen Namen besorgt.
- d. Das Postwesen. Die polizeiliche Aufsicht auf das Postwesen und die Festsetzung der Grundsätze für dessen Betrieb und Dekonomie im Allgemeinen gehört zum Ressort der Kammer. Die Postdirektoren jeder Provinz halten Sitz und Stimme in der Kammer. In dieser Kammer kommen alle Gegenstände zum Vortrag, welche auf die Polizei des Postwesens im Allgemeinen sowohl, als auch auf die polizeiliche Aufsicht der Polizei-Unterbahörden, auf die Postämter und die Festsetzung allgemeiner Grundsätze Bezug haben. Durch besondere Instruktion wird bestimmt, in wie weit das Detail der Dekonomie und das persönliche Subordinationsverhältniß der untern Postbedienten von dem Oberpostmeister oder Postdirektor im eignen Namen ohne weitre Theilnahme der Kammer besorgt wird, und in welchem Verhältniß der Oberpostmeister in dieser Hinsicht zu dem General-Postamt steht, welches mit dem Departement der allgemeinen Polizei in Verbindung gesetzt ist.
- e. Das Gestütwesen. Der Landstallmeister erhält Sitz und Stimme in der Kammer, in welcher das Erforderliche wegen der Grundsätze im Allgemeinen berathen wird. Durch besondere Instruktion wird gleichfalls bestimmt, in wie weit solcher das Detail der

Ökonomie, des Technischen und der Disciplin des Stallpersonals ohne weitere Mitwirkung der Kammer unter der Geschäftsdirektion, welche mit dem Departement für Handel und Gewerbe vereinigt ist, zu besorgen hat.

4. Alle Gegenstände, welche ihrer Natur nach bloß bei dem Departement vorkommen, weil sie durch abgesonderte Institute besorgt werden, wie die Bank, die Seehandlungs-, die Münzsachen.
5. Alle eigentlich wissenschaftlich technische Gegenstände für welche besondere Deputationen bei den Departements organisirt sind. Für diese bilden sich auch bei den Kammern besondere Deputationen, welche zu solchen in der nämlichen Verbindung wie jene zu dem Departement stehen, die aber über diese bloß wissenschaftliche und technische Gegenstände in unmittelbare Verbindung mit jenen obern Deputationen treten, so daß die Kammern mit den bloß kunstverständigen und wissenschaftlichen Deliberationen selbst nichts zu thun haben, sondern allein die Resultate benutzen. Namentlich wird dies der Fall sein:
 - a. rücksichtlich der Medizinal-Deputationen, und
 - b. der Schul-Deputationen.

Alle hierdurch nicht ausdrücklich ausgenommenen Gegenstände gehören zum Ressort der Kriegs- und Domainenkammer.

Sie stehen unter dem ersten Hauptdepartement und dessen sämtlichen Spezialdepartements und Departementsabtheilungen. Unter den andern Departements nach den über deren Ressort bereits gegebenen Bestimmungen.

Durch besondere Instruction werden die Grenzen ihrer Befugnisse festgesetzt, da sie für solche einen weitern Spielraum als bisher erhalten sollen. Es wird ihnen

1. Die Verwaltung nach den vorhandenen gesetzlichen und Administrationsvorschriften übertragen und alle Berichterstattungen über Gegenstände, die sich nach den gedachten vorhandenen Vorschriften entscheiden lassen verboten, damit die ganze Geschäftsführung sich nicht in ein unnützes, alle Verantwortlichkeit zerstörendes Hin- und Herfragen auflöse.
2. Die Beforgung aller Communitäts-Angelegenheiten nach den allgemeinen Vorschriften und Stats überlassen, wenn sie mit den Vorstehern einig sind.
3. Die Disposition über alle etatsmäßigen Ausgaben mit Ausnahme des Extraordinarii.
4. Die Besetzung aller untern Polizei- und Finanzstellen, die bloß zur exekutiven Gewalt gehören, der untern Forst-, Medizinal-, Schulstellen, wenn solche ohne Veränderung des Gehalts erfolgt,

überlassen. Das Nähere bestimmen die Instructionen für die einzelnen Geschäfts-Abtheilungen und Geschäftszweige.

Organisation der Kriegs- und Domainenkammern
oder der Regierungen.

Eine jede Kriegs- oder Domainenkammer oder nach der neuern Benennung Regierung, besteht aus folgendem Personal:

1. Dem Oberpräsidenten für mehrere Kammern, dessen Wirksamkeit besonders bestimmt ist.

2. Einem Präsidenten. Er hat vorzüglich die materielle Controlle des ganzen Geschäftsbetriebs, sowohl im Ganzen als im Detail. Es wird daher zu dieser Stelle ein wissenschaftlich und praktisch vollkommen gebildeter, sehr thätiger Mann erfordert. Er muß nicht nur die Geschäfte des Plenums des Kollegiums, sondern auch der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen, in welche der Geschäftsbetrieb der Kammern nach der neuen Organisation zerfällt, verfolgen und hat die Aufsicht des Benehmens der Mitglieder des Kollegiums im Allgemeinen.

3. In der Regel zwei Directoren. Sie haben die materielle Controlle vorzüglich für gewisse Geschäftszweige unter dem Präsidenten ganz vorzüglich aber die formelle Controlle des Geschäftsbetriebs und zwar so, daß der erste Direktor die ganze Disziplin des Personals und was dazu gerechnet werden kann, der 2te aber mit dem 1ten gemeinschaftlich und nur in einer größeren Abtheilung den Rest der zur formellen Geschäftscontrolle gehörigen Geschäfte, die Aufsicht bei dem Vortrage auf gehörige Erledigung der Gegenstände, die Ordnung der Registratur, des Secretariats, der Kalkulatur u. hat. Die Haupteigenschaft der Directoren, welche die allgemeine Qualification der Räte in hohem Grade besitzen müssen, ist strenge Pünktlichkeit und Ordnung für deren Erhaltung im Dienst sie vorzüglich verantwortlich sind.

4. Die erforderliche Anzahl ständischer Repräsentanten. Die Art wie sie gewählt und bestätigt werden, die Qualification, welche sie besitzen müssen, der Zeitraum für welchen sie ohne neue Wahl in Thätigkeit bleiben und die Norm nach welcher ihre Zahl bestimmt wird, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Organisation der Stände und der Wahl ihrer Repräsentanten. Bei der Achtung auf welche sie als Repräsentanten der Provinz Anspruch machen können, erhalten solche um so mehr den Rang sogleich nach den Directoren als sie bei der auf gewisse Jahre bestimmten Ernennung keine Anciennität erlangen können. Ihre Theilnahme an den Geschäften ist folgende:

a) Sie haben ein vollständiges Votum bei dem Plenum der Kammer.

- b) In der Regel erhalten sie kein specielles Departement, sondern es werden solche als Correferenten der Departementsräthe ange-
 gesetzt. Es werden ihnen vorzüglich solche Sachen zum mündlichen oder schriftlichen Vortrag und Gutachten als Referenten oder Correferenten zugetheilt, welche nach der ad c erfolgenden Bestimmung ihre besondere Mitwirkung erheischen und sie erhalten Aufträge bei der Ausführung einzelner Gegenstände, wo sie dann ganz in der Kategorie der Räthe allein oder mit diesen arbeiten.
- c) Vorzüglich nehmen sie an allen Geschäften des Collegiums Antheil, welche die Aufsicht des Staats auf das Corporationsvermögen, die Provincialverwaltung und den innern Zustand derselben, insofern sie nicht als Theil des Staats betrachtet wird, welches letztere z. B. der Fall ist bei dem öffentlichen Einkommen, Militär u. s. w. betreffen.

5. Die erforderliche Anzahl von Räthen. Alle Räthe in der Kammer haben gleiche Stimmen und gleichen Rang, der durch das Dienstatler bestimmt wird. Sie haben alle gleiche Qualification und dürfen nicht ferner nur einseitig für eine Partie gebildet sein, wenn sie gleich in einem Verwaltungszweig ausgezeichnete Kenntnisse besitzen und sich solchem vorzüglich widmen. Es cessirt daher den Vorrang der Oberforstmeister, Landstallmeister in Zukunft, wenn gleich die vorhandenen ihre Stelle behalten, und dagegen genießen auch die Consistorial-, Medicinal-, Forst-, Schulräthe keinen andern Rang, wenn sie wirklich in der Kammer eingeführt sind und nicht blos bei den besondern wissenschaftlichen Deputationen arbeiten, deren Mitglieder bisweilen beigezogen werden können. Die Landräthe des Ressorts der Regierung versammeln sich jährlich in der Regel einige Mal in zu bestimmenden Terminen und außerdem in außerordentlichen Fällen so oft sie berufen werden bei derselben. Sie nehmen an den dazu geeigneten Deliberationen, wobei es vorzüglich auf die Berücksichtigung specieller Verhältnisse ankommt, Antheil, erhalten zugleich mündliche Instructionen über die Ausführung gewisser Geschäfte und nehmen unter sich über die Gegenstände Rücksprache, bei welchen es auf Gleichförmigkeit in der Ausführung ankommt.

Diese Collegien erhalten das erforderliche Subalternen=Personal aller Art, welches für das Plenum, die einzelnen Abtheilungen, und deren Unterabtheilungen so vertheilt ist, daß jeder Subalterne auch möglichst bestimmt angewiesene Geschäfte erhalte.

Geschäfts=Betrieb bei den Kammern oder Regierungen.

Die Geschäfte des ganzen Ressorts der Kammern oder der Regierungen werden:

1. in so vielen Abtheilungen betrieben als Departements unter dem Haupt=Departement der Finanzen und des Innern vorhanden sind. Hiernach finden folgende Haupt=Abtheilungen oder Bureaux bei der Kammer statt.

I. Für Finanzen und zwar:

- 1) Für Domänen und Forsten.
- 2) Für directe und indirecte Abgaben.
- 3) Für die Haupt=Provinzial=Kasse, deren Ueberschüsse.

II. Für Polizei und zwar:

- 1) Für allgemeine Polizei.
- 2) Für die Polizei der Gewerbe und Handlung insbesondere auch wo es vorhandene Bergwerks= und Gefütewesen giebt.
- 3) Für allgemeine Gesetzgebung und Prüfungen.
- 4) Für den öffentlichen Unterricht.
- 5) Für den Cultus.
- 6) Für das Medicinalwesen.

Es wird deshalb besonders festgesetzt:

- a) Eine jede dieser Abtheilungen besteht aus der erforderlichen Anzahl von ständischen Repräsentanten, Räthen und Assessoren unter dem Vorsthe eines der Directoren.
- b) Sie hält eigene Versammlungen. Die Gegenstände, welche hier bearbeitet werden sind solche, welche den Geschäftszweig allein betreffen und zwar blos die gewöhnliche Verwaltung. Wo mehrere Geschäftszweige zusammengreifen oder von neuen Anordnungen die Rede ist, gehört die Bearbeitung vor das Plenum. Es wird weiter unten bestimmt werden, welche Gegenstände in Unterabtheilungen und deren Hauptabtheilungen vorgenommen werden.
- c) Das Ressort jeder dieser Abtheilungen bedarf keiner weitläufigen Aufzählung. Es richtet sich nach den Bestimmungen bei den höheren Behörden, so weit solche anwendbar sind d. i. als nicht Gegenstände ausfallen die nicht vorkommen können, wie z. B. Münze, Bank, Seehandlung, oder neue hinzutreten, welche erst bei dem mehreren Detail besonders hervortreten.

Nur ad II. 3 wird besonders festgesetzt, daß diese Abtheilung die Gesetz=Entwürfe, welche jede Abtheilung fertigt, prüft und im Plenum zum Vortrag bringt. Es sind solcher vorzüglich mehrere ständische Repräsentanten beigegeben. Sie hat die Aufsicht auf die Gesefsammlungen, Publicationen, die Auscultatoren= und Referendariats=Prüfungen.

2. Jede dieser Abtheilungen zerfällt nach Verschiedenheit der einzelnen Gegenstände nach den Umständen wieder in einzelne Unterabtheilungen oder Deputationen.

Vorzüglich für solche Gegenstände, welche eine thätige Theilnahme in der Ausführung und eine persönliche Controlle oder Einwirkung erfordern, werden solche Abtheilungen gebildet. Sie bestehen in der Regel aus einem Rath und einem Subalternen. Dieser betreibt die Geschäfte commissariatisch, zeigt die Resultate mündlich oder schriftlich nach der besonderen Instruction der Abtheilung zu welcher er gehört oder nach den Umständen sogleich dem Plenum an und erhält von solchem weitere Instruction oder Genehmigung. Er führt die Acten ganz als Commissarius, correspondirt im eigenen Namen, hält persönliche Zusammenkünfte mit anderen Behörden.

Es wird durch besondere Instructionen bestimmt werden, welche Gegenstände in Unterabtheilungen auf diese Art commissariatisch betrieben werden sollen und wie weit sich solches bei jedem Gegenstande erstreckt.

So wird

- 1) Bei dem Domänen- und Forstdepartement eine Unterabtheilung für den Verkauf der Domänen und Forsten stattfinden für die Detagation der Forsten.
- 2) Bei der Abtheilung für die directen und indirecten Abgaben erhält die Accise eine Unterabtheilung.
- 3) Die Kassenkuratel wird eine Unterabtheilung des Haupt-Kassen-Departements.
- 4) Bei der Abtheilung für die allgemeine Polizei erhält die Armenpflege, die Aufsicht über die Magazine eine besondere Abtheilung.
- 5) Bei der Polizei der Gewerbe und der Handlung werden Unterabtheilungen die nach den besonderen Controllen für einen oder den anderen Gegenstand erforderlich scheinen, stattfinden.

Es wird bei jeder Kammer nach den besonderen Verhältnissen von Zeit zu Zeit hierüber auch eine eigene Bestimmung erforderlich seyn, und nicht eine Formel sondern das Bedürfen die Grundsätze zu diesen Bestimmungen an die Hand geben.

3) Alle Gegenstände welche in mehrere Abtheilungen eingreifen, die Haupt-Administrations-Grundsätze oder Resultate betreffen, werden zum Vortrag des Plenums oder der Versammlung sämtlicher Mitglieder gebracht.

Namentlich gehören für solches alle Berichte an die höheren Behörden und alle Verfügungen derselben, wenn sie auch von einzelnen Abtheilungen veranlaßt sind, oder zur Ausführung an solche gehen.

Für eigentlich wissenschaftliche und technische Gegenstände bilden sich von der Kammer oder Regierung unabhängige technische oder wissenschaftliche Deputationen, wo solches die Umstände erlauben und

das Bedürfen es erfordert. Ueber ihren Zusammenhang mit den Deputationen der höheren Behörden ist oben bereits das Erforderliche bemerkt. Die Kammer liefert ihnen die nöthigen Data und kann sich ihrer, so wie die Departements der höheren Deputationen als consultative Behörden im Ganzen oder durch Einladung einzelner Mitglieder in ihre Mitte bedienen.

In der Regel wird für das Erziehungswesen und das Medicinalwesen bei jeder Kammer eine solche Deputation seyn. Die andern Deputationen werden sich nach dem Bedürfen ausmitteln und besonders bilden.

Geschäftsgang bei den Kammern oder Regierungen.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb wird Folgendes über den Geschäftsgang festgesetzt:

1. Der Präsident führt zunächst die Aufsicht auf das Plenum, welches sich wöchentlich ein Mal versammelt, wenn er nicht außerordentliche Versammlungen für nöthig hält. Er sieht darauf, daß Alles zu solchen gebracht werde, was für selbiges gehört, bestimmt solches bei der Zuschrift oder bei der Revision der Concepte oder bei seiner Anwesenheit in den einzelnen Abtheilungen.

Die Direktoren haben die Verpflichtung bei dem Vorsitz in den einzelnen Abtheilungen darauf zu sehen, daß Alles gehörig an das Plenum gebracht werde.

Jedes Mitglied hat die Befugniß auf den Vortrag im Plenum anzutragen.

2. Die einzelnen Abtheilungen versammeln sich jede nach der Beschaffenheit der Geschäfte und je nachdem solche mehr in Unterabtheilungen getrieben werden oder nicht, ein oder zwei Mal unter dem Vorsitz des Kammerdirectors. Es wohnt der Präsident solchen abwechselnd bei. Der Director hat die Verpflichtung vorzüglich auch die Unterabtheilungen zu controlliren, damit sie Alles gehörig an die Abtheilungen bringen.

3. Bei dem Geschäftsbetrieb der Unterabtheilungen controllirt der Kammerpräsident sowohl als der Director nach den Umständen und der Wichtigkeit des Gegenstandes materialiter oder formaliter den Geschäftsbetrieb.

4. Es werden alle schriftliche Verhandlungen zwischen den Unterabtheilungen und den Abtheilungen so wie zwischen diesem und dem Plenum ausdrücklich untersagt, da solches nur unnütze Schreiberei veranlaßt. Es werden zu dem Ende die Vortragstücke gleich dahin abgegeben, wohin sie gehören, weitläufige, schriftliche Berichte und Schreiben durch weise Zusammenstellungen der Data umgangen und

die Beschlüsse kürzlich statt ausführlicher Resolutionen auf solche notirt und statt der Ausfertigungen Abschriften davon gefertigt.

5. Zur Abkürzung des Geschäftsganges werden in nämlicher Art die Mitglieder der wissenschaftlichen und technischen Deputationen und auch Unterbehörden z. B. Landesdirectoren oder Landräthe zu Deliberationen, Instructionen u. periodisch oder in besonderen Fällen beigezogen.

6. Dem Präsidenten liegt vorzüglich die Sorge für die richtige Lieferung allgemeiner Zusammenstellungen, Uebersichten des Ganges eines Geschäftszweiges, statistische Nachrichten, ob.

7. Durch die besondere Instruction für den Präsidenten wird noch näher bestimmt, welche z. B. vorzüglich auf das Militärwesen Bezug habende Gegenstände so wie auch Angelegenheiten der Geheimen Polizei, solcher besonders und in Verbindung mit dem Ober-Präsidenten besorgt.

VII.

Stein an Schrötter über Organisation der Provinzial-Unterbehörden.

1.

Unter ganz ergebenster Beziehung auf mein Schreiben vom 23ten d. M. erfülle ich hierdurch meine Zusicherung, mit Ew. Excellenz über die Organisation sämmtlicher Unterbehörden, mit Einschluß der Kammern, nähere Rücksprache zu nehmen. Ich habe mich in dem erstbemerkten Schreiben bereits über den Zweck bei der jetzt vorseyenden Veränderung mit den obersten Behörden geäußert. Die ganze Einrichtung kann blos interimistisch seyn. Bei den Unterbehörden wird dies zwar auch theilweise der Fall seyn müssen, es läßt sich aber doch schon mehr auf eine bleibende Organisation hinarbeiten. Indem so rücksichtlich der Unterbehörden mit der Ausführung der Organisation in Preußen der Anfang gemacht wird, erlangt man sogleich für diese Provinzen, deren Administration frei ist, alle die Vortheile, welche sich von dem neuen Plane erwarten lassen, und erhält zugleich Gelegenheit, alle die Mängel kennen zu lernen, welche sich erst bei einer wirklichen Ausführung der Organisation vermindern können, und

so wie sie sich in Preußen selbst nach und nach zeigen werden, leicht abstellen lassen. Es ist daher rathsam, der Organisation der Unterbehörden sogleich den größtmöglichen Grad der Vollkommenheit, sowohl rücksichtlich des dabei zu Grunde legenden Plans, als auch der Ausführung selbst zu geben. Da der Zweck vorzüglich ist, den ganzen Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen, der Nation selbst einen Antheil an der Verwaltung zu geben und alle überflüssige und schädliche Einmischung der Regierung bei Gegenständen, welche der Fürsorge jedes Einzelnen überlassen werden können, abzustellen, so läßt sich, wenn auch nicht für den ersten Augenblick, doch künftig eher eine Verminderung als Erhöhung der Verwaltungskosten erwarten. Es werden daher die Kosten der neuen Einrichtung, welche an sich durch eine verbesserte Administration reichlich gedeckt werden, um so leichter aufgebracht werden können, da von der Verbesserung des Zustandes des Einzelnen in der Regel nicht die Rede seyn kann, so lange das Ganze so sehr leidet, und das nur angeschafft werden muß, was zur Administration durchaus erforderlich ist. Ueber die künftige Organisation der Kammern ist bereits ein Plan entworfen und behufs der Organisation der übrigen Unterbehörden habe ich Materialien gesammelt.

Eurer Excellenz ist die Individualität und Lokalität von Preußen ganz genau bekannt. Dieselben werden daher die Ausführung mit gefälliger Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu leiten haben. Indem ich mir ganz ergebenst vorbehalte, Eurer Excellenz in Verfolg dieses meines Schreibens den vorstehenden Plan für die Organisation der Kammern und die Materialien zur Entwerfung eines Organisationsplanes für die übrigen Unterbehörden mit meinen speciellen Ansichten mitzutheilen, ersuche ich Dieselben, mir gefälligst über den Erstern Dero Ideen wegen der Ausführung und über die letztern vorläufige Pläne zukommen zu lassen, damit wir gemeinschaftlich das Ganze des Königs Majestät zur Genehmigung vorlegen können.

Ich gebe mir nunmehr die Ehre, Eurer Excellenz nachstehende Aktenstücke ganz ergebenst zu kommunizieren und Folgendes speciell zu bemerken:

1. Die Organisation der Kammern betreffend füge ich eine Abschrift des Demenselben im Allgemeinen bereits bekannten, für diesen Zweck entworfenen Organisationsplans bei. Es wird

1. Die Ernennung eines Oberpräsidenten für Preußen füglich ausgesetzt bleiben können, da das Provinzialdepartement vorerst noch beibehalten wird.

2. Das Wichtigste scheint die Anordnung der Hauptabtheilungen

und des Plenums bei den Kammern zu sein. Es wird zugleich eine feste Bestimmung erforderlich werden, welche Geschäfte von den einzelnen Mitgliedern oder Deputationen selbständig, wenn gleich in der genauesten Verbindung mit den Hauptabtheilungen, bearbeitet werden sollen.

3. Die Beziehung der Repräsentanten wäre sehr zu wünschen. Inzwischen läßt sich deshalb nichts beschließen, bis vorerst die Grundsätze über die National-Repräsentation feststehen. Es wird die Organisation der Kreisbehörden und die Herstellung besserer Kommunitätsverwaltungen dazu führen. Inzwischen dürfte doch die Organisation der Kammern bis dahin nicht auszusagen, sondern die Beziehung der Repräsentanten nur erst, wenn jene Grundsätze feststehen, nachzuholen seyn.

4. Das ungleich Wichtigste ist, daß den Kammern sogleich mehr Wirksamkeit und Selbständigkeit, verknüpft mit mehr Responsabilität gegeben wird. Nur dadurch kann mehr kräftiges Handeln bewirkt und unfruchtbare Schreibeereien vermindert werden. Die Grundsätze werden deshalb ganz speciell ausgemittelt und durch ein Reglement bestimmt werden müssen. Die allgemeinen Grundsätze enthält bereits der Plan.

Ich wünsche von Eurer Excellenz außer dem Plan zur Ausführung des Organisationsplans bei sämmtlichen Preussischen Kammern auch noch die Entwürfe zu den erforderlichen Reglements und Instructionen zu erhalten.

Dieselben werden zu diesem Behufe verschiedene interessante Data in den beifolgenden Bemerkungen des Herrn Kammerpräsidenten von Wincke die collegialische Form der Polizei- und Finanzverwaltung betreffend finden und erbitte ich mir solche nach gemachtem Gebrauch gefälligst zurück.

II. Ueber die Bildung der Kreisbehörden oder die Organisation der Landräthe habe ich verschiedene Vorschläge erhalten.

1. Einen Plan, wonach diese Kreisbehörden aus kleinen Collegien bestehen sollen. Es ist dieser Plan näher ausgeführt in den gleichfalls unter ganz ergebenster Zurückbittung beigelegten zwei Aufsätzen des Landraths von Ipenpliß und in den anliegenden 3 Aufsätzen Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Rheden.

Die hiernach zu organisirenden Behörden würden zu zahlreich seyn. Die Instanz, welche vorzüglich executiren soll, würde dadurch zu einer schwerfällig und doch immer nur sehr unvollkommen deliberirenden Behörde gemacht werden.

2. In der weitem Anlage einen Aufsatz des Herrn Kammer-

präsidenten von Wincke über die Organisation der Unterbehörden zunächst für die Polizeiverwaltung. Er schlägt nach dem Beispiel der Friedensrichter in England die Ansetzung sehr vieler Landräthe mit concurrirender Autorität vor. Ich füge einen Aufsatz desselben Verfassers, Versuch einer Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens ganz ergebenst unter Zurückbittung bei, da solcher Eurer Excellenz in jeder Rücksicht interessant seyn wird und solcher zur Erläuterung seines Plans die Organisation der Landräthe betreffend, dient.

Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Verhältnisse, der Zustand des Volks, unsre Gesetzgebung und unsre ganze Lage die Ausführung dieses Plans gestattete. Bei der Ungewohntheit der Nation an öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen, bei dem wenigen Interesse eines großen Theils selbst der gebildeten Stände an solchen und der in dieser Hinsicht sehr vernachlässigten Bildung dürfte es schwer halten, die erforderliche Anzahl qualifizirter Individuen sogleich zu erhalten. Unsre ganze Gesetzgebung müßte verändert werden, um den Landräthen die vorgeschlagene Wirksamkeit zu geben und eine solche Abänderung kann plötzlich nie ohne Nachtheil eintreten.

So viel Schwierigkeiten sich auch von dieser Seite zeigen, so wichtig scheint es mir doch, diesem Plan eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und ihn so viel möglich schon jetzt so in Ausführung zu bringen, daß künftig sich der Erreichung des Ideals immer mehr genähert wird. Endlich

3) haben mir Eure Excellenz den zur Organisation der Landräthe in Preußen bereits früher entworfenen Plan mitgetheilt.

Es paßt solcher, wie Dieselben selbst zu bemerken geruhen werden, nicht zu dem Geiste der neuen Organisation, da er ganz auf besoldete Diener berechnet ist. Die Districte würden zu groß bleiben. Der Landrath hat nach solchem zu wenig ihn unterstützende Personen und es fehlt ganz an einer Verbindung mit den Ständen.

Durch eine bessere Organisation der Magistrate werden die Kammer-Kommissarien zur Aufsicht auf das städtische Vermögen überflüssig und es ist wohl kein Grund vorhanden den Landräthen die Aufsicht hierauf und die Einwirkung auf die städtischen Gewerbe zu entziehen.

Ich glaube, daß es rathsam seyn wird, vorerst einen Plan zu entwerfen, wodurch das Beste aus allen den bisherigen Vorschlägen so weit es anwendbar ist, ausgewählt wird. Die Beibehaltung der Landräthe, jeder mit einem tüchtigen Calculator und Kreiskopisten würde immer statt finden können, es müssen solchen nur Kreisdeputirte in größerer Anzahl als Gehülfen allenfalls mit concurrirender

Autorität beigegeben und den Landrätthen, welche sonach die Stelle des Quorum in England vertreten würden, einige Hauptgeschäfte ausschließlicly, die übrigen aber zu gleichen Rechten mit den Kreisdeputirten und darunter alle beigelegt werden, welche nach der Englischen Verfassung die Friedensrichter haben und welche nach unsrer Gesetzgebung sich dazu eigneten.

Eure Excellenz werden einen solchen auf die Individualität und Lokalität der hiesigen Provinzen gegründeten Plan ganz vorzüglich zu entwerfen im Stande seyn und mich durch dessen gefällige Mittheilung verpflichten.

III. Ueber die künftige Organisation der Magistrate und der Communalverwaltungen habe ich mehrere Gutachten erfordert, bisher aber noch nichts erhalten. Ich überlasse daher Eurer Excellenz lediglicly ganz ergebenst, einen Plan hierzu gefälligst zu entwerfen, der zu dem Ganzen paßt. Schon dadurch werden die Hauptgrundsätze und daß so wenig als möglich dabei auf besoldete Diener zu rechnen ist, bestimmt. In dem Aufsatze des Herrn Präsidenten von Vincke finden sich auch schon mehrere Materialien dazu.

Ein nur auf gewisse Jahre gewählter Magistrat mit einem Paar permanenten Officianten, den Secretär und Kämmerer beide in einer Person vereint oder getrennt, Bürgerschaftsvorsteher zur Berathung und Kontrolle und eine gut organisirte Bürgerschaft, nemlich feste Bestimmungen, wer dazu gehören und was die Bürgerschaft für Einfluß und Rechte haben soll, scheint mir die Hauptsache.

IV. Sehr wichtig ist die Einrichtung des Schulzenwesens auf dem platten Lande. Auch hierüber hat Herr Präsident von Vincke schon viel Gutes angeführt. Die hiesige Verfassung ist mir nicht genau bekannt, allein die Schleßische, welche ich genauer kenne, scheint mir sehr viel Gutes zu haben. Sollten Eure Excellenz solche nicht genau kennen, so würden Dieselben solche aus der Sammlung Schleßischer Gesetze leicht ersuchen können und ersuche ich Dieselben bei dem hierüber zu entwerfenden Plan gefälligst darauf Rücksicht zu nehmen.

V. Verdient die Organisation der untern Organe für die ausübende Gewalt noch vorzüglicly Aufmerksamkeit.

In Frankreich bedient man sich der Gensd'armee oder besoldeter Individuen. Die Englische Verfassung geht aus dem Aufsatze des Herrn Präsidenten von Vincke über die innere Verwaltung Englands deutlich hervor. Die Constables, welche aus der Nation selbst gewählt sind, versehen die Dienste der Gensd'armee in Frankreich unentgeltlicly und beziehen nur Sporteln. Die letztere Verfassung ist ungleich weniger kostbar und gewiß wirksamer. Sie scheint mir mit

der ursprünglich beinahe in ganz Deutschland stattgefundenen Verfassung, wonach Schützen oder Ausschüsse und wie sie sonst immer genannt wurden, aus der Bürgerschaft diese Dienste theilweise verrichteten, mehr übereinzustimmen.

Es würde darauf ankommen, auch in Preußen diese Verfassung wieder herzustellen und auszubilden.

Durch die Ausbildung bestimmter Grundsätze für die Wahl der Individuen aus der Bürgerschaft und auf dem platten Lande zu gewissen Stellen und für die Geschäftsführung der einzelnen Behörden, werden sich die Data ergeben, die eigentliche Volksrepräsentation bei den höheren Behörden näher zu bestimmen und einen vollständigen Plan für die ständische Verfassung zu entwerfen, welchen mir für Preußen mitzutheilen, Eure Excellenz bereits Hoffnung gemacht haben.

Sollten Eure Excellenz über den einen oder den anderen Punkt meine nähere Ansicht und Gutachten zu erhalten wünschen, so bin ich mit Vergnügen zu jeder Mittheilung bereit.

Königsberg den 27sten Juni 1808.

Stein.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staatsministers
Herrn Freiherrn von Schrötter
Excellenz.

2.

Eurer Excellenz danke ich ganz ergebenst für Dero gefällige ausführliclye Aeußerung vom 15ten d. M. auf mein Schreiben vom 27sten Juni die Organisation der Provinzial-Unterbörden, namentlicly der Kriegs- und Domänenkammern, betreffend, welche ich am 21sten d. M. zu erhalten die Ehre hatte. Da es durchaus erforderlich ist, daß die Ausführung dieses Theils der Organisation sowie auch die Umbildung der städtischen Gemeindeverfassung innerhalb vier Wochen vollendet sey, so eile ich, Denenselben in folgendem meine Meinung über verschiedene in Dero Schreiben berührte Punkte, die einer näheren Bestimmung bedürfen, schleunigst mitzutheilen.

ad I. Uebergehe ich gänzlich was noch wegen der Oberpräsidenten zu bemerken seyn dürfte. So lange die Provinzial-Departements bestehen, ist ihre Anstellung nicht erforderlich und das Nähere über ihre Wirksamkeit kommt daher erst bei der Organisation für das Ganze zur Sprache. In allen Verhandlungen, welche jetzt stattfinden, sind sie ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

ad II. Kann ich Eurer Excellenz Ansicht, daß es bedenklich sey, die Theilnahme der ständischen Repräsentanten an der öffentlichen Verwaltung, auch auf die eigentliche Ausführung auszudehnen, durchaus nicht beispflichten und kann daher auch meine Zustimmung zu einer Abweichung von dem, von des Königs Majestät bereits genehmigten Plan hierunter nicht ertheilen. Ich bemerke

ad 1. Die volle Theilnahme der ständischen Repräsentanten wird aus den im Organisationsplan entwickelten Gründen nützlich seyn:

- a) Um einen lebendigen Geschäftsbetrieb zu erhalten, mehr Sach- und Orts-Kenntniß, mehr thätiges Interesse für den verwalteten Bezirk und die verwaltenden Personen in die Kollegien zu bringen als durch die Zusammensetzung aus lauter Staatsdienern entsteht.
- b) Um das Ansehen der Kammer und das Vertrauen auf solche zu vermehren.
- c) Dagegen hat die Formen-Kenntniß für Geschäfte nicht den großen Werth, den man ihr beizulegen pflegt. Sach- Ort- und Personen-Kenntniß und lebhaftes Interesse an den Geschäften ist wichtiger als aller Formen-Kram.

Auch die Geschäfte einer großen Stadt, deren Verwaltung man einem Gemeinderath anvertrauen will, fassen einen Kreis sehr mannigfaltiger Angelegenheiten in sich, und ich sehe daher nicht ab, warum sich diese nicht mit der Verwaltung von Provinzial- und Landes-Angelegenheiten in Parallele setzen lassen sollten.

ad 2. Ein Geheimniß in der Kammer kommt selten vor und es können in vorkommenden Fällen Räthe committirt werden.

ad 3. Die Reibungen mit den Mitgliedern des Collegii haben manchen Nutzen.

ad 4. Es ist gar nicht von National-Repräsentanten, sondern von Deputirten der Provinzial-Stände in den Kollegien die Rede, die wirklich als Offizianten, nicht als Volksrepräsentanten handeln.

ad 5. Den Ausdruck Repräsentanten halte ich für ganz unpassend. Es sind ständische Mitglieder der Kollegien. Ob sie Remuneration für ihre Dienstleistung erhalten, wird sich wohl finden.

Die Aufsicht auf das Communal- und Societätsvermögen ist eine ganz besondere Anstalt.

ad III. Rückfichtlich des bureaumäßigen und commissariatischen Geschäftsbetriebs in den Kammern pflichte ich Eurer Excellenz bei, daß es allerdings bedenklich ist und Gelegenheit zu Verwirrungen geben wird, wenn bald Verfügungen einzelner Räthe, bald Verfügungen

der Sectionen, bald Verfügungen vom Pleno an die Untertanen ergehen. Die von Denenselben in dem bisherigen Geschäftsgang der Kammern gerügte Mängel finde ich richtig, wenn gleich der ad 3 gerügte Uebelstand nicht in der Verfügung gelegen hat, sondern Unordnung war.

Bei der von Eurer Excellenz vorgeschlagenen Organisation des Geschäftsganges bemerke ich nur:

ad 1. Daß der 5te Senat für Landeshoheits-Sachen, da sie nicht von bedeutendem Umfange seyn können, ganz wegfallen kann, und daß die für den 6ten Senat bestimmten Gegenstände der Gesessammlung und der Verbesserung von Landes-Einrichtungen vom Pleno und in solchem von den vorzüglichsten Mitgliedern bearbeitet werden können.

ad 2. Die Unterabtheilungen der Senate muß jede Kammer nach der Eigenthümlichkeit ihres Geschäftskreises vornehmen.

Das Tabellen-Wesen ist ein besonderes, der Leitung des Prääsidenten anzuvertrauendes Geschäft.

ad 3. Die technischen und wissenschaftlichen Deputationen betreffend, kann ich Ew. Excellenz nicht beispflichten. Es ist eine sehr wesentliche Einrichtung, um Kenntnisse und Kräfte zu benutzen, die durch die Dienstformen gelähmt oder ausgeschlossen werden. Sie müssen daher, wo sich taugliche Mitglieder finden, welches der Fall in großen Städten seyn wird, in Gang gesetzt werden.

ad 8. Die Conception muß der Prääsident mitzeichnen.

ad 10. Statt Senat wird man Abtheilung setzen können.

Rückfichtlich aller übrigen Punkte pflichte ich Denenselben vollkommen bei.

ad IV. Die Bestimmung verschiedener Geschäftszweige durch besondere Instruction betreffend, so ist:

ad a. Das Bergwerks- und Hüttenwesen bei den 3 Preussischen Kammern ganz unbedeutend und überlasse ich denenselben alles Weitere.

ad b. Das Accise- und Zollwesen betreffend, so kann

ad a. In Westpreußen die Accise-Direktion ebenfalls mit der Kammer vereinigt werden, da die Accise-Direktion jetzt in Marienwerder ihren Sitz hat.

ad b. Zur Verlegung der Accisedirektion nach Gumbinnen und deren Vereinigung mit der dortigen Kammer kann ein Plan ausgearbeitet werden.

ad c. Daß jede Accise-Deputation auf das Departement der Kammer begrenzt werde, finde ich gut.

Die Rätthe bei den Accise- und Zoll-Deputationen bloß aus den Kammern zu nehmen geht nicht an. Zur Acciseverwaltung werden Mitglieder erfordert, welche allgemein wissenschaftliche und staatswirthschaftliche Bildung haben, und solche, welche die Acciseverfassung selbst genau praktisch kennen oder Hebungskenntnisse besitzen und diese Personen befinden sich nur bei den Hebungsoffizianten. Warum die Verfügungen unter dem Namen der Kammer zu erlassen seyn sollen, sehe ich nicht ein *).

ad c. Rückfichtlich des Forst- und Jagdwesens finde ich es gut, daß bestimmt werde, welche Sachen der Forst-Rath und der Ober-Forstmeister für sich ohne Vortrag abmachen können. Uebrigens muß man die schlechten Forst-Offizianten wegschaffen.

ad d. Bei dem Postwesen bin ich mit der Angabe der Gegenstände, welche sich zur Concurrnz der Kammer eignen bis auf ad d. u. e. einverstanden. Diese Gegenstände gehören zum Detail der Postverwaltung.

Dem von Eurer Excellenz vorgeschlagenen generellen Grundsatz kann ich nicht beipflichten, da die Kammern mit einem ungeheueren Detail belastet werden würden. Die Kammern müssen nur die allgemeine postpolizeiliche Aufsicht, aber nicht das Einzelne der Verwaltung übernehmen. Ganz zweckmäßig finde ich es, daß die Kammer vorerst die Postordnung zu Grunde lege und Vorschläge zu ihrer Verbesserung mache. Auch finde ich es zweckmäßig, daß der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath von Seegebarth über die Gegenstände, welche die Kammer-Mitglieder in Post-Sachen ohne Vortrag abmachen können, in Gutachten gehört werde.

Mit Eurer Excellenz beiden Bemerkungen über die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden als Controlleurs der Postoffizianten zu constituiren und daß jeder Reisende einen kurzen Extrakt der Post-Ordnung erhalte, bin ich ganz einverstanden.

ad e. Das Gestüt-Wesen betreffend, so finde ich bei Dero Aeußerung bloß zu bemerken, daß das Technische des Detail der Oeko- nomie und der Dienstdisziplin über das Stallpersonal in letzter Instanz von dem Ober-Stallmeister ressortirt.

ad V. Was die Bestimmung der Grenzlinie der Befugnisse der Kammern durch besondere Instruktion betrifft, so bemerke ich bloß Folgendes:

1. Ist sehr wichtig, was Ew. Excellenz wegen der Behandlung der Communal- und Sozietäts-Angelegenheiten anführen und das Erforderliche auch schon in dem Plan wegen der städtischen Verfassung aufgenommen.
2. Die Domainen-Feuer-Sozietäts-Casse muß mit der adlichen Feuer-Sozietäts-Casse combinirt und beide als eine Sozietäts-Sache unter allgemeiner Aufsicht der Kammer behandelt werden. Die Rechnungs-Extrakte werden gedruckt.
3. Rückfichtlich der Besetzung der Accisestellen von der Kammer ist ein besonderes Reglement vorhanden.
4. Die Haupt-Entscheidung bei der Besetzung der Stellen muß dem Polizeipräsidenten beigelegt werden.
5. Die Entsetzung der Offizianten von ihren Stellen bei Dienstvergehungen erfordert allerdings besondere Bestimmungen. Diese Angelegenheit muß aber besonders behandelt und bestimmt werden. Subalternen müssen durch einen Collegialschluß entfernt werden können, Mitglieder der Collegien, Landräthe, Bauräthe und ähnliche Offizianten nach den Vorschriften des Landrechts.
6. Die executivische Gewalt der Kammern erstreckt sich auf die Anwendung der Gesetze.
7. Die Frage, wie weit gegen Verfügungen der Kammern der Rechtsweg stattfinden könne ist schon in den Ressortdepartements, auch in denen für die Entschädigungs-Provinzen bestimmt.

Ich ersuche nunmehr Ew. Excellenz ganz ergebenst mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen das erforderliche Reglement und die Instruktion nach Dero vorläufig über beider Grenze geäußerten Meinung ausarbeiten zu lassen.

In wie weit Ew. Excellenz sodann auch noch die Kammer-Präsidenten darüber in Gutachten zu hören für rathsam finden, überlasse ich lediglich Dero Beurtheilung, und ersuche Dieselben nur wiederholt ganz ergebenst um die mögliche Beschleunigung und um die baldmöglichste Mittheilung der mir gefälligst zugesicherten weitem Aeußerungen in Verfolg meines Schreibens vom 27ten Juli c.

Königsberg den 25ten August 1808.

Stein.

*) Weil sonst ein Staat im Staat ist.

VIII.

Ueber die Städteordnung 1808.

1. Stein an Schrötter.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre anliegend einen Aufsatß ganz ergebenst mitzutheilen, welchen der Geheime Rath Frey auf meine Veranlassung über die Organisirung der Municipalverfassungen ausgearbeitet hat. Ich bin größtentheils mit dessen Vorschlägen einverstanden und bemerke nur Folgendes über verschiedene Punkte, wo ich solchen nicht bestimmen kann.

ad 5. Scheinen mir die Bestimmungen über die zur Theilnahme an dem städtischen Wesen erforderlichen Eigenschaften zu ängstlich ausgewählt. Ich sehe keinen Grund ab, warum nicht jeder, der in einer Stadt wirklich domizilirt auch am städtischen Wesen Theil nehmen soll.

ad 8. Würde beizufügen seyn, daß auch niemand wahlfähig sei, der wegen Verbrechen das Bürgerrecht verloren hat, oder gegen den ein Einwand obwaltet, der ihn unfähig macht, das Bürgerrecht zu erhalten.

ad 10. Sehe ich nicht ab, warum Bürger-Wittwen, die das bürgerliche Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, eine Einwirkung auf die Bürgerversammlungen haben sollen, andre Wittwen aber nicht.

ad 11. Was hier über den Grad der Kultur, welcher zur Führung der Stimme fähig mache, angeführt ist, halte ich für unrichtig. Es fragt sich, wo dieser Grad der Kultur anfängt und wo er aufhört.

Ein verständiger, welterfahrener Gewerbetreibender urtheilt besser über städtische Angelegenheiten als der Gelehrte, und es ist sehr zu wünschen, daß unter den Repräsentanten sich viele Individuen aus der Gewerbetreibenden Klasse befänden.

ad 20. Die Wahlversammlung würde nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung gehalten werden.

ad 22. Die Ausdrücke groß, mittel und klein bedürfen einer nähern Bestimmung. Es würde über 10 000 Einwohner groß, blos 10 000 mittel, und klein unter 6000 angenommen werden können.

ad 24. Die hier vorgeschlagene Form möchte sehr viel Zeit erfordern.

ad 26. Würde zu bestimmen seyn, daß sich die Kandidaten selbst melden können.

ad 40. Die Anzahl der Rechtskundigen, welche bei der Wahl

zulässig ist, muß genau bestimmt werden, damit man nicht eine Repräsentation aus Advokaten bestehend erhält, die gar nichts taugt. Die Justizkommissarien sollten für wahlunfähig erklärt werden.

ad 48. ad 1. Die Vorsteher der Bürgerschaft würden zusammenberufen werden müssen, wenn verhandelt wird.

a. Ueber den Ankauf und Veräußerung von Immobilien.

b. Außerordentliche Anlagen zu außerordentlichen Bedürfnissen.

c. Anleihen.

d. Prozesse.

e. Neue Gehälter.

f. Bei Aufstellung eines neuen Kammereietats, wo ihnen der Etat vorgelegt, und ihre Erinnerungen vernommen werden.

ad 2. Es ist zweckmäßiger, daß eine Deputation die Rechnung abnimmt, das Ganze vorträgt, und daß ein Beschluß gefaßt wird, als daß alle die Rechnungsabnahme besorgen.

Die Rechnungsabschlüsse und Extrakte, so wie auch die Notaten und Entscheidungen werden gedruckt und jedem Bürger ein Exemplar zugestellt, wenigstens in allen großen und mittlern Städten.

ad 3. Sie haben die Beurtheilung und Prüfung der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Kammerei, Armen, Schulen, Reinigkeits-, Gesundheits- Polizei.

Die Repräsentanten theilen sich in Deputationen ab, nach den Geschäftszweigen und geben ihr Gutachten über die Lage desselben ab. Sie können ihr Gutachten drucken lassen.

ad 49. Die Repräsentanten haben den Magistrat und seine Geschäftsführung zu kontrolliren.

ad 55. In den großen Städten wird zwar der Staat den Bürgermeister setzen aber nicht ad dies vitae.

ad 56. Der Bürgermeister darf nicht permanent seyn, wohl aber der Rendant und Syndikus.

ad 62. Die Zahl von 6 bis 8 Rathsherrn ist zu klein. Die Zahl der Rathsherrn kann immer größer sein, damit die Geschäfte unter mehr Abtheilungen vertheilt werden. In mittlern Städten könnten 10 gewählt werden und solche ein besondres Abzeichen, z. B. eine goldne Medaille erhalten.

ad 65. Ich sehe gar nicht ab, warum der Bürgermeister kein Gewerbe treiben soll und warum ein großer Kaufmann oder Fabrikant nicht sollte Bürgermeister werden können.

ad 66. Der Stadtpräsident könnte auf sechs Jahre vom König angestellt werden. Ein Rechnungsrath zur Rechnungsabnahme scheint ganz überflüssig, wenn solche von den Repräsentanten vorgenommen wird unter welchen es an einem Rechnungsverständigen nicht fehlen wird.

ad 67. Es läßt sich gar nicht absehen, warum die Bürgerschaft den Stadtpräsidenten, Syndikus, den Rechnungs-Dekonomen und Bau-rath nicht frei wählen, und durch ein Präsentationsrecht des Magistrats eingeschränkt seyn soll.

ad 69. Was von den Besoldungen angeführt ist, scheint mir nicht richtig. Ausgezeichnete Männer müssen die Posten aus Liebe zum gemeinen Besten selbst suchen.

ad 72. Von den jetzt bei den Magistraturen angestellten Mitgliedern kann nur beibehalten werden, was brauchbar ist, die andern müssen pensionirt werden. Ich halte für erforderlich, daß sogleich die volle Anzahl der Mitglieder gewählt werde.

Eure Excellenz überlasse ich die weitere Prüfung ganz ergebenst, und ersuche Dieselben, von dem Aufsatze und den Bemerkungen bei dem Entwurf des Plans zu der neuen Municipalverfassung, wozu ich Dieselben bereits früher aufgefordert habe, gefälligen Gebrauch zu machen.

Königsberg den 17ten Juli 1808.

Stein.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staatsministers
Freiherrn von Schrötter
Excellenz.

2. Bericht der Minister v. Schrötter und v. Stein. November 1.

Des Königs Majestät.

Auf den Antrag der Ältesten der hiesigen Bürgerschaft wegen Bildung einer gesetzlichen Repräsentation, um an dem städtischen Gemeinwesen auf eine rechtskräftige Art Antheil nehmen zu können,

haben Eure Königliche Majestät mir dem Staatsminister Freiherrn von Schrötter mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25ten Juli d. Js. unter Zufertigung der allerunterthänigst wieder beigefügten Immediat-Vorstellung vom 15ten dess. Monats, den huldreichen Auftrag zu ertheilen geruht, den Plan zu einer vollständigen Municipal-Verfassung mit Rücksicht auf die Verhältnisse der verschie-

denen Städte nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung zu entwerfen, über die Sache selbst mit den städtischen Ständen zu conferiren und das Ganze zu E. K. M. Allerhöchster Genehmigung einzureichen.

Nach Eurer Königlichen Majestät landesväterlichen Absicht soll die Verfassung so gebildet werden, daß durch solche die städtische Gemeinde und ihre Vorsteher eine zweckmäßige Wirkksamkeit erhalten und sie nicht nur von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgerfinn und Gemeingeist, der durch die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet werden, wieder neues Leben empfängt.

Mit der vollkommensten Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Verfassung hat es mir zur angenehmsten Pflicht gereicht, so schnell als es der Umfang und die Wichtigkeit des Werks nur erlaubten, Eurer Königl. Majestät gnädigem Befehl durch die Ausarbeitung eines den Gegenstand umfassenden Gesetz-Entwurfes zu genügen.

Nachdem dieser Gesetzes-Entwurf in der Generalconferenz zum Vortrage gebracht und dem in Abschrift allergehorsamst angeschlossenen Concluso zu Folge im Ganzen als dem Zweck völlig entsprechend anerkannt, in den einzelnen Punkten aber, wo Modifikationen gut gefunden sind, darnach abgeändert worden ist; versehen wir nicht E. K. M. den solchergestalt zu Stande gebrachten Entwurf zur neuen Städteordnung nebst beigefügter Instruktion hierüber allerunterthänigst zu überreichen.

In der General-Conferenz ist für nöthig erachtet worden, die neue Städte-Ordnung sogleich für sämtliche Städte in E. K. M. Staaten ausarbeiten zu lassen, weil alle Städte ein gleich dringendes Bedürfniß dieser neuen Einrichtung und den nämlichen Anspruch auf die Wohlthat haben, welche von Allerhöchstdenenselben den Preussischen Städten schon zugebracht ist.

Wir halten uns verpflichtet diese Ausdehnung zu unterstützen, und haben daher unter verhoffter Allerhöchster Genehmigung E. K. M. die entworfene Städte-Ordnung auf sämtliche Städte der Monarchie richten lassen.

In Absicht des speciellen Inhalts der Gesetz-Entwürfe müssen wir zwar, um nicht zu weitläufig zu werden, auf die Beilagen allerunterthänigst Bezug nehmen. Erlauben indessen Allerhöchstdieselben, daß wir hier nur im Kurzen mit einigen Bemerkungen über die bisherige Verfassung das dringende Bedürfniß der neuen Einrichtung belegen und das Wesen der letztern berühren dürfen.

Die jetzige Verfassung der Städte ist in Absicht ihres Gemeinwesens zwar mehr oder weniger verschieden, je nachdem der Zufall in der Vorzeit die Verfassung gebildet hat, die Reste der alten zum Theil trefflichen Einrichtungen sich erhalten haben und mehr oder weniger von den Staatsbehörden in solche eingegriffen worden ist. Bei allen Städten hat aber leider das Wesentliche der Verfassung älterer Zeit, die Theilnahme der Bürgerschaft an dem Gemeinwesen, welcher beinahe alle noch vorhandenen größern guten Einrichtungen in den Städten, als Werke des Gemeingeistes, ihr Daseyn verdanken, sich größtentheils verloren.

Die im Jahre 1723 stattgefundenene Einrichtung der Kriegsz- und Domänenkammern und des General-Direktorii besonders aber die Anordnung der Steuer-Räthe erzeugte allmählig die ungünstigen Veränderungen in der Verfassung.

Nachdem zuerst die Kriegsz- und Domänenkammern die Vormundschaft über die Städte nach und nach de facto etablirt hatten, so erfolgten hiernächst auch Landesgesetze, die solche bestätigten.

So wurde durch das Ressort-Reglement vom 19ten Juni 1749 besonders aber durch das Allg. Landrecht im VIten und VIIIten Titel des IIten Theils und spezielle Vorschriften die Einmischung der Kammern und Steuerräthe in das Gemeinwesen der Städte und die Einschränkungen, welchen dessen Verwaltung unterworfen seyn sollte, ausdrücklich bestimmt.

In Uebereinstimmung mit dieser Vormundschaft ist auch die Repräsentation der Bürgergemeinde durch das Allg. Landrecht organisirt. Man hat sie auf Zunft- und Korporationsverfassung gegründet und so unvollständig bestimmt, daß der Gesamtwille der Bürgerschaft nie zu erfahren ist.

Die Mängel der städtischen Verfassung wurden aber dadurch vollendet, daß in den letzten Jahrzehnten die Magistratsstellen mit Invaliden besetzt werden mußten, und auf diese in der Regel die Wahl beschränkt war, welche ohnehin nach dem Landrechte nicht die Bürgerschaft sondern der Magistrat selbst auszuüben hatte.

Weder die Stadtgemeinen noch der Magistrat durften sich nunmehr ohne Genehmigung der Kammern eine Disposition über das städtische Gemeinwesen erlauben. Das Kammereis- und Sozietätsvermögen mußte nach Stats verwaltet werden, welche vom Steuerrath, der Kammer, der Ober-Rechen-Kammer und der Generalkontrolle revidirt und festgesetzt wurden. Keine neue Anlage, keine Erhöhung bisheriger Bestimmungen, wenn auch der Zweck noch so gemeinnützig war, keine bessere Benutzung eines Grundstücks war ohne höhere Ge-

nehmigung erlaubt. Eine solche Aufsicht und Leitung des Gemeinwesens durch die Kammern und Steuerräthe mußte nach der Natur der Sache in eine formelle, alles lähmende Kontrolle und unfruchtbare schädliche Schreibernerei ausarten.

Der Bürger hatte weder Kenntniß vom Gemeinwesen noch Veranlassung dafür zu wirken, selbst nicht ein Mal einen Vereinigungspunkt.

Eifer und Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten, alter Gemeingeist, jedes Gefühl dem Ganzen ein Opfer zu bringen, mußten verloren gehen. Selbst Bürger zu seyn, ward längst nicht mehr für Ehre gehalten.

Man erwartete dagegen Alles vom Staate ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne Enthusiasmus für die Verfassung. Das Gemeinwesen ist daher auch seit geraumer Zeit nicht fortgeschritten, sondern mehr oder minder zurückgekommen. Besonders aber setzte die letzte Unglücksperiode des Staates die früher schon sehr merklich gewordenen Nachteile der Verfassung des städtischen Gemeinwesens in das hellste Licht. So wie sich die Gefahr einer Stadt näherte oder in solcher kräftige Anstrengung nöthig war, zeigte sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassung. Es blieb nichts übrig als das Gemeinwesen, und was damit in Verbindung stand, schnell in die Hände der Bürgerschaft zu geben, oder sie zu größerer Theilnahme aufzufordern. So wirksam sich solches auch überall zeigte, so fühlbar war doch der Mangel an festen Bestimmungen und gehörigem Zusammenhang.

Alle diese Wahrnehmungen haben die Gesichtspunkte zu der Bearbeitung der neuen Städteordnung gegeben.

Nach solcher erhalten die Bürgerschaften eine zweckmäßig geordnete Verfassung, um frei von der Vormundschaft handeln zu können.

Der Umfang der Gemeinbezirke, die Klassen der Einwohner der Städte, die Verhältnisse derselben und insbesondere der Bürger, die Repräsentation der Bürger durch selbst zu wählende Stadtverordnete, die Organisation und Bestellung des Magistrats und Geschäftsbetrieb nebst dem Verhältniß der Behörden gegen einander sind fest und angemessen bestimmt.

Die Bürgerschaft bekommt die ungetheilte Verwaltung ihres Gemeinwesens. Die ganze Einwirkung des Staates beschränkt sich auf die bloße Aufsicht, daß nichts gegen den Zweck des Staates vorgenommen werde, und die bestehenden Gesetze befolgt werden. Er setzt die Ordnung fest, nimmt im Allgemeinen Kenntniß vom Zustande des Gemeinwesens, bestätigt die Magistratsglieder und entscheidet die Strei-

tigkeiten der Bürgerschaft. Zu Stadtverordneten werden von der gesammten Bürgergemeinde Männer, die ihr Vertrauen besitzen, aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Diese setzen in ihren Versammlungen die Regeln der Verwaltung des Gemeinwesens fest und kontrolliren die Administration der von ihnen gewählten Behörden.

Der Magistrat ist die erste Behörde der Stadtgemeinde, ihm liegt die Verwaltung des Ganzen nach den festgestellten Regeln ob. Unter ihm besorgen die kleinern Gegenstände des Gemeinwesens in den einzelnen Bezirken der Stadt die Bezirksvorsteher. Die Verwaltung besondrerer Administrationsgegenstände wird einzelnen städtischen Deputationen, aus Magistratsgliedern und Bürgern bestehend, übertragen.

Die Bedürfnisse des Gemeinwesens und die Kosten der Polizei und Justizverwaltung müssen von der Stadt aufgebracht werden.

Der Magistrat ist verbunden, so weit ihm die Ausübung der Polizei von der höchsten Gewalt aufgetragen wird, solche auszuüben, steht in diesem Verhältniß als Diener unter den Staatsbehörden, und hat auch da, wo ihm die Polizei nicht übertragen wird, in Erfüllung des Zwecks mitzuwirken.

Zu dieser allgemeinen Anzeige der Hauptgegenstände des Inhalts der entworfenen Städteordnung, bemerken wir noch allergehorsamst, daß jetzt viele Kammereien etatsmäßig bestimmte Zuschüsse auf Ew. Königl. Majestät Kosten erhalten. Da die Kammereien, welchen solche zu Theil werden, schon einen Anspruch darauf erlangt haben, und in der Regel dieser Zuschüsse zu den nothwendigsten Ausgaben dringend bedürfen, so werden ihnen dieselben insofern nicht besondere Umstände in einzelnen Fällen solches rechtfertigen, auch nicht entzogen werden können. Ueberdem sind die Zuschüsse zur Entschädigung für aufgeopferte Nuzungen bewilligt worden, wie dies namentlich in Preußen der Fall ist.

Die Zuschüsse, welche die sämmtlichen Städte des Königreichs Preußen aus Curer Königl. Majestät Rassen zu beziehen haben, bestehen nach einer allgemeinen Ausmittelung aus:

36,862 Rthlr. 27 Gr. 17 Pf. Kompetenzen und

2,836 Rthlr. 68 Gr. 13 Pf. Gehalts- und andern Zuschüssen.

Hiervon wurden die Kompetenzen der Städte, welche vor 1772 schon zu Curer K. M. Staaten gehörten, im J. 1731 den Kammereien als fixirte Entschädigung für die damals verlorene Tranckfeuer-Einnahme angewiesen, und auf ähnliche Art sind nach der Besignahme von Westpreußen und des Ermelands auch für die dortigen Städte die Kompetenzen entstanden.

In dem Gesetzesentwurfe ist daher wegen der gedachten Zuschüsse kein Vorbehalt zulässig gewesen.

Die Vernehmung der städtischen Stände, welche Curer Königl. Majestät Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25ten Juli d. J. gemäß verfügt werden sollte, dürfte nach unserer Meinung jetzt, da das Gesetz nicht bloß für Preußen, sondern für sämmtliche Städte E. K. M. Staaten entworfen ist, nicht mehr erforderlich seyn. Dagegen würde diese Vernehmung überhaupt großen Aufenthalt verursachen, und bei dem jetzt so sehr getheilten Interesse der Bürgerschaften sicher viele unnütze Weiterungen zur Folge haben.

Unter verhoffter Allerhöchster Genehmigung Ew. Kgl. Majestät ist daher deshalb nichts veranlaßt worden.

In Absicht der Ausführung der entworfenen Städteordnung scheint uns nicht rathsam, die dadurch bezweckte neue Einrichtung sofort bei deren Publikation gleichzeitig in sämmtlichen Städten einzuführen. Wir halten vielmehr für angemessener, daß solches zuerst in einigen großen Städten, und hiernächst nach den Umständen, weiter geschieht. Es ist die Einleitung getroffen, daß mit dem 1sten Januar 1809 in Königsberg und Elbing die neue Einrichtung ihren Anfang nehmen könne.

Bei Ew. Königlichen Majestät tragen wir daher allergehorsamst darauf an:

Die angeschlossene neue Städte-Ordnung huldreichst zu vollziehen und uns bei Zurückfertigung derselben zu deren Publikation und Ausführung in der beabsichtigten Art, allergnädigst zu autorisiren. Königsberg den 1sten November 1808.

Schrötter. Stein.

3. Stein an Schrötter. November 17.

Die mir von Curer Excellenz mit dem gefälligen Schreiben vom 9ten d. M's. mitgetheilten Concepte und Reinschriften von der Städte-Ordnung und dem gemeinschaftlichen Immediat-Berichte habe ich, da ich mit den Abänderungen in der Städte-Ordnung einverstanden bin, und den Bericht zweckmäßig finde, sämmtlich mitgezeichnet, die Reinschriften sogleich abgehen lassen, und ermangele nicht, die Concepte nebst den übrigen Beilagen Curer Excellenz vorliegenden Schreibens, ganz ergebenst wieder zurückzusenden.

Was die Kosten des Abdrucks der neuen Städte-Ordnung betrifft, so werden solche durch deren Verkauf wohl wieder einkommen. Bei dem einem Buchhändler zu gebenden Verlage, dürfte vielleicht das Privilegium des p. Decker Veranlassung zu Streitigkeiten geben. Es scheint mir daher rathsam, den Druck auf Königl. Kosten zu ver-

anlassen und den Verkauf einem Buchhändler gegen Provision zu überlassen.

In Absicht der von dem Geheimen Rath Frey vorgeschlagenen Bestimmung der Kosten-Sätze bei Gewinnung des Bürgerrechts, pflichte ich Eurer Excellenz darunter völlig bei, daß darauf jetzt nicht einzugehen ist. Es wird die Ausmittlung dieser Sätze den Stadtverordneten zu überlassen seyn. Diese werden auf die Gründe für einen gleichen Satz selbst Rücksicht nehmen.

In Ansehung derjenigen Personen, welche nach der neuen Städteordnung jetzt noch nachholend das Bürgerrecht erlangen müssen, halte ich für billig, daß sie dafür denjenigen Satz entrichten, den sie nach der Art ihres Gewerbes schon früher hätten entrichten müssen, und daß nur diejenigen, auf welche keine der alten speciellen Sätze passen, den niedrigsten Satz entrichten.

Rücksichtlich der Bereidigungen scheint es mir endlich rathsam, solche förmlich vornehmen zu lassen. Die Gelegenheit ist so wichtig, daß sich eine neue Bereidigung wohl rechtfertigen läßt, und es wird solche einen größern Eindruck machen als ein bloßes Verweisen auf früher geleistete Eide. Es dürfte daher hierüber nichts Besondres zu verfügen seyn.

Königsberg den 17ten November 1808.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats-,
Kriegs- und dirigirenden Ministers
Herrn Freiherrn von Schrötter
Excellenz.

Stein.

4. Königliche Cabinetsordre. November 19.

Meine lieben Staatsminister Freiherr von Schrötter und Freiherr vom Stein! Der Wunsch der hiesigen Bürgerschaft nach einer gesetzlichen Repräsentation und einer Theilnahme am städtischen Gemeinwesen ist gewiß allgemein. Beides wird auch den Bürgersinn und Gemeingeist beleben. Gerne habe ich daher die mir von Euch am 9ten d. M. vorgelegte hierbei zurückgehende Städteordnung sogleich für sämtliche Städte Meiner Monarchie vollzogen ohne deshalb noch weitere Rückfragen nöthig zu finden; genehmige ich auch, daß die Ausführung geschehe und damit sogleich in den großen Städten der Anfang gemacht und sodann fortgeföhren werde. Ihr der Staatsminister Freiherr von Schrötter werdet für das Königreich Preußen und Ihr

der Staatsminister Freiherr vom Stein durch die Immediatcommission in Berlin für die übrigen Provinzen wegen der sogleich vorzunehmenden Publication das Nöthige verfügen.

Den Kammereyen die bisherigen Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen, so weit sie nicht Entschädigung für aufgeopfertete Nutzung sind, für immer zu belassen, kann Ich mich nicht entschließen; es wird vorläufig genug seyn, wenn es für jetzt auf ein Jahr geschieht. Theils kann der Staat nicht mehr freigebig seyn, theils ist jede Stadt verpflichtet, die Bedürfnisse des Gemeinwesens und die Kosten der Polizei- und Justiz-Verwaltung selbst aufzubringen. Ich bin euer wohl affectirter König.

Königsberg den 18ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn von Schrötter
und Freiherrn von Stein
hier selbst.

IX.

Verordnung die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungs-Beörden in der Preussischen Monarchie betreffend.

Es soll eine neue, verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes und der durch äußere Verhältnisse herbeigeföhrtten veränderten Lage und Neubestimmten Bedürfnisse des Staats angemessene Einrichtung der Geschäftspflege eintreten.

Alle rücksichtlich der Geschäfts-Verwaltung bisher bestandene Einrichtungen werden durchaus aufgehoben.

Der Hauptzweck bei der neuen Verfassung ist, der Geschäfts-Verwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen und alle Kräfte der ganzen Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungs-Verwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Punkt aus.

Das Ganze wird von solchem aus nicht bloß übersehen, sondern auch zugleich kräftig auf die Administration unmittelbar eingewirkt.

Stein's Leben. II. 2te Aufl.

Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener stehen an der Spitze einfacher, natürlich nach Haupt-Verwaltungs-Zweigen abgetheilter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die Geschäfts-Zweige nach dessen unmittelbar ihnen erteilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit und wirken so auf die Administration der untern, in gleicher Art gebildeten Behörden ein.

Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der Regierungs-Verwaltung, indem dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältniß Gelegenheit eröffnet wird, zum Besten der Verwaltung davon Gebrauch zu machen, und indem neu angeordnete Stände des Reichs und deren Repräsentanten zu Berathungen allein oder gemeinschaftlich mit Staats-Dienern zugezogen werden, Ersteres in verfassungsmäßig gebildeten Ständischen Versammlungen, Letzteres in den untergeordneten Behörden des Staats. Die Ausbildung der Nation wird so befördert, Gemeingeist erweckt und die ganze Geschäftspflege einfacher, kräftiger und weniger kostbar.

Oberste allgemeine Leitung der Geschäfte. Staats-Rath.

Der unter dessen Allerhöchst unmittelbarem Vorsitz oder im Fall eintretender Hindernisse unter dem Praesidio eines dazu ernannten Stell-Vertreters die oberste Leitung sämtlicher Regierungs-Geschäfte besorgt.

Es besteht solcher

Deffen Bestandtheile.

- 1) Aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche nach Erreichung des 18ten Jahres ihren Sitz in solchem einnehmen.
- 2) Aus den sämtlichen Ministern, als Chefs der Haupt-Verwaltungs-Zweige oder Haupt-Departements. Sie sind als solche zugleich Geheime-Staats-Räthe. Es haben sonach Sitz und Stimme in dem Staats-Rath:
 - der Minister des Innern
 - der Minister der Finanzen
 - der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
 - der Kriegs-Minister
 - der Justiz-Minister.
- 3) Aus Geheimen Staats-Räthen, und zwar:
 - a. Solchen, die kein speciellcs Departement führen, sondern die durch das Vertrauen des Königs als Rathgeber zur allgemeinen Theilnahme an den Verhandlungen des Staats-Raths und zur Uebernahme specieller Aufträge berufen sind. Die

Minister, welche künftig ihre Stelle mit Einwilligung des Königs Majestät niederlegen, sitzen als Geheime Staats-Räthe mit Beibehaltung ihres Ranges im Staats-Rath.

- b. Diejenigen, welche besondern Verwaltungs-Zweigen eines Haupt-Departements vorgesetzt sind.

Bei dem großen Umfang und der Wichtigkeit der innern und Finanz-Verwaltung werden für die Hauptzweige derselben zu ihrer speciellen Leitung Geheime Staats-Räthe angeeetzt, welche für die einzelnen Verwaltungs-Zweige mit dem erforderlichen Personale an Staats-Räthen specielle Departements bilden. Diese Departements werden nicht nach Provinzen sondern nach Hauptgegenständen der Staats-Verwaltung abgetheilt. Die Vertheilung nach Provinzen, bei welcher sich schwer ein allgemeiner, das Ganze umfassender Geist der obern Staats-Behörde bildet, Verschiedenheit der Grundsätze bei der Behandlung einer und der nämlichen Sache und fehlende Sachkenntniß nicht zu vermeiden ist, eine Provinz oft ein schädliches Uebergewicht über die andere erhält, und bei welcher leicht ein Geschäftszweig unter dem andern leidet, hört auf. Diese Geheimen Staats-Räthe sind:

- 1) Im Departement des Innern:
 - der Geheime Staats-Rath des Departements der Gewerbe-Polizei,
 - der Geheime Staats-Rath des Departements des Cultus und des öffentlichen Unterrichts,
 - der Geheime Staats-Rath des Departements der allgemeinen Gesetzgebung für die Finanzen und das Innere,
- 2) Im Finanz-Departement:
 - der Geheime Staats-Rath des Departements der directen und indirecten Abgaben
 - der Geheime Staats-Rath des Departements der Domainen und Forsten.

Der Staats-Rath besteht ferner:

- 4) Aus den Chefs der Isten und IIten Abtheilung in welche das Departement des Kriegs-Ministers zerfällt.
- 5) Aus einem Geheimen Legations-Rath des Departements des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und einem Geheimen Justiz-Rath des Departements des Justiz-Ministers. Beide werden ausdrücklich zu Mitgliedern des Staats-Raths ernannt und in solchen eingeführt.

Zu dem Staats-Rath gehören ferner noch:

- 6) Der Geheime Staats- und Kabinetts-Sekretair, der die Beschlüsse des Staats-Raths und Kabinetts besorgt.
 - 7) Geheime Referendarien ohne Stimme, welche eine Repinieren bilden. Sie werden als Zuhörer, Behufs ihrer Ausbildung in den höhern Staats-Geschäften bei den Sitzungen des Staats-Raths zugelassen, aus denen Provinzial-Regierungen genommen, in die sie alsdann wieder zurücktreten. Außerdem
 - 8) können in einzelnen Fällen Staats-Diener zu den Berathschlagungen des Staats-Raths besonders beigezogen werden. Sie haben dann bloß ein votum consultativum.
- Es wird für den Staats-Rath ein angemessenes Subalternen-Personale ausgemittelt.

Geschäftsführung und Abtheilung des Staats-Raths im Allgemeinen.

Der in vorstehender Art zusammengesetzte Staats-Rath hat folgende Geschäftsführung:

- A. Ein Plenum, der eigentliche Staats-Rath.
- B. Folgende Haupt-Abtheilungen:
 - I. Das Kabinet.
 - II. Die Abtheilung des Innern oder das Departement des Innern.
 - III. Die Finanz-Abtheilung oder das Departement der Finanzen.
 - IV. Die Abtheilung für die auswärtigen Angelegenheiten oder das auswärtige Departement.
 - V. Die Militair-Abtheilung oder das Departement des Kriegs-Ministers.
 - VI. Die Justiz-Abtheilung oder das Justiz-Departement.

Die Haupt-Abtheilungen II., III. und V. werden in mehreren besondern Unter-Abtheilungen geführt, über welche das Nähere unter den Haupt-Departements oder Abtheilungen vorkommt und über das Ganze der Geschäftsführung wird folgendes festgesetzt:

A. Plenum des Staats-Raths.

Reffort.

A. Das Plenum des Staats-Raths oder der eigentliche Staats-Rath.

- 1) Der Staats-Rath als Plenum hat die Anordnung sämtlicher Verwaltungs-Grundsätze, die oberste Leitung der Verwaltung; so weit sie von einem Punkt ausgehen muß und die oberste Kontrolle des Ganzen der Verwaltung. Nach dieser allgemeinen Bestimmung gehören für solchen:

- a. Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sobald die Sanction eines neuen oder die Abschaffung und Modifikation eines bisher bestehenden Gesetzes für nöthig gehalten wird.

Alles, was neue allgemeine Einrichtungen oder die Aufhebung alter Anordnungen betrifft.

Gegenstände, welche ein gemeinschaftliches Interesse für verschiedene Haupt-Departements haben, oder welche, wenn sie auch das Allgemeine der Verwaltung nicht betreffen, zwischen mehreren Haupt-Departements, bei den darüber gehaltenen Conferenzen streitig geblieben sind.

Alle solche Gegenstände, welche durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze zur Entscheidung und Bestimmung des Staats-Raths ein für allemal besonders ausgesetzt sind, oder welche des Königs Majestät in einzelnen Fällen besonders dahin verweist. Es müssen:

- b. von den Ministern diejenigen Verhaltens-Punkte im Staats-Rath zum Vortrag gebracht werden, über welche ihnen die Genehmigung des Königs Majestät einzuholen, in der über die Leitung des ihnen anvertrauten Verwaltungs-Zweiges erfolgenden besondern Bestimmung, zur Pflicht gemacht ist. Dahin gehört namentlich die Befetzung bestimmter höherer Stellen, von den bestehenden Normen abweichende Gehalts-Regulirungen.
 - c. Sie müssen dem Staats-Rathe ferner jährlich den Zustand der ihrer Verwaltung anvertrauten Geschäftszweige darstellen, und außer dieser Darstellung noch:
 - a. Jährlich die Hauptrechnungen,
 - b. Monatlich die Cassen-Extracte,
 - c. Tableaux aus den statistischen Nachrichten über Bevölkerung, Sterblichkeit, Handels-Balance, Produktion in dem zu bestimmenden Termine u.
 vorlegen.
- 2) Der Geschäftsgang bei dem Plenum des Staats-Raths ist Geschäftsgang folgender:
- a. Den Vorsitz führt des Königs Majestät im Fall der Anwesenheit Allerhöchst unmittelbar. Im Fall der Abwesenheit übernimmt solchen der von des Königs Majestät auf unbestimmte Zeit hierzu ernannte Minister, oder Minister gewesene Geheime Staats-Rath. Dieser hat auch im Fall der Anwesenheit des Königs Majestät die specielle Leitung der Geschäfte und der Deliberationen, besorgt die Vertheilung der

eingekommenen Sachen zum Vortrag und hält auf die Ordnung bei solchen.

- b. Die Deliberationen erfolgen ganz in kollegialischer Form und hiernach bestimmt eine besondere Instruktion des Staats-Raths das Nähere über den Gang der Sachen, ehe sie zum Vortrag kommen, die Ernennung der Referenten und Correferenten vorzüglich bei neuen Gesetzen und Einrichtungen und die Form der Vorträge.

- c. Die Prinzen des königlichen Hauses, die Minister, die Geheimen Staats-Räthe, die Chefs der beiden Haupt-Abtheilungen des Departements des Kriegs-Ministers und der in den Geheimen Staats-Rath introducirte Geheime Legations-Rath, so wie der Geheime Justiz-Rath, haben jeder eine Stimme.

Die Mehrheit der Stimmen giebt den Beschluß des Staats-Raths. Ist solche zweifelhaft, so wird förmlich abgestimmt. Des Königs Majestät entscheidet im Fall der Anwesenheit mündlich über den Beschluß des Staats-Raths. Im Fall der Abwesenheit wird der Beschluß des Staats-Raths, wenn der Gegenstand die Allerhöchst unmittelbare Entscheidung oder Sanction bedarf, des Königs Majestät zu dem Ende vorgelegt, außerdem sogleich darnach verfahren.

Im Fall der Gleichheit der Stimmen wird jederzeit die Entscheidung des Königs Majestät, im Fall der Anwesenheit sowohl als der Abwesenheit sogleich erbeten.

- d. Ueber wichtige Deliberationen, besonders über neue Gesetze und neue Einrichtungen wird ein ausführliches Deliberations-Protokoll von dem Geheimen Staats-Sekretair aufgenommen, welcher den jedesmaligen Beschluß oder das Conclusum, den der Vortragende faßt, bestätigt.
- e. Die Ausfertigungen erfolgen nach den Gegenständen und nach einer besondern Festsetzung in der Instruktion, entweder unter Allerhöchst unmittelbarer Vollziehung oder vom Staats-Rath in Dessen Namen. Der betreffende Minister und, gehört der Gegenstand zu dem Ressort eines der Geheimen Staats-Räthe, der betreffende Geheime Staats-Rath unterzeichnen die Ausfertigungen im Namen des Staats-Rathes, welche der Geheime Staats-Sekretair kontrassegnirt.

B. Haupt-Abtheilungen des Staats-Raths.

I. Das Kabinet.

B. Die Haupt-Abtheilungen des Staats-Raths.

I. Das Kabinet.

- 1) Der größere Theil der im Kabinet bisher bearbeiteten Sachen

geht an den Staats-Rath über. Für das Kabinet eignen sich nur: Kabinetts-Sachen.

- a. Die Ausfertigungen, welche nach dem Beschluß des Staats-Raths des Königs Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung eingereicht werden.
- b. Bloße Gnaden-Sachen, welche nach den Umständen bloß an die Haupt-Departements oder in wichtigen Fällen an den Staats-Rath remittirt werden.
- c. Beschwerde-Sachen über Mitglieder des Staats-Raths und dessen Verfügungen.
- d. Die gewöhnlichen auswärtigen Angelegenheiten nach der besondern Bestimmung über die Verhältnisse des auswärtigen Ministers.
- e. Das Detail der Militair-Angelegenheiten nach den besondern Bestimmungen über die Verhältnisse des Kriegs-Ministers.
- f. Uebersichten, welche des Königs Majestät von dem Staats-Rath über die ganze Verwaltung erhält.
- 2) Das Kabinet besteht aus den Ministern, demjenigen Geheimen Staats-Rath, den des Königs Majestät ausdrücklich dazu be- rufen, ferner denjenigen Geheimen Staats-Räthen, welche wegen des Vortrages einer zu ihrem speciellen Departement gehörigen Sache besonders beigezogen werden, den Chefs der beiden Haupt-Abtheilungen des Departements des Kriegs-Ministers und dem Geheimen Staats- und Kabinetts-Sekretair. Mitglieder des Kabinetts.
- 3) Des Königs Majestät vertheilen die eingehenden Sachen des Kabinetts Allerhöchstselbst zum Vortrag. Verteilung der Sachen.
- 4) Des Königs Majestät bestimmt ein für allemal die gewöhnlichen Vortrags-Tage und welche von obigen Mitgliedern des Kabinetts dabei anwesend seyn sollen, so wie auch an welchen Tagen die andern Mitglieder sich zum Vortrag einfänden. Der Geheime Staats- und Kabinetts-Sekretair wohnt dem Vortrag jederzeit bei, trägt die minder erheblichen Sachen aus dem Departement des Ministers der Innern sowohl als aus dem Departement des Ministers der Finanzen vor und übernimmt die Ausfertigungen dieser Departements. Vorträge.
- 5) Die Ausfertigungen besorgt außerdem in der Regel derjenige, welcher den Vortrag hatte. Sie werden im Concept gefertigt und von dem, welcher sie vorgetragen hat, signirt. Nur feierliche Ausfertigungen, die im Staats-Rath berathen worden sind, werden von dem betreffenden Minister und Geheimen Staats-Rath so wie auch dem Geheimen Staats- und Kabinetts-Sekretair kontrassegnirt. Ausfertigungen.

Sämmtliche Ausfertigungen, von welchem Vortrage sie auch seyen, legt der Geheime Staats- und Kabinetts-Sekretair des Königs Majestät zur Vollziehung vor und läßt sie in seiner Gegenwart depechiren.

Subalternen-
Personale.

- 6) Das Cabinet erhält das erforderliche Subalternen- Personale aus dem des Geheimen Staats-Raths, indem besondere Personen aus solchem für die Geschäfte des Kabinetts ausgewählt werden. Es wird von solchem die kleinere Expedition-, Journal-, Registratur-Führung zc. besorgt. Ein Sekretair befindet sich stets in der Nähe des Königs Majestät, welcher kleine Hofsachen auf Befehl expediren kann und das Depechiren an die Mitglieder des Kabinetts besorgt.

Der Geheime Staats- und Kabinetts-Sekretair hat die Aufsicht auf den kleinen Geschäftsgang und auf das Subalternen- Personale.

Abwesenheit des
Königs von
Berlin, und
Reisen.

- 7) Wenn des Königs Majestät nicht zu Berlin, sondern zu Potsdam, Charlottenburg zc. anwesend ist, so begeben sich die zu dem gewöhnlichen Vortrag bestimmten Minister drei mal in der Woche zum Vortrag dahin. Der Justiz-Minister findet sich einmal in der Woche gleichfalls ein. Der Geheime Staats- und Kabinetts-Sekretair begiebt sich gleichmäßig zum Vortrag und nimmt nach der Beschaffenheit der Sachen auch einen Subalternen mit. Ganz eilige Sachen werden sogleich nach dem Vortrage ausgefertigt und des Königs Majestät zur Vollziehung vorgelegt, minder eilige aber an dem nächsten Vortrags-Tag. Die einkommenden Sachen sendet des Königs Majestät an die betreffenden Mitglieder des Kabinetts und den Geheimen Staats-Sekretair.

In wichtigen Zeitperioden und bei solchen Umständen, wo viele eilige Gegenstände vorkommen können, bestimmt des Königs Majestät, welche der Minister Allerhöchstdenenselben an den Aufenthalts-Ort folgen sollen.

Auf Reisen, die mit langem Aufenthalt des Königs Majestät an einem Ort verknüpft sind, begleitet Allerhöchstdieselben wenigstens einer der Minister mit dem Geheimen Staats-Sekretair und dem Kabinetts-Subalternen- Personale. Die Kabinetts-Geschäfte gehen dann ihren gewöhnlichen Gang und die anwesenden Minister übernehmen den Vortrag für die abwesenden, welche die zum unmittelbaren Vortrag geeigneten Gegenstände hierzu vorbereitet, einsenden. Bei Reisen, welche nicht mit einem dergleichen längern Aufenthalt an einem Ort verknüpft sind,

begleitet des Königs Majestät blos der Geheime Staats- und Kabinetts-Sekretair mit dem erforderlichen Subalternen- Personale. Alle eingehende Sachen, bei denen nicht Gefahr auf den Verzug haftet, werden von des Königs Majestät an die Minister gesendet, die solche einstweilen zum Vortrag vorbereiten. Sachen, bei welchen Gefahr auf den Verzug haftet, werden auf den Vortrag des Geheimen Staats- und Kabinetts-Sekretairs sogleich von des Königs Majestät entschieden und ausgefertigt. Von denjenigen, welche an die Minister remittirt sind, werden diejenigen, welche Beschleunigung erfordern, sogleich bearbeitet und des Königs Majestät nachgesendet. Der Geheime Staats- und Kabinetts-Sekretair trägt solche des Königs Majestät vor und im Fall Höchster Genehmigung werden die sogleich mit eingekundten Ordres von Allerhöchstdenenenselben vollzogen, außerdem aber solche unefertigt von dem Geheimen Staats- und Kabinetts-Sekretair zur Vollziehung vorgelegt. Wichtigere, nicht eilige Gegenstände, so wie andere erhebliche Anträge, die aufgestellt werden können, werden auch bis zur Rückkehr des Königs Majestät zurückgelegt und sodann nach und nach erledigt.

II. Die Abtheilung des Innern des Staats-Raths oder das General-Departement des Innern.

Der Minister des Innern ist Chef dieses Departements.

Zu dessen Ressort gehört die ganze innere Landes-Verwaltung im ausgedehntesten Sinn des Wortes mit Ausschluß der eigentlichen Finanz- Militair- und Rechts-Sachen. Namentlich gehört zu solchen alles was auf die Grund-Verfassung des Staats Bezug hat, das innere Staatsrecht, die Aufhebung des Lehns-Regens unter Mitwirkung des Ministers der Finanzen, in so weit der finanzielle Gesichtspunkt dabei zu berücksichtigen ist, und des Justiz-Ministers von welchem die Lehns-Sachen ressortiren. In so weit bei der Leitung dieser Angelegenheiten auswärtige oder Militair-Verhältnisse zur Sprache kommen, findet eine Theilnahme des auswärtigen oder des Kriegs-Ministers an den Geschäften statt, so wie auch der Minister des Innern bei solchen auswärtigen oder Militair-Angelegenheiten, welche auf das Ganze der Monarchie und die innern Verhältnisse Einfluß haben, an denselben Theil nimmt. Mit dem Minister der Finanzen behandelt der Minister des Innern Gegenstände, welche auf das Finanzwesen erheblichen Einfluß haben, gemeinschaftlich und dieser hinwiederum mit letzterm diejenigen Gegenstände, welche in die Verfassung des Innern eingreifen. An die Aufsicht auf die Rechtspflege und an die Besetzung der zu

II. Die Abtheilung des Innern oder das General-Departement des Innern.
Chef.
Ressort.

deren Ausübung erforderlichen Stellen, hat der Minister des Innern keinen Antheil.

Die Gesetzgebung über die Art der Verwaltung der Rechtspflege, die Bestimmung der Justiz=Auskünfte, die erste Organisation des Justiz=Personals so wie alle folgende Haupt=Veränderungen eignen sich vorzüglich zu einer Mitberathung des Departements des Innern. Die Censur=Angelegenheiten werden durch ein besonderes Reglement näher bestimmt. Namentlich bleibt die Censur alles dessen, was auf politische Gegenstände Bezug hat, dem auswärtigen Departement überlassen, die Censur der übrigen Schriften aber dem Departement des öffentlichen Unterrichts, als einer Abtheilung des General=Departements des Innern. Die speciellern Bestimmungen des Ressorts dieses Departements ergeben sich aus der Angabe des Ressorts der einzelnen Abtheilungen desselben.

Bei der Leitung der Gegenstände seines Ressorts steht der Minister des Innern in folgendem Verhältniß zu des Königs Majestät und dem Staats=Rath. Es bleibt seiner Verfügung allein und ohne Einholung einer besondern Genehmigung und Autorisation alles überlassen, was auf die bloße Administration nach bestehenden Vorschriften Bezug hat. Dagegen bedarf jede neue Gesetzgebung, die Abänderung der Verfassung, die Festsetzung allgemeiner Vorschriften, die Abweichung von bestimmten Regeln und die Ertheilung größerer Gnadensbezeugungen so wie die Besetzung gewisser bestimmter Stellen einen besondern Vortrag im Staats=Rath und durch diesen die Einholung der Königlichen Genehmigung. Außerdem muß der Minister des Innern des Königs Majestät von dem Ganzen Rechenschaft ablegen und die nöthigen Data zur Kontrolle und Uebersicht des Ganzen liefern. Hieraus ergeben sich folgende specielle Bestimmungen:

- 1) Bei neuen Gesetzen und Abänderungen der Verfassung durch solche, wird der Gesetz=Entwurf, welchen das betreffende Departement vorschlägt, von der Gesetz=Kommission geprüft, an das Departement des Geheimen Staats=Raths für die allgemeine Gesetzgebung eingeschickt, von diesem an den Staats=Rath gebracht, der das Ganze mit seinem Gutachten an des Königs Majestät überreicht.
- 2) Von allgemeinen Vorschriften für den Staats=Haushalt legt der Minister des Königs Majestät bloß die Haupt=Stats, nachdem sie im Staats=Rath zum Vortrag gebracht und mit dessen Gutachten begleitet worden, zur Genehmigung und Vollziehung vor. Alle übrigen Stats seiner Parthie vollzieht der Minister, in so weit er nicht deren Genehmigung nach der unten erfolgenden Bestimmung den Geheimen Staats=Räthen überläßt.

- 3) Die Verwendung aller etatsmäßigen Fonds nach ihrer Bestimmung bleibt dem Minister des Innern lediglich unter nachstehenden Modificationen überlassen:
 - a. Bei neuen Besoldungen und Besoldungs=Zulagen holt derselbe die Königliche Genehmigung ein, wenn
 - α. der Fall einen Rath des Departements betrifft oder eine neue Art von Dienern, oder aber
 - β. Ueberhaupt Normal=Sätze für die Zahl der Diener und der höchste Besoldungs=Satz für solche vorgeschrieben sind und eine Abänderung statt finden soll.
 - b. Zur Ertheilung von Pensionen aus den etatsmäßig dazu bestimmten Fonds ist die Königliche Genehmigung erforderlich, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, welches in der Regel künftig der Fall seyn wird, oder wenn eine Ausnahme von der Regel, sey sie auch noch so unbedeutend, eintreten soll.
 - c. Gnaden=Geschenke, außerordentliche Unterstützungen erheischen nur dann die Einholung Königlicher Genehmigung, wenn der, dem Minister zu diesem Behuf ausgesetzte etatsmäßige Fond oder die zu bestimmende Normal=Summe für die einzelne Verwilligung überschritten wird.
 - d. Bei Veränderungen der Administration, welche erhöhte Administrations=Kosten erfordern, neuen Anlagen, wozu der Plan nicht im Allgemeinen genehmigt ist, und allen dergleichen bei der Aufstellung des Stats nicht mit in Anschlag gebrachten Ausgaben, müssen selbige im Staats=Rath zum Vortrag gebracht und die Königliche Genehmigung eingeholt werden.

Es wird weiter unten bestimmt, in welchen Fällen die Verwendung an die Genehmigung des Ministers gebunden ist, und in welchen Fällen er solche den Geheimen Staats=Räthen überläßt.
- 4) Nicht etatsmäßige Administrations=Ausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, bedürfen nur dann der Königlichen Genehmigung:
 - a. Wenn deren Einholung schon vermöge der Bestimmung über die Verwendung der etatsmäßigen Ausgaben erforderlich ist.
 - b. Wenn solche auf den General=Etat in Anschlag kommen sollen,
 - c. Die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird.
- 5) Die Ernennung der Räthe bei allen Departements und bei den Kammern, so wie aller Diener, die mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß gleichen Rang stehen und bei den einzelnen

Departements besonders benannt werden, und die Vollziehung der Bestellungen für solche, bleibt des Königs Majestät vorbehalten.

- 6) Ein gleiches findet auch bei der Ertheilung von Titeln in so fern solche noch statt haben sollte, Anwendung, und es werden dem Minister alle Ertheilungen von Titeln überlassen, die nicht den Raths-Charakter geben.
- 7) Der Minister des Innern legt des Königs Majestät bei der Vorlegung des General-Stats seiner Parthie die Haupt-Rechnenschaft ab. Er fügt solcher die Nachweisung über die Haupt-Veränderungen bei dem Besoldungs- und Pensions-Wesen, über die Vermehrung der Zahl der Civil-Diener, das Verhalten der Special-Stats in der Einnahme, die Erhöhung der Verwaltungs-Ausgaben zc. bei. Außerdem erhält des Königs Majestät durch den Staats-Rath von ihm die monatlichen Abschlässe der General-Casse. Alle diese Gegenstände werden in dem Staats-Rath vorgebracht, mit einem Gutachten versehen, und mit diesem gehen sie an des Königs Majestät.

Verhältniß des Ministers des Innern zu den übrigen Ministern. Das Verhältniß des Ministers des Innern zu dem Finanz-Minister, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegs-Minister und dem Justiz-Minister bestimmt sich durch die Angabe seines Ressorts und die Bestimmungen über das Plenum des Staats-Raths.

Außerdem verhandelt jeder Minister einzeln mit demselben über Gegenstände, die bloß sein Ressort betreffen. Sie wenden sich direct an den Minister, oder an das Departement eines Geheimen Staats-Raths, je nachdem derselbe sich, nach den sogleich folgenden Bestimmungen, die Leitung unmittelbar vorbehalten oder sie dem Departement des Geheimen Staats-Raths überlassen hat.

Verhältniß des Ministers zu den Geheimen Staats-Räthen. Der Minister des Innern steht zu den Geheimen Staats-Räthen in folgendem Verhältniß:

- 1) Er ist Chef der ganzen Verwaltung und sie müssen dessen Anordnungen über deren Leitung, so weit sie dem Minister vorbehalten ist, Folge leisten. In erheblichen Fällen steht ihnen bloß frei, auf die Entscheidung des Staats-Raths und des Königs Majestät zu provociren, wenn sie sich bei seiner Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben. Sie sind ihm in dieser Hinsicht subordinirt. Eben so sind sie es als seine Rathgeber. Sie haben ein votum consultativum und müssen ihm rücksichtlich ihrer Geschäftsführung als solche Folge leisten. Sie haben die Verpflichtung, wenn sie von der Nichtannahme ihres Raths üble Folgen befürchten, ihre Bedenlichkeiten schriftlich bei des Königs Majestät zu äußern.

- 2) Der Minister überläßt ihnen die ganze Verwaltung des ihnen übertragenen Departements unter folgenden Modifikationen:
- a. Sie holen seine Genehmigung in allen Fällen ein, wo er selbst nach Vorstehendem einer unmittelbaren königlichen Autorisation oder Bestimmung bedarf.
 - b. Außerdem aber noch:
 - aa. zeigen sie ihm alle erhebliche, wenn auch vorschrittmäßige neue Einrichtungen und Operationen an, wenn solche auf mehrere Departements Einfluß haben, oder gewagt sind.
 - bb. Sie reichen ihm die Haupt-Stats für die Parthie oder Parthien ihres Departements ein und er vollzieht solche, so wie den Salarien-Stat des Departements mit dem Geheimen Staats-Rath des Departements.
 - cc. Können sie ohne seine Genehmigung keine neue Stelle, welcher Art sie auch sey, besetzen und dürfen nur ohne weitere Anfrage Subalternen-Stellen zusammen ziehen oder an die Stelle der eingezogenen eine andere setzen.
 - dd. Die Vertheilung der Besoldungen unter die Subalternen, in so fern etwa vorhandene Normal-Sätze nicht überschritten werden, bleibt ihnen überlassen, dagegen zeigen sie solche bei allen Räten an, und holen die Genehmigung ein.
 - ee. Pensionen können sie, sobald darüber die allgemeinen Grundsätze vorgeschrieben sind, so weit die Fonds reichen, bei allen Stellen ohne Anfrage verwilligen, wo sie Zulagen nach Vorstehendem zu geben, autorisirt sind.
 - ff. Rücksichtlich kleiner Unterstützungen und Gnaden-Geschenke werden ihnen besondere Fonds zur freien Disposition bis zu gewissen Normal-Summen angewiesen, außerdem ist die Genehmigungs-Einholung erforderlich.
 - gg. Nicht etatsmäßige Administrations-Ausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, erfordern in allen Fällen Genehmigung des Ministers:
 - a. wo der Etat von solchem ratificirt wird,
 - β. wenn die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird,
 - γ. wenn die Verwendung der etatsmäßigen Ausgabe die Einholung der Genehmigung erfordern würde.
 - hh. Bei der Besetzung aller Raths-Stellen erstatten sie Anzeige an den Minister und außerdem bei denjenigen Stellen, wo es im Verfolg dieses noch besonders vorgeschrieben ist.
 - ii. Titel ertheilen sie nie ohne eingeholte Genehmigung. Außer-

dem führen die Geheimen Staats-Räthe die Administration ganz selbstständig und geben ihm bloß:

- c. Alle Data, die er zur Uebersicht des Ganzen und der Kontrolle nöthig hat, namentlich alles dasjenige, was er nach Vorstehendem bedarf, um des Königs Majestät und dem Staats-Rath die erforderliche Uebersicht zu geben. Monatlich geben sie ihm eine kurze Uebersicht des Zustandes der Departements-Verwaltung nach deren Hauptzweigen mit Beifügung der erforderlichen Cassen-Extracte. Auch im Lauf des Monats erhalten sie ihn, durch vorläufige mündliche oder schriftliche Nachrichten von Haupt-Ereignissen in stetem Zusammenhang mit dem Ganzen.
- 3) Die sämtlichen Geheimen Staats-Räthe versammeln sich in jeder Woche an einer bestimmten Stunde unter dem Vorsitz des Ministers und außerdem so oft er sie zusammenberuft, um über diejenigen Gegenstände, welche mehrere Departements betreffen, es sey bloß consultativ oder Behufs der wirklichen Ausführung zu deliberiren. Der Minister giebt durch seine Stimme die Entscheidung. Der Minister bestimmt entweder bei der Zufertigung an die Departements, oder wenn ihm Sachen einzeln vorgebracht werden, wenn er es für nöthig hält, daß sie im Pleno des Haupt-Departements vorgebracht werden sollen. Außerdem kann jeder Geheime Staats-Rath Gegenstände seines Departements, die er dazu geeignet hält, an das Plenum bringen.
- 4) Außerdem kann auch der Minister den Sitzungen eines jeden Departements, Behufs von Gegenständen, die bloß solches allein betreffen, beiwohnen, und den Vortrag derselben verlangen.
- 5) In allen Fällen, wo der Geheime Staats-Rath bei dem Minister die Genehmigung einzuholen verpflichtet ist, und dieser deshalb bei des Königs Majestät Vortrag machen muß, geschieht solches schriftlich. In andern Fällen, wenn es der Minister nicht besonders verlangt, mündlich, wenn ein Plan oder Gutachten schriftlich vorliegt, welchem der Minister kürzlich die Genehmigung beisehen kann, oder derselbe die Ausfertigung mit vollzieht, in welchen Fällen nur eine Abschrift zu seinen Akten gegeben wird.

Bei dem großen Umfang dieses Departements zerfällt solches in folgende Unterabtheilungen oder specielle Departements:

- 1) Die Abtheilung oder das Departement der allgemeinen Polizei.
- 2) Die Abtheilung oder das Departement der Gewerbe-Polizei.
- 3) Die Abtheilung oder das Departement des Cultus

und des öffentlichen Unterrichts, welches Departement in zwei Unter-Abtheilungen, die:

- a. des Cultus, und
- b. des öffentlichen Unterrichts

geführt wird.

4) Die Abtheilung oder das Departement der allgemeinen Gesetzgebung für die Finanzen und das Innere. Außerdem werden noch nachstehende Geschäftszweige in besondern Abtheilungen bearbeitet:

- a. die Abtheilung für die Medizinalsachen,
- b. die Abtheilung für den Bergbau, die Münze, die Salz-Fabrikation und die Porzellan-Manufaktur.

Die Abtheilung 1, steht unmittelbar ohne besondern Chef unter dem Minister des Innern. Die Abtheilungen 2, 3, 4, erhalten zur speciellen Leitung Geheime Staats-Räthe als Chefs. Die weitem Abtheilungen a. und b. werden nach der besondern Qualifikation entweder unmittelbar von dem Minister des Innern, oder von einem besondern Dirigenten als Chef geleitet.

Jede Abtheilung erhält ein besonderes Personale von Rätthen, die in so weit sie nicht den Titel der Vorsteher besonderer Partien führen, Staats-Räthe genannt werden, und ein eigenes Subalternes Personale.

Das Personale der Rätthe eines jeden speciellen Departements wird besonders bestimmt und es erfolgt über die Geschäftsführung ein eignes Reglement. Im Allgemeinen wird hier nur festgesetzt, daß die Staats-Räthe und die andern Rätthe der Special-Departements, dem jedem derselben vorgelegten Geheimen Staats-Rath zunächst für den Geschäftsbetrieb subordinirt und verantwortlich sind. Sie haben ein votum consultativum und die Befugniß und Verpflichtung, in Fällen, wo ihre Meinung von der des Geheimen Staats-Raths abweicht und sie Nachtheil von entgegengesetzten Maasregeln befürchten, darauf anzutragen, daß ihr Gutachten zur Kenntniß und Entscheidung des Ministers des Innern gebracht werde.

Ihre Qualifikation wird durch die Wichtigkeit ihrer Stellen bestimmt, da sie nach den Umständen zu den Berathungen des Plenums und zu den Vorträgen bei dem Minister des Innern über wichtige Gegenstände beigezogen werden, und in vorkommenden Fällen interimsistisch nach der Wahl des Ministers des Innern, ohne Rücksicht auf Anciennität, und bei längerer Dauer mit Genehmigung des Königs Majestät die Stelle des Geheimen Staats-Raths in Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder gänzlichen Erledigung zur Verweisung versehen.

Nähere Bestimmung der Verhältnisse der Staats-Räthe und über die Geschäftsführung der Departements.

1) Departement der allgemeinen Polizei.

1) Das Departement der allgemeinen Polizei.
Reffort.

Das Reffort des Departements der allgemeinen Polizei begreift alle Zweige der Polizei in sich, welche nicht zur Gewerbe-Polizei im weitesten Sinn des Wortes, zur Erziehungs-Polizei und zur Medizinal-Polizei gehören, da letztere eigenen Departements oder Departements-Abtheilungen wegen ihrer besondern Wichtigkeit und Weitläufigkeit beigelegt werden. Namentlich gehört hiernach zum Reffort dieses Departements:

- 1) die ganze Sicherheits-Polizei mit allem was zur Geheimen Polizei gerechnet wird, das Armenwesen, Arbeitshäuser, Krankenhäuser und alle hierher gehörige Anstalten,
- 2) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung,
- 3) alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen. Die Theater gehören zum Departement der Unterrichts-Polizei,
- 4) die Post,
- 5) die innere Staats-Verfassung, die Bildung der Stände, die Wahl der Repräsentanten, die Bildung und Zusammensetzung der ländlichen und städtischen Corporationen und Administrations-Organisationen, alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, die Aufhebung des Lehns-Nexus unter Communication mit dem Justiz-Departement, von welchem die Lehns-Sachen reffortiren, die Juden und Sektirer ohne Rücksicht auf den Cultus, bloß in Beziehung auf ihre Verfassung, das Canton-Wesen und ihren politischen Zustand.
- 6) Wegen dieser mehrfachen Beziehung auf die Organisation und die Geschäftspflege vieler Unter-Behörden, die Aufsicht auf die Provinzial-Finanz- und Polizei-Kollegien.

Da dieses Departement unmittelbar unter der Leitung des Ministers des Innern steht, so bedarf es keiner besondern Bestimmung über die Verhältnisse desselben zu dem Haupt-Departement. Es wird nur festgesetzt, daß es:

- 1) Die königliche Genehmigung zu außerordentlichen ständischen Versammlungen einholt.
- 2) Außer der im Allgemeinen schon zu höherer Genehmigung ausgelegten Stellen-Besetzung, erbittet es sich die Genehmigung bei der Besetzung der Ober-Bürgermeister- und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größern Städten und zeigt die Wahl der Repräsentanten für ganze Provinzen oder Kammer-Departements zur Bestätigung an.

Verhältnisse zu dem Haupt-Departement und zu anderen Departements.

3) Mit andern Departements handelt es gemeinschaftlich so wie der Gegenstand vorzüglich auch in finanzieller Rücksicht zum Reffort eines andern Departements gehört. Namentlich tritt es zusammen:

- a. Bei Armen-Anstalten, Arbeitshäusern mit dem Departement für Gewerbe-Polizei.
- b. Wegen der Krankenhäuser, Irren-Anstalten mit dem Medizinal-Departement.
- c. Ingleichen rücksichtlich der Abgaben der Juden, Mennonisten zc. mit dem Departement der Abgaben, so wie wegen ihres Cultus mit dem Departement für den Cultus und mit dem Departement des Unterrichts wegen der auf die Erziehungs-Anstalten bei solchen Bezug habenden Gegenstände.
- d. Mit dem Kriegs-Minister wegen des Canton-Wesens.

Unmittelbar unter dem Departement der allgemeinen Polizei stehen:

- 1) Die Krieges- und Domainen-Kammern. Diese stehen zwar unter jedem Departement für die Gegenstände, die zu dessen Reffort gehören; allein ganz besonders reffortiren sie doch von diesem Departement rücksichtlich alles dessen, was zu ihrer Organisation und Geschäftspflege im Allgemeinen gehört.
- 2) Die Stände und ihre Angelegenheiten, in so fern dabei eine Aufsicht des Staats eintritt, stehen zunächst unter diesem Departement.
- 3) Das General-Post-Amt, welches eine eigene Organisation erhält, vermöge welcher alle auf den innern Haushalt des Postwesens, die Disciplin, Bezug habende Gegenstände, solchem unter der Leitung des General-Postmeisters überlassen werden, durch besondere Instruktion aber festgesetzt wird, bei welchen Stellen-Besetzungen es die Genehmigung des Departements einholen, wie es die Comptabilität führen und über welche auf die allgemeine Polizei Bezug habende Gegenstände es Anzeige an das Departement der allgemeinen Polizei erstatten müsse.
- 4) Das Polizei-Direktorium der Residenz, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Ober-Präsidenten an die Spitze bekommt.

Unter dem Vorsth des Ministers werden die Gegenstände dieses Departements bearbeitet von:

- 3 Staats-Räthen, welchen theils nach Provinzen, theils nach Gegenständen die Vorträge zugetheilt sind,
- 1 Post-Rath für die Post-Sachen.

Behörden, die unmittelbar unter dem Departement der allgemeinen Polizei stehen. Krieges- und Domainen-Kammer. Die ständische Behörden.

General-Post-Amt.

Polizei-Direktorium der Residenz.

Personale des Departements der allgemeinen Polizei.

Die Justiz = Sachen bearbeitet ein Justitiar für alle Departements der innern Verwaltung.

Das Departement erhält das erforderliche Subalternen = Personale und eine eigene Kanzlei.

2) Das Departement der Gewerbe = Polizei.
Geschäftskreis.

2) Das Departement der Gewerbe = Polizei.

Zum Geschäftskreis dieses Departements gehört die Gewerbe = Polizei jeder Art im allgemeinsten Sinn des Wortes, sie betreffe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel, in so weit nicht einzelne Zweige besonders ausgenommen sind. Die Geld = Institute der Stände, gewisse Corporationen oder Communitäten und also auch die Kredit = Systeme gehören, in so weit dabei eine Einwirkung oder Aufsicht des Staats eintritt, zum Geschäftskreis des Departements der Gewerbe = Polizei und das Departement der allgemeinen Polizei hat nur, in so weit die ständische oder Corporations = Verfassung zur Sprache kommt, die Mitberathung und Einleitung. Auch auf die Haupt = Banque erstreckt sich die Einwirkung dieses Departements nach den unten ersolgenden Bestimmungen. Namentlich eignet sich zum Geschäftskreis des Departements:

- a. die ganze landwirthschaftliche Polizei mit Ausschluß des Forstwesens, welches dem Domainen = und Forst = Departement beigelegt wird, und bei welchem es nur concurrirt. Alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheits = Theilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe zc., das Gestrütswesen.
- b. Die Polizei der Fabrikation mit Ausschluß der zur Abtheilung für das Bergwerkswesen gehörigen größern metallischen Fabrikationen. Das ganze Kunstwesen, mit allem was darauf Bezug hat, und Schau = Anstalten gehören für dieses Departement. Es steht zu dem Ende in Verbindung mit der technischen Manufaktur = Deputation. Das ganze Bauwesen hängt von solchem ab, und es wird demselben deshalb die technische Ober = Bau = Deputation, mit welcher das Hof = Bau = Amt verbunden werden soll, untergeordnet. Es hat die oberste Leitung der Verwaltung aller Fabrikationen für Rechnung des Staats, in so weit solche nicht, wie die Porzellan = Manufaktur, Salzwerke zc. besonders ausgenommen, und der Abtheilung für das Bergwerkswesen beigelegt sind.

Die ganze polizeiliche Leitung des Münzwesens gehört zum Geschäftskreis des Departements der Gewerbe = Polizei, und communicirt solches mit der Abtheilung des Departements für

den Bergbau und die Münze, rücksichtlich der Münz = Fabrikation im Lande.

- c. Die Polizei des Handels im weitesten Umfang des Worts. Für solches gehören daher alle Bestimmungen über den inländischen und ausländischen Handel, bei welchen rücksichtlich der Abgaben, das Departement der directen und indirecten Abgaben mitwirkt; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Zagen, rücksichtlich welcher letztern Gegenstände das Departement gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei verfährt und endlich alle Anstalten und Meliorationen welche auf die Beförderung des Handels Einfluß haben, die Sorge für die Seehäfen, die Schiffbarmachung der Ströme, die Anlegung von Kanälen und Landstraßen.

Die oben bemerkten Geld = Institute der Stände und darunter auch die Kredit = Systeme, hängen, wie bereits im Vorstehenden verordnet ist, von dem Departement der Gewerbe = Polizei ab. In so weit dabei die Ständische und Communitäts = Verfassung zur Sprache kommt, welche zunächst von dem Departement der allgemeinen Polizei abhängt, nimmt dieses Departement bei der Berathung und ersten Einleitung Theil. Die Leitung und Aufsicht selbst hat das Departement der Gewerbe = Polizei.

Durch das Reglement für die Banque wird näher bestimmt werden, in wie weit sich die Theilnahme des Departements der Gewerbe = Polizei bei solcher erstreckt. Es hat solches die Mitberathung der ersten Einrichtung und jeder Haupt = Veränderung, damit solche dem ganzen Gewerbe = Zustand möglichst vortheilhaft eingerichtet und geführt werde und eine Mitaufsicht über die Resultate der Operationen zur Befestigung des öffentlichen Credits.

Unter Beziehung auf die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der Departements unter sich und gegen das Haupt = Departement, wird rücksichtlich des Departements der Gewerbe = Polizei folgendes speciell festgesetzt:

- 1) Das Departement disponirt über die zu Meliorationen, Unterstüzungen, Belohnungen zc. ausgesetzten etatsmäßigen Fonds.
- 2) Es entwirft die Meliorations = Pläne zu neuen Anlagen, Wege = und Strom = Bauten u. s. w. legt sie dem Minister des Innern zur Prüfung und zur Einholung der königlichen Genehmigung vor.
- 3) Die Genehmigung des gedachten Ministers ist auch erforderlich, zur Ernennung eines Mitgliedes der von dem Departement ressortirenden technischen Deputationen.
- 4) Das Departement tritt mit andern Departements in allen den

Verhältnisse des Departements der Gewerbe = Polizei zu dem Haupt = Departement und andern Departements.

Fällen, wo nach der Bestimmung des Geschäfts-Kreises in Vorstehendem, diesem eine Mitwirkung zugestanden oder dem Departement eine Einwirkung eingeräumt ist.

Die Behörden, welche unmittelbar unter dem Departement stehen, sind:

Behörden die unmittelbar unter dem Departement der Gewerbe-Polizei stehen:
1) Technische Gewerbe- und Handels-Deputation.

1) Die technische Gewerbe- und Handels-Deputation. Sie besteht aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Landwirthen, Manufakturiers, Kaufleuten welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Der Zweck dieser Deputation ist, das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und die Resultate dem Departement mitzutheilen, solchem also als gutachtliche Behörde, als eine Versammlung von Sachverständigen zu dienen. Die Deputation erhält ihre eigene Organisation nach dem über die Zusammensetzung solcher Deputationen im Allgemeinen bei der Forst-Deputation angegebenen Plan. Die Fabriken-Kommissarien stehen unmittelbar unter solcher und sie bedient sich derselben zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten, in so weit sie solche nicht von dem Departement, und durch solches von andern Departements und Behörden erhält.

Bei der Verschiedenartigkeit der Gegenstände, welche bei dieser technischen Deputation vorkommen, wird es rathsam seyn, nur diejenigen Gegenstände, welche in verschiedene Fächer zugleich einschlagen, zur Deliberation der ganzen Deputation zu bringen und Gegenstände, welche lediglich den Ackerbau, oder bloß die Fabrikation, oder endlich den Handel betreffen, in besondern Abtheilungen für den Ackerbau, die Fabrikation und den Handel, welche sich für allgemeinere, eben bemerkte Gegenstände zu einem Plenum vereinigen, bearbeiten zu lassen. Das Nähere bestimmt hierunter ein besonderes Reglement.

Technische Bau-Deputation mit dem Hof-Bau-Amt.

2) Die technische Bau-Deputation bleibt in ihrer bisherigen Verfassung und erhält noch das Hof-Bau-Amt beigelegt. Sie kontrollirt das Letztere. Bei einer neuen Organisation wird das Erforderliche wegen der Beiziehung sachkundiger Bauhandwerker und anderer Männer, welche Kenntnisse besitzen, die mehr oder minder von Nutzen für die Bau-Partie und deren bessere Leitung seyn können, angeordnet werden. Die technische Bau-Deputation bleibt die Examinations-Behörde für Baukünstler und Feldmesser.

Haupt- und Land-Gestüt-Direktion.

3) Das Haupt- und Land-Gestüte. Es erhält eine angemessene Organisation. Den Kammern wird auf das Land-Gestüt-Wesen Einwirkung gegeben. Die Haupt- und Land-Gestüt-Direktion bleibt aber eine eigene kunstverständige Behörde, welche bei den

Departements berathend wirkt und der die Ausführung der bestimmten Pläne durch ihre Offizianten überlassen bleibt. Diese Direktion steht unmittelbar unter dem Departement. Das Verhältnis derselben zu dem Ober-Stallmeister wird besonders bestimmt.

4) Die Fabriken-Kommissarien stehen zwar in der Regel zunächst unter den Regierungen. Die für die Residenz aber stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem Departement, und auch bei andern kann solches wegen einzelner Geschäfte der Fall seyn.

Fabriken-Kommissarien.

Das Departement besteht unter dem Vorsth eines Geheimen Staats-Raths aus:

Personale des Departements der Gewerbe-Polizei.

3 Staats-Räthen, unter welche die Geschäfte im Allgemeinen, theils nach Provinzen, theils nach Gegenständen vertheilt sind,

1 Staats-Rath, der Direktor der technischen Gewerbe-Deputation ist,

1 Direktor der technischen Bau-Deputation, ein Bau-Künstler,

der Direktor der Haupt- und Land-Gestüte, ein wissenschaftlich gebildeter Stallmeister.

Mitglieder der Deputationen selbst können zu Vorträgen und Arbeiten des Departements nach den Umständen beigezogen werden, oder es kann der Geheime Staats-Rath ihren Sitzungen beiwohnen. Die rechtlichen Angelegenheiten besorgt der Justitiar für die sämtlichen Departements der innern Verwaltung. Das Departement erhält die erforderliche Zahl an Subalternen, und eine eigene Kanzlei.

3) Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts.

3) Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts.

Dieses Departement wird in zwei Abtheilungen unter dem Vorsth eines Geheimen Staats-Raths geführt. Dieser erhält durch seine Einwirkung auf beide Abtheilungen, die des Cultus und die des öffentlichen Unterrichts, von welchen die erste einen vorstehenden Staats-Rath zur speciellen Direktion hat, die Verbindung der Religion mit der Erziehung, wenn gleich übrigens die Geschäfte jeder Abtheilung unter seiner obersten Leitung besonders unter der Firma der betreffenden Departements-Abtheilung behandelt und ausgefertigt werden. Der vorstehende Staats-Rath der Abtheilung für den Cultus erhält für die Gegenstände, welche zum Geschäfts-Kreis dieser Abtheilung gehören, eine besondere Verantwortlichkeit; es wird solchem die specielle Leitung überlassen und er hat bei Verschiedenheit seiner Meinung von der des Geheimen Staats-Raths ein votum suspensivum bis zu

erfolgender Entscheidung im Staats-Rath. Es steht dem Geheimen Staats-Rath frei, beide Abtheilungen zu wichtigen Berathungen zu vereinigen.

A. Departements-Abtheilung des öffentlichen Unterrichts.

A. Die Departements-Abtheilung des öffentlichen Unterrichts.

Zum Geschäfts-Kreis dieser Departements-Abtheilung gehört alles, was auf die Erziehung und die Bildung für Wissenschaft und Kunst Beziehung hat. Es hat solche namentlich die Aufsicht auf alle öffentliche höhere und niedere Lehr- und Erziehungs-Anstalten des Staats. Es gehören daher speciell für solche:

- a. Alle höhere wissenschaftliche und Kunst-Bereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und der Künste zu Berlin, in so weit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen vorbehält, wenigstens rücksichtlich der Fonds und deren Verwaltung.
- b. Höhere Lehr-Anstalten und die Universitäten.
- c. Die höhern Bürger-Schulen und Kunst-Schulen.
- d. Die untern Schulen, Industrie-Schulen ohne Rücksicht auf Religion, daher auch die der Juden, Sektirer.
- e. Anstalten, welche, wie das Theater u. Einfluß auf die allgemeine Bildung haben können.
- f. Die Censur aller Schriften, die nicht auf politische Gegenstände Bezug haben.

Der Geschäfts-Kreis dieser Departements-Abtheilung gränzt vorzüglich wegen des Religions-Unterrichts mit der Abtheilung für den Cultus zusammen und handelt, wo dieses der Fall ist, mit solchem gemeinschaftlich.

Wegen der Verhältnisse dieser Departements-Abtheilung zu dem Haupt- oder den andern Departements wird mit Beziehung auf die allgemeinen Bestimmungen hierdurch folgendes festgesetzt:

- 1) Die Departements-Abtheilung zeigt dem Minister des Innern alle Veränderungen bei den wissenschaftlichen und Kunst-Bereinen an, welche bei solchen vorkommen und keine Stellen-Besetzung zur Folge haben, oder wo bloß die königliche Bestätigung von Wahlen statt findet.
- 2) Es sind der Departements-Abtheilung alle Stellen-Besetzungen in ihrem Geschäfts-Kreis überlassen, bis auf die ordentlichen Professoren der Universität und die der Direktoren oder Rektoren der höhern Bürgerschulen. Nach dem, was bei dem Geschäfts-Kreis bereits bemerkt ist, communicirt die Departements-Abtheilung

in vorkommenden Fällen, wegen des Religions-Unterrichts und wegen allem, was auf die religiöse Erziehung Bezug hat, mit dem Departement des Cultus.

Unter der Departements-Abtheilung des öffentlichen Unterrichts stehen folgende Behörden und Anstalten unmittelbar;

- 1) Eine wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht. Sie tritt an die Stelle des Ober-Schul-Kollegiums und erhält eine eigene Organisation. Ihr Zweck ist, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staats-Verwaltung nach Vorstehendem leisten. Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden Mitglieder der Deputation. Auch Abwesende können dazu gewählt werden und bei außerordentlichen Veranlassungen persönlich berufen oder in Gutachten vernommen werden. Sie sind die Examinations-Behörde für höhere Schulbediente. Es läßt sich von diesen Männern erwarten, daß sie mit der Wissenschaft fortgehen werden. Sie erhalten die Verpflichtung, der Departements-Abtheilung, aufgefodert oder von freien Stücken die Resultate ihrer Bemerkungen mitzutheilen. Sie erhalten alle Nachrichten, deren sie zur Uebersicht bedürfen, theils durch das Departement von den Behörden, theils durch die Schul-Direktoren unmittelbar.
 - 2) Die Akademie der Wissenschaften, so weit sie nicht von einem besondern Kurator abhängig ist.
 - 3) Die Akademie der bildenden Künste, so weit diese nicht gleichfalls von einem Kurator abhängt.
 - 4) Die Universitäten, bei welchen der Wirkungs-Kreis der Kuratoren besonders bestimmt wird.
 - 5) Die königlichen Theater und ähnliche Anstalten, in so weit solche nicht von einer besondern Direktion abhängen.
- Alle Schulsachen gehen außerdem durch die Regierungen, welche in dieser Hinsicht von der Departements-Abtheilung für den öffentlichen Unterricht nicht abhängig sind.
- Bei der Departements-Abtheilung des öffentlichen Unterrichts führt der Geheime Staats-Rath selbst den Vorsitz und hat die specielle Direktion. Er hat zu der Bearbeitung
- 3 Staatsräthe, unter welche die Sachen nach Gegenständen zum Vortrag vertheilt sind: und
 - den Direktor der wissenschaftlichen Deputation, welcher vorzüglich die von dieser bearbeiteten Gegenstände zum Vortrag bringt.

Verhältnisse der Departements-Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gegen das Haupt-Departement und andere Departements.

unmittelbar unter der Departements-Abtheilung des öffentlichen Unterrichts stehen. Wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Akademie der Wissenschaften.

Akademie der bildenden Künste.

Universitäten.

Königliche Theater und ähnliche Anstalten.

Personale der Departements-Abtheilung für den öffentlichen Unterricht.

Außerdem werden nach den Umständen die Mitglieder der Akademie und Kuratoren oder Direktoren der unmittelbar unter dem Departement stehenden Institute beigezogen oder zum Zusammentritt mit dem vorstehenden Geheimen Staats-Rath, je nachdem ihr Verhältniß bestimmt wird, eingeladen, und es hängt von dem geheimen Staats-Rath ab, den Versammlungen der Deputation beizuwohnen. Rechtliche Angelegenheiten besorgt der Justitiar für die Departements der innern Staats-Verwaltung. Die Departements-Abtheilung erhält gleichfalls eigene Subalternen und eine eigene Kanzlei.

B. Die Departements-Abtheilung des Cultus.

Zum Geschäfts-Kreis dieser Departements-Abtheilung gehört alles, was als Religions-Übung ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Es erhält solche daher alle Rechte der obersten Aufsicht des Staats (jus circa sacra) wie solche das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 113 et seq. bestimmt, rücksichtlich der vorhandenen herrschenden und geduldeten Religionen oder Kirchen im Allgemeinen. Nach Maasgabe der den verschiedenen Religionspartieen zugestandenen Verfassung hat es auch die Konsistorial-Rechte (jus sacrorum) und zwar diese namentlich rücksichtlich der Protestanten nach §. 143 et seq. des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XI.

Alle Fragen die über Toleranz und einzuräumende Rechte für gewisse Sekten entstehen können, gehören zu deren Beurtheilung, und auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter dem Geschäfts-Kreis dieser Departements-Abtheilung. Nicht minder gehört für solche auch mit, der Religions-Unterricht bei der Erziehung.

Außer den allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der Departements unter sich und gegen das Haupt-Departement wird für die Departements-Abtheilung des Cultus besonders festgesetzt:

- 1) Daß sie über jede nicht stiftungsmäßig veränderte Verwendung des kirchlichen Vermögens, so wie zur Annahme neuer Stiftungen für religiöse Zwecke die königliche Genehmigung durch den Minister des Innern und den Staats-Rath einholen muß.
- 2) Daß solcher alle Besetzungen von Stellen überlassen bleiben, und nur:
 - a. bei den Rath's-Stellen der Konsistorien,
 - b. bei der Besetzung der bischöflichen, weihbischöflichen Stellen bei den Katholiken, und
 - c. der Inspektoren protestantischer Kirchen, so wie
 - d. der Geistlichen in den Residenzen, die Ernennung von des Königs Majestät auf Vorschlag durch den Staatsrath zu erwarten habe.

- 3) Mit andern Departements steht solche nur in Verhältniß, vorzüglich:
 - a. mit der Departements-Abtheilung des öffentlichen Unterrichts, mit welcher sie gemeinschaftlich alles besorgt, was auf den Religions-Unterricht bei der Erziehung Bezug hat.
 - b. Mit dem Departement der allgemeinen Polizei, in so weit es darauf ankommt, alle Störungen des Gottesdienstes und ächter Religiosität, in so fern es ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist, zu entfernen.
 - c. Mit dem Finanz-Departement in Beziehung auf die für den Cultus ausgefekten und noch zu bestimmenden Fonds, mit welchem es gemeinschaftlich die erforderlichen Vorschläge macht.

Die Angelegenheiten des Cultus ressortiren in der Regel von den Provinzial-Konsistorien, welche mit den Regierungen vereinigt sind, und diese stehen in dieser Beziehung unter der Departements-Abtheilung des Cultus. Inzwischen haben bereits die Lutherische, die Reformirte und auch die Katholische Kirche in Schlessen geistliche Ober-Behörden, welche so wie alle, welche sich noch bilden sollten, unter der Departements-Abtheilung des Cultus unmittelbar stehen. Sie erhalten eine eigene verbesserte Einrichtung.

Die Departements-Abtheilung des Cultus besteht unter dem Vorsteh eines Geheimen Staats-Raths aus:

- 1 vorstehenden Staats-Rath, welcher zugleich den speciellen Vortrag bei dem Geheimen Staats-Rath hat, über Gegenstände, welche die beiden Departements-Abtheilungen betreffen, übrigens aber nach einem besondern Reglement auch die specielle Direktion dieser Abtheilung besorgt,
- 2 Staats-Räthen, unter welche die finanziellen staatsrechtlichen Gegenstände zum Vortrag vertheilt sind, und außerdem aus:

- 1 katholischen Staats-Rath und aus den Direktoren oder Präsidenten der Ober-Konsistorien und geistlichen Ober-Behörden und einigen Mitgliedern dieser Kollegien, welche die eigentlich kirchlichen Angelegenheiten zum Vortrag haben.

Die rechtlichen Angelegenheiten werden auch bei diesem Departement von dem Justitiar für alle Departements der innern Verwaltung bearbeitet und es erhält solches außer den erforderlichen Subalternen an Expedienten, Registratoren zc. eine eigene Kanzlei.

Durch ein besonderes Reglement wird der Geschäftsgang bei dem Departement und den beiden Abtheilungen näher bestimmt. Der Geheime Staats-Rath erhält alle einkommende Sachen, und giebt

Behörden, die unmittelbar von der Departements-Abtheilung des Cultus abhängig sind.

Personale der Departements-Abtheilung des Cultus.

B. Departements-Abtheilung des Cultus. Geschäfts-Kreis.

Verhältnisse der Departements-Abtheilung zu dem Haupt-Departement und andern Departements.

solche an die Abtheilungen zur weitem Bearbeitung. Er vollzieht alle Ausfertigungen der Abtheilungen für den öffentlichen Unterricht, und von denen der Abtheilung des Cultus die, welche für solche ressortiren, die übrigen der vorstehende Staats-Rath.

4) Departement der allgemeinen Gesetzgebung für das Innere und die Finanzen. Geschäftskreis.

4) Das Departement der allgemeinen Gesetzgebung für das Innere und die Finanzen.

Dieses Departement hat gar keinen in die eigentliche Staats-Verwaltung, oder vielmehr in die Administration eingreifenden Geschäftskreis. Es besteht blos aus einem Geheimen Staats-Rath, der die Verpflichtung hat, mit den ihm zu diesem Behuf zu Gebot stehenden Hilfsmitteln, das Ganze der Verwaltung des Innern und der Finanzen zu übersehen, darüber seine Meinung vorzüglich bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größern Staats-Operationen abzugeben, dabei in Anwendung zu bringen, was ihm ein stetes Fortschreiten mit der Wissenschaft an die Hand giebt, und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht auf deren Prüfung zu kontrolliren.

Verhältnisse zu dem Haupt-Departement und andern Departements.

- Der Geheime Staats-Rath, welcher dieses Departement hat,
- 1) ist befugt und verpflichtet sich von dem Haupt-Departement, oder direkte von allen übrigen Departements alle Data zu verschaffen, welche zur Uebersicht des Ganzen erforderlich sind.
 - 2) Er theilt seine Bemerkungen über Abänderung der Verfassung und der Gesetze, wenn sie ihm nöthig scheint, nach den Umständen den einzelnen Departements oder den Ministern des Innern mit.
 - 3) Er erhält alle Vorschläge zur Abänderung der Verfassung zu neuen Gesetzen und größern Staats-Operationen zum Vortrag, zum Gutachten und zur Einleitung der Vorbereitung bei der Gesetz-Kommission.
 - 4) Es wird von ihm das Erforderliche wegen der Prüfung höherer Staats-Diener nach den Bestimmungen, welche über die Ober-Examinations-Kommission sogleich erfolgen, besorgt.

Behörden, die unmittelbar unter dem Departement stehen.

1) Ober-Examinations-Kommission.

- Der Geheime Staats-Rath hat unmittelbar unter sich:
- 1) Die Ober-Examinations-Kommission. Sie erhält die Prüfungen für das ganze Ressort der Haupt-Departements der Minister der Finanzen und des Innern, in so weit solche die Qualifikation zu einer Rath's-Stelle betrifft. Die Ober-Examinations-Kommission erhält zu dem Ende eine neue Organisation und Instruktion.

Es werden aus allen Departements Staats-Räthe mit den erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnissen genommen und diese zu-

sammen bilden die Ober-Examinations-Kommission. Wegen der, jedem Staatsmann erforderlichen rechtlichen Kenntnisse, wird dieser Ober-Examinations-Kommission auch einer der Justitiarier als Examinator beigegeben. Alle höhere Staats-Diener, die Anspruch auf Stellen, welche auf das Ganze Einfluß haben, machen wollen, müssen sich der Prüfung dieser allgemeinen Ober-Examinations-Kommission unterworfen haben.

Die Instruktion bestimmt näher:

- a. Welche Atteste jeder, welcher sich der Prüfung unterwerfen will, über seine wissenschaftliche und praktische Bildung beibringen muß, um zu der Prüfung zugelassen zu werden, und alle Unterrichts- und Dienst-Behörden werden wegen Ausstellung solcher Atteste instruiert.
- b. Welche schriftliche Arbeiten ihm zu fertigen aufgegeben werden sollen.
- c. In welcher Art im Allgemeinen die Prüfung selbst vorgenommen wird, wie nach dem speciellen Fach, für welches sich der Kandidat zunächst prüfen läßt, auch die Prüfung für dieses Fach verstärkt und rücksichtlich anderer Fächer nur eine Prüfung über die allgemeinen Grundsätze und deren Zusammenhang mit dem Ganzen veranlaßt wird.
- d. In welcher Art die Stimmen gesammelt und die Atteste ausgefertigt werden.

Die Ober-Examinations-Kommission steht unmittelbar unter dem Geheimen Staats-Rath für die allgemeine Gesetzgebung. Dieser wohnt in der Regel den Prüfungen, von welchen er jedesmal vorher Nachricht bekommt, bei, und er erhält nochmals über den Ausfall mit abschriftlicher Beifügung des Attestes Anzeige zur weitem Bekanntmachung an das betreffende Departement. Es wird die allgemeine Liste aller Geprüften bei ihm geführt. Die Ober-Examinations-Kommission steht rücksichtlich ihrer Geschäftsführung unter ihm und er macht zur Verbesserung der Verfassung und Abstellung von Mängeln, wo es ihm erforderlich scheint, Vorschläge.

Die übrigen Departements-Chefs haben gleichfalls das Recht, den Prüfungen von Kandidaten, die sich den zu ihrem Ressort gehörigen Fächern widmen, beizuwohnen. Namentlich ist dieses bei dem Chef der Departements-Abtheilung für den öffentlichen Unterricht der Fall, der allen Prüfungen beiwohnen kann, um zu bemerken, ob nicht Mängel des öffentlichen Unterrichts hierbei zum Vorschein kommen, auf deren Abstellung er sodann hinwirkt.

2) Gesetz-Kommission. 2) Die Gesetz-Kommission. Sie erhält eine neue Organisation. Sie bekommt die Prüfung aller neuen Gesetz-Vorschläge.

Rücksichtlich ihrer Geschäftsführung steht sie unter der Aufsicht des Geheimen Staats-Raths für die allgemeine Gesetzgebung. Für ihr abzugebendes Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit. Sie ist für solches bloß des Königs Majestät verantwortlich.

Die Mitglieder werden unmittelbar von des Königs Majestät auf den Vorschlag im Staats-Rath ernannt. Bei den Mitgliedern für die mehr auf die Justizpflege Bezug habende Gesetze hat der Minister des Innern den Vorschlag gemeinschaftlich mit dem Groß-Kanzler bei des Königs Majestät; rücksichtlich der übrigen Mitglieder hat solches der Minister des Innern allein bei des Königs Majestät, nach eingeholtem Gutachten des Geheimen Staats-Raths des Departements und erfolgtem Vortrag im Staats-Rath. Die Gesetz-Kommission selbst hat den Vorschlag der Kandidaten. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird durch die Instruktion für die Gesetz-Kommission bestimmt und kann nicht überschritten werden. Außerordentliche Mitglieder, welche bloß ein *votum consultativum* haben, und welche auch abwesend seyn können, sind an keine Zahl gebunden. Des Königs Majestät behält sich die unmittelbare Ernennung der ständischen Repräsentanten als Mitglieder der Gesetz-Kommission vor. Die Qualifikation zu einem Mitgliede der Gesetz-Kommission ist eine vollständige Bildung als Staatsmann und der Besitz der hierzu erforderlichen allgemeinen staatswirthschaftlichen wissenschaftlichen Kenntnisse. Der Besitz bloßer Rechtskenntnisse, so wie bloßer sogenannter kammeralistischer Kenntnisse reicht dazu nicht hin. Wer künftighin zum ordentlichen Mitgliede der Gesetz-Kommission vorgeschlagen und ernannt werden soll, muß Beweise einer vorzüglich wissenschaftlichen, ihn zu dieser wichtigen Stelle qualificirenden Bildung gegeben haben.

Die Art der Deliberation, die für jeden Fall zu ernennende Zahl von Referenten, die zu jedem Beschluß erforderliche Zahl von Deliberationen, und der zu jeder derselben nöthige Zwischenraum, so wie die Form und der Gang der Gutachten der Gesetz-Kommission wird durch eine besondere Instruktion bestimmt.

Die Gesetz-Kommission erhält das erforderliche Subalternen-Personale und eine eigene Kanzlei.

Der Geheime Staats-Rath dem dieses Departement anvertraut ist, bedarf nur eines Expedienten und eines Kopisten, welche zugleich die Journal-Führung und die Registratur-Geschäfte mit besorgen.

Es wird bei diesem Departement eine Peviniere für höhere Staats-Diener gebildet. Die Geheimen Referendarien, welche den Vorträgen des Staats-Raths beiwohnen, arbeiten nach einem besonders darüber erfolgenden Reglement bei diesem Departement.

Außer diesen Departements, welchen ein eigener Geheimer Staats-Rath vorgesetzt ist, sind noch folgende Abtheilungen vorhanden, welche wegen der zu ihrer Leitung erforderlichen besondern Kenntnisse, nicht einem der vorstehenden Departements beigelegt werden, sondern deren Leitung unter eigene Namen von dem Minister des Innern unmittelbar oder einem besondern Dirigenten als Chef, unter ihm geführt wird.

1. Departements-Abtheilung für den Bergbau, die Münze, die Salz-Fabrikation und die Porzellan-Manufaktur, oder: Oberste Stelle für die Bergbau-Münz-Salz-Fabrikations- und Porzellan-Manufaktur-Sachen.

Departements-Abtheilung für den Bergbau, die Münze, die Salz-Fabrikation, und die Porzellan-Manufaktur, oder: Oberste Stelle für die Bergbau-Münz-Salz-Fabrikations- und Porzellan-Manufaktur-Sachen. Geschäftskreis.

Die Rubrik giebt schon an, welche Haupt-Gegenstände zum Ressort dieser Abtheilung gehören. Es wird inzwischen noch folgendes speciell festgesetzt:

- 1) Die ganze Bergwerks- und Hütten-Verwaltung im ausgedehntesten Sinne des Wortes gehört für solches, namentlich die Ausübung des Berg-Regals und der Berg-Polizei. Rücksichtlich der Berg-Gerichtsbarkeit finden die allgemeinen Grundsätze über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Anwendung und es steht dem Justiz-Departement nicht nur die Mitwirkung bei der ersten Einrichtung oder Veränderung der Verfassung, sondern auch die Aufsicht auf die eigentliche Rechtspflege ausschließlich zu.

Diese oberste Stelle hat die Leitung der gewerbschaftlichen Bergwerks- und Hütten-Etablissements und die Kontrolle ihres Haushalts, so wie die Erhebung der von solchen abzuführenden Abgaben, die Bewirthschaftung der für Rechnung des Staats betriebenen Berg- und Hüttenwerke, die Führung der Berg- und Hütten-Produkten-Handlung und desgleichen der Bergbau- und Hütten-Material-Handlung, die Auffuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brenn-Materialien, Steinkohlen, Braunkohlen, des Torfs auf Domainen, zu Wasser und zu Lande, und die Leitung aller königlichen, so wie die Aufsicht auf alle Privat-chemische Fabrikationen; zu seinem Geschäfts-Kreis gehören in nehmlicher Art alle Gießereien, vorzüglich des Geschüzes und der Ammunition, Gewehr-Fabriken, Hammer-Werke, Drathzüge zc. In so weit diese Gegenstände von erheblichem Einfluß auf Verwaltungs-Zweige anderer Departements

sind, tritt deren Mitwirkung ein. Namentlich ist dies der Fall bei dem Departement der Gewerbe-Polizei und bei dem Departement des Kriegs-Ministers.

- 2) Der Geschäfts-Kreis des Departements erstreckt sich bei der Münze bloß auf die Fabrikation nach den vorliegenden Bestimmungen und Sätzen. Die Bestimmung der Sätze und des Münzwesens überhaupt mit Ausnahme der Fabrikation, hängt von dem Departement der Gewerbe-Polizei ab.
- 3) Rückfichtlich des Salzwesens erstreckt sich der Geschäfts-Kreis desselben auf die Anlegung und die weitere Ausdehnung der Salzwerke mit allem, was zu deren Betrieb und dem Transport des Salzes gehört.

Das Salz-Regal selbst bleibt dem Departement der directen und indirecten Abgaben ferner überlassen.

- 4) Die Porzellan-Manufaktur gehört lediglich zum Geschäfts-Kreis dieser Departements-Abtheilung, jedoch hat das Departement für Gewerbe-Polizei die Mitwirkung bei der Bestimmung der Grundsätze über die Ausübung des Monopols gedachter Manufaktur oder dessen Beschränkung.

Außer den im Allgemeinen für alle Departements bestimmten Verhältnissen wird für diese oberste Stelle besonders festgesetzt:

- 1) über alle extraordinäre Ausgaben, die nicht schon auf Etats oder genehmigten Plänen stehen, muß selbige, wenn solche über 100 Rthlr. betragen, die Genehmigung des Königs Majestät einholen.
- 2) Zur Besetzung aller Direktoren-Stellen bei den einzelnen Parthien-Administrationen zc. und aller Mitglieder der Ober-Berg-Kemter, holt es die Genehmigung des Ministers des Innern ein.
- 3) Die Verhältnisse zu andern Departements sind durch die Bestimmungen des Geschäfts-Kreises bereits festgesetzt. Wo deren Mitwirkung eintritt, berichtet sie gemeinschaftlich.

Die Behörden, welche unmittelbar unter dieser obersten Stelle stehen, sind folgende:

- 1) Die Münze; sie erhält eine eigne neue Organisation.
- 2) Die Porzellan-Manufaktur, welche gleichfalls eine angemessene Organisation bekommt.
- 3) Die Salzwärks-Direktionen, die mit besonderer Instruktion versehen werden.
- 4) Die mineralische Produkten-Debits-Behörden.
- 5) Die Torf-Administrationen.
- 6) Die Ober-Berg-Kemter und Bergwerks-Administrationen, in so fern sie nicht mit den Regierungen vereinigt werden, und durch

diese unter der Departements-Abtheilung stehen, oder solchen ein eigener Chef in der Person eines Berghauptmanns gegeben wird, und dieser für seine Geschäftsführung bloß dem Minister des Innern directe subordinirt ist.

Das Personale dieser Departements-Abtheilung besteht aus:
 1 Staats-Rath, welcher zugleich die allgemein-polizeilichen Gegenstände bearbeitet,
 dem Direktor der Münze,
 dem Direktor der Porzellan-Manufaktur.

Personale der
Departements-
Abtheilung.

Mit der Departements-Abtheilung selbst ist die technische Deputation so vereinigt, daß vorzüglich wissenschaftlich und technisch gebildete Männer von allen Fächern, welche nähere oder entferntere Beziehung auf diese Parthie haben, beigezogen werden und in dessen oberste Stelle Sitz und Stimme erhalten.

Derjenige Justitiar, welcher die vorzüglichste Qualifikation für die rechtlichen Gegenstände dieser Parthie hat, wird hierzu gewählt.

Diese Departements-Abtheilung erhält das erforderliche Subalternen-Personale und eine eigene Kanzlei.

2. Departements-Abtheilung für das Medizinalwesen, oder der Ober-Medizinal-Rath.

Departements-
Abtheilung für
das Medizinal-
wesen, oder der
Ober-Medizi-
nal-Rath.

Zum Geschäfts-Kreis dieser Departements-Abtheilung gehört die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Hiernach hat solche nicht nur die ganze medizinisch-polizeiliche Gesetzgebung sondern auch die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinal-Personals und dessen Anstellung im Staate, so wie auch die oberste Leitung aller Kranken-Anstalten und allgemeiner Anordnungen die Gesundheitspflege betreffend. In so fern bei der Gesetzgebung der allgemeinen Anordnungen und den Anstalten für die Gesundheitspflege die Mitwirkung der Polizei im Allgemeinen erforderlich ist, und namentlich die Sorge für die Armen zur Sprache kommt, gränzt der Geschäfts-Kreis des Ober-Medizinal-Raths mit dem des Departements der allgemeinen Polizei zusammen und beide handeln gemeinschaftlich. Die Mitwirkung des Ober-Medizinal-Raths auf das Militär-Medizinalwesen wird besonders bestimmt, und nur im Allgemeinen festgesetzt, daß die Bildungs-Anstalten und die Prüfung der Qualifikation von solchem mit abhängen.

Rückfichtlich der neben bemerkten Verhältnisse wird bestimmt:

- 1) Dem Ober-Medizinal-Rath bleibt die specielle Verwendung, der im Allgemeinen solchem verwilligten Fonds zur Unterstützung der Bildung der Individuen für das Medizinalwesen überlassen. Bei der insonderheit bei dieser Parthie häufiger vorkommenden Unter-

Verhältnisse des
Ober-Medizinal-
Raths zu dem
Minister des
Innern und
andern
Departements.

Verhältnisse der
Departements-
Abtheilung zu
dem Haupt- und
den andern
Departements.

Behörden, die
unmittelbar
unter dieser
Departements-
abtheilung
stehen.
Münze.
Porzellan-
Manufaktur.
Salzwärks-
Direktionen.
Mineralische
Produkten-Ad-
ministrationen.
Ober-Berg-
Kemter.

stüzung zu Reisen außerhalb Landes, holt er die Genehmigung des Ministers des Innern ein.

2) Der Ober-Medizinal-Rath hat die Besetzung aller Medizinal-Stellen ohne weitere Anfrage, mit Ausnahme:

- a. der Mitglieder der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin,
- b. der ersten Aerzte oder Direktoren größerer Medizinal-Institute in den Hauptstädten, auf Universitäten,
- c. der medizinischen Lehrer bei den Bildungs-Anstalten für das Medizinal-Personale.

3) Nach dem, was bei dem Geschäfts-Kreis bereits angegeben ist, handelt es in den betreffenden Fällen gemeinschaftlich mit den betreffenden Departements, namentlich wegen der Kranken-Anstalten mit dem Departement der allgemeinen Polizei, wegen der Thier-Arznei-Schule mit dem Departement für Gewerbe-Polizei, oder der diesem Departement untergeordneten Gestüt-Direktion, nach den deshalb erfolgenden besondern Bestimmungen. Rücksichtlich des Militär-Medizinalwesens verfährt es in Gemeinschaft mit dem Departement des Kriegs-Ministers und wegen allem, was auf die Bildung des Medizinal-Personals durch öffentlichen Unterricht Bezug hat, in Gemeinschaft mit dem Departement des öffentlichen Unterrichts nach den hierüber erfolgenden nähern Bestimmungen.

Die Behörden, die unmittelbar unter dem Ober-Medizinal-Rath stehen, sind:

1) Die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Das ganze Medizinalwesen zerfällt in zwei Theile. Der eine Theil begreift die eigentlich wissenschaftlichen Gegenstände, dasjenige was eigentlich für die Medizin als Wissenschaft gehört, und der andere Theil die Anwendung der wissenschaftlichen Grundsätze auf die Polizei. Vorzüglich für den ersten Theil soll die Deputation eine Behörde bilden, welche aus den vorzüglichsten wissenschaftlich gebildeten Männern besteht, welche nach den Haupt-Fächern dieser weitläufigen Wissenschaft, in welcher sie vorzügliche Kenntnisse besitzen, die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres Einflusses auf den Staat verfolgen, die dazu erforderlichen Nachrichten erhalten, und ihr Gutachten in einzelnen Fällen, sowohl wo es auf eine kunstverständige wissenschaftliche Prüfung ankommt, als im Allgemeinen bei neuen Einrichtungen abgeben. Diese wissenschaftliche Deputation wird ähnliche Deputationen in den Provinzen bilden, und sich mit diesen in Zusammenhang setzen. Durch diese wird sie sich die erforderlichen

Nachrichten über eigentliche medizinische Gegenstände zur Uebersicht des Ganzen verschaffen, und es werden solche mit den Provinzial-Polizei-Behörden wieder in den gehörigen Zusammenhang gesetzt werden.

Das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis cessirt dagegen, und die Provinzial-Medizinal-Kollegien werden, so weit sie polizeiliche Gegenstände haben, mit den Regierungen vereinigt. Diese stehen in dieser Hinsicht auch unter dem Ober-Medizinal-Rath.

- 2) Die allgemeine Bildungs-Anstalten für das Medizinalwesen. Allgemeine Bildungs-Anstalten für das Medizinalwesen.
- 3) Die größern Kranken-Anstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Direktionen haben, und nicht der Regierung untergeordnet sind. Größere Kranken-Anstalten der Haupt-Städte.

Unter dem Vorstz desjenigen, dem diese Abtheilung anvertraut wird, besteht solche aus:

1 Staats-Rath, welcher die allgemeinen polizeilichen Grundsätze und das Finanzwesen bearbeitet, dem Direktor der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation, und

Einem Mitgliede derselben, welches beide in der Regel Aerzte sind, welche aber vorzügliche Kenntnisse der Medizinal-Polizei besitzen, und die, mehr in das Wissenschaftliche einschlagende medizinal-polizeiliche Gegenstände bearbeiten.

Der Direktor zieht nöthigenfalls auch andere Mitglieder bei und wohnt den Sitzungen der Deputation bei. Der hierzu vorzüglich qualifizierte Justittiar besorgt die rechtlichen Angelegenheiten. Der Ober-Medizinal-Rath erhält ein eigenes Subalternen-Personale und die erforderliche Kanzlei.

Außer vorstehenden Abtheilungen, die im Ganzen das Departement des Ministers des Innern ausmachen, und deren Rätthe er sich bedienen kann, hat der Minister noch außerdem:

Einem Staats-Rath für die allgemeine Angelegenheiten seines Departements,

Eine besondere Behörde für die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten. Sie besteht aus einem Direktor und mehreren Subalternen. Der Direktor führt die Aufsicht auf das Ganze und hat die Vorlegung aller Arbeiten bei dem Minister nach seinen Angaben. Behörde für die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten.

Sie erhält eine besondere Instruktion, worin näher bestimmt wird, in welcher Art sie auch von andern Departements die Nachrichten erhält und solchen die Zusammenstellungen giebt.

Der Minister des Innern hat für die allgemeinen Angelegenheiten des Departements ein eigenes Subalternen-Personale, die nöthige Registratur und Kanzlei.

III. Die Abtheilung der Finanzen, oder das General-Departement der Finanzen. Geschäfts-Kreis.

III. Die Abtheilung des Staats-Raths für die Finanzen, oder das General-Departement der Finanzen.

Der Minister der Finanzen ist Chef dieses Departements.

Zum Geschäfts-Kreis dieses Departements eignet sich alles, was auf die eigentliche Finanz-Verwaltung Bezug hat. Für solches gehört die ganze Staats-Einnahme, sie bestehe aus Domainen- oder Landesherrlichen Einkünften. Die Staats-Ausgaben machen in so weit einen Theil des Geschäfts-Kreises dieses Departements aus, als sie durch das Einbringen der Einnahme und durch die eigentliche Finanz-Verwaltung selbst, veranlaßt werden. Außerdem gehört nur die Anweisung der durch die Verwaltung anderer Staats-Verwaltungszweige veranlaßten Ausgaben in voller Summe für solches, indem die speciellen Ausgaben von dem betreffenden verwaltenden Departement abhängen. Es hat die Verwaltung der Ueberschüsse und die Leitung des Staats-Schuldenwesens. Zu dessen Geschäfts-Kreis gehören die unmittelbaren Geld-Institute des Staats.

Verhältniß des Ministers der Finanzen zu des Königs Majestät und dem Staats-Rath. Departements-Abtheilungen, oder specielle Departements des Haupt-Departements der Finanzen.

Das Verhältniß des Ministers der Finanzen zu des Königs Majestät und dem Staats-Rath ist mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der zu ihrem Geschäfts-Kreis gehörigen Gegenstände ganz das nämliche, wie solches bei dem Minister des Innern bestimmt worden ist.

Da auch dieses Haupt-Departement von großem Umfange ist, so zerfällt solches in folgende Unter-Abtheilungen oder besondere Departements:

- 1) Die Abtheilung des General-Cassenwesens, oder das General-Cassen-Bank- und Lotterie-Departement.
- 2) Die Abtheilung oder das Departement der Domainen und Forsten.
- 3) Die Abtheilung oder das Departement der directen und indirecten Abgaben.

Die erste Abtheilung steht unmittelbar ohne besondern Chef unter dem Minister der Finanzen. Die zweite und dritte Abtheilung erhalten Geheime Staats-Räthe zur besondern Leitung als Chefs unter dem Minister der Finanzen.

Das Verhältniß der Geheimen Staats-Räthe zu dem Minister, und der Staats-Räthe der besondern Departements zu den Geheimen Staats-Räthen, so wie der Geschäftsbetrieb im Allgemeinen, richtet

sich mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Gegenstände ganz nach den Bestimmungen rücksichtlich des Departements des Ministers des Innern.

1) Das General-Cassen-Bank- und Lotterie-Departement.

Zum Geschäfts-Kreis dieses Departements gehört die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staats-Vermögens, die Bearbeitung des Staats-Schuldenwesens, die Leitung sämtlicher Geld-Institute. Hiernach stehen unter solchem, die General-Staats-Casse, das Staats-Schuldenwesen, die Bank, die Lotterie und alle ähnliche, noch zu errichtende Institute. Die Seehandlung hört in der bisherigen Form auf. Das Staats-Schuldenwesen wird besonders geführt, die Wechsel- und kaufmännischen Geschäfte gehen zur Bank über. Vermöge der Aufsicht und Curatel der General-Casse hat das Departement die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen.

Die Verhältnisse der General-Cassen-Departements zu dem Haupt-Verhältniß des General-Cassen-Departements zu dem Haupt- und andern Departements, sind mit Berücksichtigung der Verschiedenheit, daß solches unmittelbar, ohne besondern Chef, unter der besondern Leitung des Ministers der Finanzen steht, dieselben, welche im Allgemeinen vorgeschrieben sind, und es finden bei solchem noch folgende besondere Bestimmungen statt:

- 1) Ueber alle neue Pläne bei dem Staats-Schuldenwesen und den größern Operationen der Bank, die nicht zu der gewöhnlichen Geschäftsführung gehören, so wie auch veränderte Pläne bei der Lotterie, muß Vortrag im Staats-Rath erfolgen.
- 2) Zur Besetzung der General-Cassen-Rendanten-Stelle, so wie des ersten Offizianten bei der Bank nach dem Direktor und des Personals der Lotterie-Administration selbst, holt das Departement die Genehmigung des Königs Majestät ein, weshalb darüber Vortrag im Staats-Rath erfolgt.
- 3) Das Verhältniß zu andern Departements rücksichtlich der General-Cassen, ergiebt sich aus der Organisation dieser Cassen von selbst. Die Departements disponiren ohne weitere Communication über die solchen angewiesenen und ihnen vom Finanz-Minister creditirten Summen, und tragen mit dem General-Cassen-Departement gemeinschaftlich auf Erhöhung der Etats-Position im Ganzen und Anweisung extraordinärer Zuschüsse durch Vortrag im Staats-Rath bei des Königs Majestät an. Wegen des Verhältnisses der Bank-Angelegenheiten zu dem Departement der Gewerbe-Polizei, wird auf die Bestimmung bei gedachtem Departement Bezug genommen.

Personale des
General-Cassen
Departements.

Das General-Cassen-Departement besteht aus:

1 Staats-Rath für die General-Cassen-Sachen,
dem Direktor der Bank,
dem Direktor der Lotterie, welche Direktoren als Rätthe für die ihnen übertragene Parthie sowohl, als auch für das ganze Ressort des Departements arbeiten,
dem Direktor der Staats-Cassen-Buchhalterei. Diese erhält eine neue Organisation. Unter dem Direktor fertigt das Subalternen-Personale von Calculatoren die nöthigen Zusammenstellungen aus den Etats und den Rechnungen, welche zur Uebersicht des Ganzen und einzelner Gegenstände erforderlich sind. Sie liefert die Data für die Behörde zur Sammlung statistischer Materialien. Durch die Instruktion wird näher bestimmt, welche Data sie von andern Departements erhält, wie sie von andern Departements genützt werden kann, und welche Zusammenstellungen sie periodisch liefert.

Das Departement erhält sein eigenes Subalternen-Personale und eine Kanzlei.

Behörden die
unmittelbar
unter dem
Departement
stehen.

a. General-
Staats-Casse.

Die unmittelbar unter dem Departement stehenden Behörden sind folgende:

a. Die General-Staats-Casse. Die vielen Haupt-Cassen entwickeln den Geschäftsgang, indem jede Casse eine besondere Rechnungs-Führung und eigene Verhandlungen über die Abnahme erfordert; sie erhöhen die Verwaltungskosten, da sie eine große Anzahl von Haupt-Rendanten erfordern; vervielfältigen die müßig liegenden Cassen-Bestände, da jede Casse zu ihrem Betrieb einen besondern Bestand nöthig hat, und erschweren endlich die Uebersicht des Vermögens-Zustandes des Staats so wie die Disposition über die Ueberschüsse. Es werden daher:

- 1) die General-Kriegs-Casse,
- 2) die General-Domänen-Casse,
- 3) die Dispositions-Casse,
- 4) die General-Accise-Casse,
- 5) die Haupt-Stempel-Casse,
- 6) die Haupt-Salz-Casse,
- 7) die General-Invaliden-Casse,
- 8) die Legations-Casse,
- 9) die Haupt-Manufaktur-Casse,
- 10) die Lotterie-Casse,
- 11) die Staats-Schulden-Casse,

in eine General-Staats-Casse vereinigt. Sämmtliche Einnahmen

fließen zu solcher und die Ausgaben werden bei derselben bestritten. Da die Ausgaben von der Disposition der einzelnen Departements-Chefs abhängen, um damit gewisse Haupt-Staats-Bedürfnisse zu bestreiten, so werden über diese Summen Ausgabe-Etats gemacht und denen Departements-Chefs auf den Betrag derselben ein Kredit bei der General-Staats-Casse eröffnet, von welchem sie bis zu dem Betrage der accreditirten Summe nach Maassgabe des wirklichen Bedarfs Gebrauch machen und auf die General-Casse anweisen. Für diejenigen Auszahlungs-Objecte, welche von einem großen Umfange sind, werden besondere Ausgabe-Cassen gemacht, und zwar werden in eine Ausgabe-Casse:

- a. alle Militair-Ausgaben,
 - b. in eine zweite, alle auf die Civilliste Bezug habende Ausgaben,
 - c. in eine dritte, alle auf Staats-Schulden Bezug habende Ausgaben,
- zusammengefaßt. Diese General-Casse erhält das erforderliche Cassen-Personale.

- b. Die Bank, welche ihre eigene Verfassung an sich, und mit Rücksicht auf die einzelnen Bank-Comtoirs behält.
- c. Die Lotterie, bei welcher eben dieses statt findet.

c. Die Lotterie.

2) Das Domänen- und Forst-Departement.

Ein Geheimer Staats-Rath ist Chef desselben.

Der Geschäfts-Kreis dieses Departements faßt alles in sich, was zur Verwaltung der Domänen und der Domänen-Forsten im weitesten Umfang gerechnet werden kann, mithin auch die Domänen-Abgaben und die Jagd-Benußung. Der wichtigste Gegenstand des Geschäfts-Kreises dieses Departements ist die möglichst vortheilhafte dem Ganzen am wohlthätigsten Benußung der Domänen und Forsten. Dazu gehört vorzüglich die Verwandlung drückender Abgaben und Verpflichtungen auf den Domänen in zweckmäßigere, die Wererbpachtung oder gänzliche Veräußerung der Domänen-Grundstücke und Forsten, so wie die möglichst erhöhte Benußung der bleibenden Domänen, der Forsten und der Jagd durch Zeitpacht oder Administration.

Dieses Departement hat vermöge seines Geschäfts-Kreises einen wichtigen Einfluß auf die Landwirthschaft und das Forstwesen im Allgemeinen, da es vorzüglich durch Beispiel wirken kann. Es ist besonders qualificirt die Aufsicht des Staats auf die Domänen- und Forst-Administration der Communitäten zu führen, in so weit der Staat solche künftig nach wichtigen Grundsätzen noch für nöthig hält,

2) Das
Domänen-
und Forst-
Departement.
Geschäftskreis.

und es wird ihm daher diese Aufsicht übertragen. Es communicirt bei wichtigen neuen Anordnungen mit dem Departement für die allgemeine Polizei, welches die Aufsicht auf die ganze Communitäts-Versaffung hat. Wegen der besondern Qualifikation des Departements, und da unter solchem ein großer Theil der Forst-Offizianten steht, führt es auch die allgemein polizeiliche Aufsicht auf das Forst- und Jagdwesen. Bei neuen Forst- und Jagdgesetzen tritt es mit dem Departement für die Polizei der Gewerbe zusammen, so wie dieses auch wieder bei den allgemeinen polizeilich-landwirthschaftlichen Anordnungen mit solchem communicirt. Die technische Ober-Forst-Deputation wird als consultative Behörde mit dem Domainen- und Forst-Departement in Verbindung gesetzt, und solchem untergeordnet.

Verhältnisse des Domainen- und Forst-Departements zu dem Haupt- und den andern Departements. Die Verhältnisse des Domainen- und Forst-Departements zu dem vorgesezten Haupt-Departement und allen andern Departements sind schon durch die allgemeine Bestimmungen festgesetzt.

Speciell wird hierdurch bestimmt:

- 1) Daß das Departement die Domainen-Verpachtungs-Kontrakte selbst ratificirt, wenn die Verpachtung vorschriftsmäßig erfolgt ist, und nur dann die Genehmigung einholt, wenn eine Abweichung statt findet, und z. B. wo die Licitation vorschriftsmäßig ist, ohne solche verpachtet werden soll. Die Genehmigung erfolgt vom Minister der Finanzen.
- 2) Zu allen Veräußerungen, wenn sie über 100 Thlr. an Werth betragen, es sei an Domainen-Grundstücken oder Forsten, muß die Genehmigung des Ministers nachgesucht werden.
- 3) Die Besetzung aller Stellen bei dem Forstwesen bleibt lediglich dem Departement überlassen, mit Ausschluß jedoch der Ober-Forstmeister und der Rätthe der technischen Deputation, bei welchen die königliche Genehmigung durch den Minister der Finanzen eingeholt werden muß.
- 4) Bei den Domainen und Forsten der Communitäten und Corporationen wird durch die Ordnung für die Städte und die weiter folgende Ordnungen anderer Gemeinheiten und Corporationen schon bestimmt, in wie weit eine Aufsicht des Staats bei veränderter Benutzung statt finden soll. Alles, was der höchsten Behörde hierunter zu thun obliegt, besorgt das Departement ohne weitere Rückfrage und von wichtigen Veränderungen erhält der Minister durch solches bloß Nachricht.
- 5) Erlässe an der Pacht kann das Departement bewilligen, so weit sie auf dem Kontrakt beruhen. Ist es bloße Gnadensache, so muß es die Genehmigung einholen.

Das Domainen- und Forst-Departement besteht unter dem Vorsteh des Geheimen Staats-Raths, der alle Generalia bearbeitet, aus: Personale des Domainen- und Forst-Departements.

3 Staats-Räthen, von welchen der eine Preußen, der andere die Marken und Pommern und der dritte Schlessien als Departement erhält.

1 Land-Ober-Forstmeister, welcher an der Spitze der technischen Parthie des ganzen Forstwesens steht und das Präsidium der technischen Ober-Forst-Deputation führt, und

1 Forst-Rath der technischen Deputation,

1 Mitglied der Abtheilung der technischen Deputation für den Ackerbau aus der Deputation für Handel und Gewerbe im Allgemeinen.

Der Chef des Departements zieht zu den Departements-Conferenzen auch andere Mitglieder der Forst-Deputation bei, oder wohnt selbst den Sitzungen bei, welche die technische Ober-Forst-Deputation hält. Außerdem ist für dieses und sämtliche Departements der Finanz-Verwaltung ein Staats-Rath angesetzt, welcher die rechtlichen Angelegenheiten bearbeitet.

Das Departement erhält die erforderliche Zahl von Subalternen zum Geschäftsbetrieb.

Nach Vorstehendem ist die technische Ober-Forst-Deputation dem Domainen- und Forst-Departement untergeordnet.

Es ist eine wissenschaftliche consultative Behörde, welche die wissenschaftliche Ausbildung der Parthie verfolgen, zur Ausbildung mitwirken, die Leitung der Administration mit Benutzung der Resultate erleichtern und zu dem Ende alles vorbereiten soll. Nähere Bestimmung über den Zweck, Zusammensetzung und Verhältnisse.

Sie wird aus den vorzüglichsten, wissenschaftlich und praktisch gebildeten Forstmännern sowohl, als andern mit vorzüglichem auf das Forstwesen Bezug habenden Kenntnissen, versehenen Männern zusammenge setzt.

Zu ihrem Wirkungskreis gehört vorzüglich die Ertheilung von Gutachten über wissenschaftliche Gegenstände der Forst-Verwaltung, die Vorlegung von Uebersichten über den Zustand der Domainen-Forst-Verwaltung und des ganzen Forstwesens der Monarchie, die Leitung der Forst-Unterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forstbediente. Sie erhält zu dem Ende alle Materialien durch die Forstbediente, und wo diese nicht zureichen von andern Behörden durch das Departement. Der Ober-Land-Forstmeister ist Director der technischen Deputation. Außer den Rätthen, welche in solcher Eig und Stimme erhalten, und bei andern Parthien zugleich mit angestellt sind, erhält solche einen Rath, der sich deren Geschäfte ausschließlich widmet, und kein Geschäft daneben hat.

Die Deputation erhält die Aufträge von dem Departement *brevi manu* und giebt durch den Rath, welcher zugleich im Departement ist, wenn nicht schriftliche Auskunft erfordert oder nothwendig ist, mündlich Auskunft. Sie erhält das erforderliche *Calculatur*-Personale und eine *Karten*-Kammer, welche dem, in Vorstehendem angegebenen Zweck angemessen ist. Das Departement bedient sich in gleicher Art der technischen Deputation für den Ackerbau, welche eine Abtheilung der technischen Deputation für den Handel und die Gewerbe ist. Es setzt sich mit solcher in genaue Verbindung und bedient sich des Rathes derselben, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher *Agricultur*-Grundsätze ankommt.

Die Behörden welche unmittelbar unter dem Departement stehen, und mit welchen solches verhandelt, sind die Regierungen.

3) Das Departement der directen und indirecten Abgaben.

Zum *Geschäfts*-Kreis dieses Departements gehören alle *Landesherrlichen Einkünfte*. Es hat die Verwaltung aller directen und indirecten *Landesherrlichen Abgaben* in dem weitumfassendsten Sinn des Wortes und also aller Einkünfte die nicht von *Domains* und besondern *Instituten* erfolgen. Es zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen eine die directen, und die andere die indirecten Abgaben begreift.

Namentlich gehören zu der erstern alle *Kontributions*- und die *Behufs* des *Militairs* bestehenden *Servis*- und *Fourage*-Abgaben.

Zu der letztern gehören vorzüglich auch die *Salz*-*Revenüen* und es wird solcher zu dem Ende die ganze Leitung des innern *Salz*-*Debits* dergestalt übertragen, daß sie das im Innlande *fabricirte Salz* von der obersten Stelle für das *Bergwerks*wesen und die *Salz*-*fabrication* übernimmt und das erforderliche *Salz* vom *Auslande*, welches bisher die *Seehandlung* anschaffte, selbst beischafft.

In so fern vorzüglich die indirecten Abgaben von dem wesentlichsten Einfluß auf Gewerbe und Handlung sind, tritt das Departement mit dem für die *Polizei* der Gewerbe zusammen, und verfährt, wo es auf neue Bestimmungen ankommt, gemeinschaftlich mit solchem.

Rücksichtlich der Verhältnisse des Departements der directen und indirecten Abgaben zu dem *Haupt*-Departement und allen andern *Departements* wird auf die allgemeine Bestimmungen Bezug genommen und nur noch folgendes besonders festgesetzt:

1) Es kann solches laufende directe und indirecte Abgaben, so wie *Rückstände* derselben ohne Einholung besonderer Genehmigung erlassen, wenn hinreichende Gründe dazu vorhanden sind.

Behörden, welche unmittelbar unter dem Departement stehen.

3) Departement der directen und indirecten Abgaben.

Geschäfts-Kreis.

Verhältnisse des Departements der directen und indirecten Abgaben zu dem Haupt-Departement und allen andern Departements.

Eine wirkliche *Abgabe*-Freiheit kann er nur verwilligen, wenn solche gesetzlich begründet ist. Wenn dieses der Fall nicht ist, muß es die Genehmigung einholen.

- 2) Strafen, vorzüglich bei der *Defraudation* indirecter Abgaben, kann das Departement nur erlassen, in so weit der *Erlaß* unter 1000 *Thlr.* beträgt und kein rechtliches Erkenntniß vorliegt. Beträgt der *Erlaß* mehr, so zeigt das Departement solches dem *Minister* an, dem die Befugnisse vorbehalten bleiben, welche vorhin schon der *Accise*-*Minister* hatte.
- 3) Zur Besetzung der von dem Departement abhängigen *Rath*s- und *Direktoren*-Stellen holt es die Genehmigung ein.
- 4) Wegen der Besetzung der *Direktors*- und *Rath*s-Stellen bei den mit den Regierungen vereinigten *Accise*-*Direktionen*, besorgt es das Erforderliche mit Zustimmung des Departements für die allgemeine *Polizei*, welches die specielle Aufsicht auf die Regierungen und die *Geschäfts*-Pflege bei solchen führt.
- 5) Alle *Verordnungen*, die einen besondern Einfluß auf den Handel und die Gewerbe haben, entwirft das Departement gemeinschaftlich mit dem Departement für die *Polizei* der Gewerbe und verfährt in Gemeinschaft mit solchem.

Das Departement der directen und indirecten Abgaben steht unter einem *Geheimen Staats*-*Rath*. Es zerfällt in zwei Abtheilungen:

Die erste Abtheilung für die directen Abgaben besteht aus:

2 *Staats*-*Räthen*, welche den *Vortrag*, der erste für *Preußen* und *Pommern*, der zweite für die *Marken* und *Schlesien* hat.

Die zweite Abtheilung für die indirecten Abgaben besteht aus:

5 *Staats*-*Räthen*, unter welche der *Vortrag* so vertheilt ist, daß: einer alle *Accise*-*Zoll*- und laufende *Salz*- und *Stempel*-*Sachen* für *Ost*- und *Westpreußen* und *Pommern* hat, der zweite diese Gegenstände in der *Chur*- und *Neumark*, der dritte diese Gegenstände in *Schlesien* und zugleich die generellen *Stempel*-*Sachen*, der vierte alle generelle *Salz*-*Sachen* mit der *Correvision* aller einzelner *Salz*-*Sachen*, der fünfte das allgemeine *Rechnungswesen* bearbeitet.

1 *Staats*-*Rath* für die rechtlichen Angelegenheiten.

Das Departement erhält das erforderliche *Subalternen*- und *Kanzlei*-*Personale*.

Unmittelbar unter dem Departement der directen und indirecten Abgaben stehen:

1) die *Haupt*-*Stempel*-*Kammer*,

Personale des Departements der directen und indirecten Abgaben.

Behörden die unmittelbar unter dem Departement stehen. Haupt-*Stempel*-*Kammer*.

Accise-Direktionen die nicht mit den Regierungen vereinigt sind,

3) die Regierungs-Accise-Deputationen.

In Fällen wo das Departement des Beiraths von Kaufleuten bedarf, bedient sich solches der Mitglieder der technischen Gewerbs- und Handels-Deputation, von welchen es die, für seinen Zweck Qua-
lificirtesten bezieht und deshalb bei der Wahl derselben mitwirkt.

Außer den Rätthen der vorstehenden Abtheilungen, deren sich der Minister der Finanzen bedient, hat solcher:

1 Staats-Rath für die allgemeine Angelegenheiten seines Departements und außerdem ein eigenes Subalternen-Personale und eine besondere Kanzlei.

IV. Die Abtheilung des Staats-Raths der auswärtigen Verhältnisse, oder das auswärtige Departement.

Zu dem Geschäfts-Kreis dieses Departements gehören alle Gegenstände, welche Verhältnisse mit fremden Mächten und Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Es bleibt in dieser Hinsicht ganz bei den bisherigen Bestimmungen.

Das auswärtige Departement behält alle Paß-Ertheilungen in das Ausland. Es theilt dem Departement der allgemeinen Polizei alle Data mit, welche auf die öffentliche Sicherheit von Einfluß sein können. Dagegen erhält er auch von diesem Departement alle Nachrichten, welche auf auswärtige Verhältnisse Bezug haben, und welche dieses Departement durch die Geheime Polizei einzieht.

Die Censur aller auf politische Gegenstände und Verhältnisse Bezug habenden Schriften bleibt rückfichtlich dieser Gegenstände dem auswärtigen Departement.

In so weit auswärtige Verhältnisse bei den Angelegenheiten des königlichen Hauses eintreten, besorgt solche der auswärtige Minister gemeinschaftlich mit dem Groß-Kanzler.

Bei der Leitung der auswärtigen Geschäfte steht der Minister des auswärtigen Departements in folgendem Verhältniß zu des Königs Majestät:

1) Der Minister der auswärtigen Verhältnisse erhält den König in der genauesten Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse, und bringt zu dem Ende alle Berichte der Gesandten an fremden Höfen und die ihm von deren Gesandten zugestellten Noten oder gemachten Eröffnungen zum Vortrag, wenn sie von irgend einiger Erheblichkeit sind.

2) Nach den Entschliefungen des Königs Majestät auf diesen Vortrag, und der ihm hiernach bekannten Allerhöchsten Willensmeinung, leitet er die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort auf ihre Noten und bescheidet die Gesandtschaften an auswärtigen Höfen. So bald es darauf ankommt, diesen Gesandtschaften Abweichungen von den früher ihnen gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, legt der Minister der auswärtigen Verhältnisse des Königs Majestät die Verfügung zur Vollziehung vor.

3) Die Gesandten ernennt der König auf den Vortrag des auswärtigen Ministers im Staats-Rath und bestimmt ihren Gehalt und Emolumente. Auch über die Anstellung des ganzen Gesandtschafts-Personals und dessen Belohnung muß der Minister die königliche Genehmigung einholen.

4) Bei dem auswärtigen Departement selbst holt derselbe die königliche Genehmigung blos zur Anstellung der Geheimen Legations-Räthe und der Legations-Räthe, deren Bestallung des Königs Majestät vollzieht, nach erfolgtem Vortrag im Staats-Rath, ein. Alle übrigen Anstellungen bleiben ihm, wenn der Personal-Stat nicht überschritten wird, überlassen.

5) Auch über die, für das auswärtige Departement bestimmte Fonds hat er freie Disposition, in so weit ihm solche durch die Stats überlassen ist, und bei den Besoldungen nicht Normal-Sätze überschritten werden. Zu Remunerationen und persönlichen Bewilligungen muß er, in so weit die Erstern nicht aus vacanten Besoldungen erfolgen, und die Letztern nicht aus dem, ihm zu diesem Behuf ad extraordinaria ausgefetzten kleinen Fond bestritten werden können, die königliche Genehmigung erbitten.

6) Des Königs Majestät bestimmt in jedem einzelnen Fall, welche Gegenstände die auswärtigen Verhältnisse betreffend, im Staats-Rath zum Vortrag kommen sollen. Der Minister der auswärtigen Verhältnisse giebt dem Staats-Rath von den Veränderungen der politischen Verhältnisse, welche auf das Innere Einfluß haben können, Nachricht.

Es wird im Allgemeinen auf dasjenige Bezug genommen, was im Vorhergehenden bereits über das Verhältniß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen zu sämmtlichen Ministern und Departements festgesetzt ist, und hier nur namentlich bemerkt:

Daß derselbe, je nachdem ein Gegenstand der auswärtigen Verhältnisse oder seines Departements nach den verschiedenen Vorstehendem, so wie in dem Nachfolgenden gegebenen Bestimmungen in

Verhältnisse des auswärtigen Departements zu den übrigen Ministern und Departements.

Personale des Haupt-Departements des Ministers der Finanzen.

IV. Die Abtheilung der auswärtigen Verhältnisse oder das auswärtige Departement. Geschäfts-Kreis.

Verhältniß des auswärtigen Ministers zu des Königs Majestät.

einen andern Geschäfts-Kreis eingreift, gemeinschaftlich mit dem betreffenden Departement zu Werke geht. Namentlich hat derselbe wegen des wichtigen Einflusses der guten Besetzung der Konsulate auf den Handel, wegen der Anstellung neuer Konsuls und Besetzung vacanter Stellen mit dem Departement der Gewerbe-Polizei zu communiciren, ehe der Gegenstand im Staats-Rath zum Vortrag kommt.

Behörden, welche unmittelbar unter dem auswärtigen Departement stehen.

- Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:
- 1) Die Gesandtschaften. Wenn andere Departements an solche etwas wollen gelangen lassen, und allgemeine oder specielle Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung.
 - 2) Die Konsulate. Auch bei diesen findet das Vorstehende Anwendung, und nur das Departement für die Gewerbe-Polizei kann sich mit solchem directe in Korrespondenz setzen, um Nachrichten von ihnen zu erhalten, nicht aber über Gegenstände, welche eigentliche auswärtige Verhältnisse betreffen.
 - 3) Das Archiv. Es erhält eine neue Organisation und giebt ab, was zu andern Departements gehört. Alle Erwerbs-Urkunden und alles was auf auswärtige Verhältnisse Bezug hat, behält solches, auch alle Akten über die Angelegenheiten des königlichen Hauses, da hierbei größtentheils auswärtige Verhältnisse eintreten. Den Gebrauch dieser Akten behält der Groß-Kanzler gemeinschaftlich mit dem auswärtigen Departement.
 - 4) Alle Landes-Kollegien stehen unmittelbar unter dem auswärtigen Departement, welches an solche directe verfügt, so weit nicht innere Verhältnisse mit zur Sprache kommen, in welchem Falle es mit dem betreffenden Departement communicirt.

Geschäftsbetrieb. Der Geschäftsbetrieb des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ist durch das Reglement vom 21sten September 1808 bestimmt. Hiernach leitet:

- 1) der Departements-Chef selbst und unmittelbar alle Geschäfte des auswärtigen Departements, welche die allgemeine äußere Verhältnisse des Preussischen Staats betreffen und trägt dafür die Verantwortlichkeit. Alle Communication mit auswärtigen Gesandten, Geschäftsträgern und Agenten so wie alles, was auf deren Legitimation und Präsentation Beziehung hat, gehört zu seiner unmittelbaren Geschäftspflege. Alle Zahlungs-Verfügungen an die Legations-Casse und die Kuriere, und Reise-Pässe erfordern seine unmittelbare Vollziehung.
- Der Departements-Chef bedient sich zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten der für die politische Sektion bestimmten Räte des Cabinets-Ministerii.

Es wird derjenige unter solchen besonders bestimmt, welcher in den Staats-Rath eingeführt wird, und der in der Abwesenheit des Departements-Chefs die vorbemerkten Geschäfte als Chef der politischen Division leitet.

- 2) Alle Haus- und Hofsachen und alle auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und Privat-Angelegenheiten der Unterthanen sich beziehende Geschäfte des auswärtigen Departements, die Curatel der Legations-Casse, Konsulats-, Gränz-, Post-, Polizei-, Paß- und alle Sachen, die nicht zu den ad I. bemerkten allgemeinen und höhern politischen Angelegenheiten gehören, werden in einer besondern Sektion unter einem eigenen Divisions-Chef bearbeitet. Dieser trägt wichtigere Gegenstände, vorzüglich solche, welche die Vollziehung des Departements-Chefs erfordern, diesem vor. Dahin gehören die Korrespondenz mit auswärtigen Ministern und fremden Gesandten und Agenten, die Verfügungen an Landes-Kollegien und an diesseitige Gesandten &c. Alle Korrespondenz und die Communication mit innern Departements und Behörden mit Ausnahme vorgedachter Verfügungen, führt und vollzieht der Divisions-Chef, der in ununterbrochener Kenntniß der einkommenden und abgehenden politischen Depeschen erhalten wird.

Die Gelegenheiten des Departements bearbeiten:

- 3) Geheime Legations-Räte, von welchen zwei zur politischen Sektion gehören und einer Divisions-Chef der zweiten Sektion ist. Die Geschäfte werden zwar nach Höfen vertheilt, allein dafür gesorgt, daß jeder Rath die volle Uebersicht der Verhältnisse erhalte und es werden deshalb die Gesandten nicht nur zu zweckmäßiger Berichts-Erstattung angewiesen, sondern ein Rath fertigt monatlich ein Tableau sämmtlicher politischen Verhältnisse an.

Das Departement erhält das erforderliche Subalternen-Personale.

Personale des auswärtigen Departements.

V. Die Abtheilung des Staats-Raths für das gesammte Militairwesen, oder: das Departement des Kriegs-Ministers.

V. Die Abtheilung des Militairwesens oder Departement des Kriegs-Ministers.

Die Geschäfte dieser Abtheilung werden von einer Kommission der militairischen Geschäfts-Verwaltung nach dem von des Königs Majestät genehmigten besondern Plan geführt.

VI. Die Abtheilung des Staats-Raths für das Justizwesen oder: das Departement des Justiz-Ministers oder Groß-Kanzlers.

VI. Die Abtheilung des Justizwesens oder das Departement des Justizministers oder Groß-Kanzlers. Geschäftskreis.

Zum Geschäfts-Kreis dieses Departements gehört ohne Ausnahme alles, was auf die eigentliche Rechtspflege Bezug hat. Alle bisher statt gefundene Theilnahme anderer Departements an der Leitung der Rechtspflege, als Ausflüsse der Patrimonial-Gerichtbarkeit, cessirt gänzlich. Zum Geschäfts-Kreis des Groß-Kanzlers gehört daher ausschließlich alles, was auf die Leitung der Rechtspflege im weitesten Sinne des Wortes Bezug hat, die Beurtheilung der Qualifikation der Justiz-Bedienten und ihrer Anstellung, der Geschäftsgang bei den Justiz-Behörden, das Pupillenwesen, das Depostal- und Hypothekenwesen, bei welchem es bei der bisherigen Verfassung verbleibt, bis solches eine Abänderung erleidet. Das Departement der allgemeinen Polizei und rücksichtlich des Hypothekenwesens, vorzüglich auch das Departement der Gewerbe-Polizei wegen des Einflusses auf den National- Wohlstand erhalten eine ausgedehntere Einwirkung auf das Hypotheken- und Pupillenwesen, welche jedoch vorerst nur auf neue Einrichtungen, wobei sie eine vorzügliche Stimme haben müssen, beschränkt wird. Die Vollziehung der Criminal-Strafen ressortirt lediglich vom Justiz-Departement. Es macht durchaus keinen Unterschied, ob dabei von einer unmittelbar königlichen oder einer Patrimonial-Gerichtbarkeit die Rede ist. Die Gerichte der französischen Kolonie, so wie alle Handlungs- Bergwerks- und andere dergleichen Gerichte, die Rechtspflege der Juden etc. gehören sämmtlich zum Geschäftskreis des Justiz-Ministers; er hat die Beurtheilung der Qualifikation aller Justiz-Personen bei diesen Gerichten, deren Anstellung und die Aufsicht auf ihre Geschäftsführung. Dagegen verliert der Justiz-Minister die alleinige Leitung der Gesetzgebung. Er hat das Recht gleich andern Departements-Chefs neue Gesetze in dem Staats-Rath in Vorschlag zu bringen, welcher sodann die weitere Prüfung veranlaßt und er wird mit seinem Gutachten über das Verhältniß der vorgeschlagenen neuen Gesetze zu den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung bei dem Vortrag gehört. Bei der Wahl der Mitglieder zur Gesetz-Kommission, welche von dem Departement des Ministers des Innern gemeinschaftlich mit dem Justiz-Minister abhängt, wird darauf gesehen werden, daß Männer gewählt werden, welche die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen. Das Departement des Justiz-Ministers, verliert alle Rechte und Befugnisse welche nicht direct aus der Aufsicht auf die Rechtspflege fließen, sondern nur ent-

fernt aus solcher abgeleitet worden sind, wie solches bisher zum Theil bei den Stadtgerichten vorzüglich rücksichtlich der Fonds und namentlich bei den Jurisdiktions-Kosten der Fall war. Es bleibt ihm zwar die Verwendung der für die Rechtspflege ausgelegten Fonds nach den besondern Vorschriften, welche darüber ertheilt werden sollen, überlassen, allein er hat keinen Antheil an der Bestimmung der Sportel-Sätze und keine willkührliche Verwendung der Einkünfte von der Justizpflege.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Criminalwesens mit der allgemeinen Polizei-Aufsicht zusammen greift, handelt derselbe gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dies rücksichtlich der Straf-Anstalten statt. Außer der Leitung der Rechtspflege wird dem Groß-Kanzler noch besonders eine Theilnahme an der Besorgung der Angelegenheiten des königlichen Hauses in so weit rechtliche Gesichtspunkte dabei zur Sprache kommen, beigelegt. Wegen der Besorgung dieser Angelegenheiten von dem auswärtigen Minister, wird auf die Bestimmung des Geschäftskreises des auswärtigen Departements Bezug genommen. In so weit bei diesen Angelegenheiten Gegenstände zur Sprache kommen, welche sich zum Geschäftskreis des Ministers der Finanzen eignen, wie z. B. die Aussetzung der erforderlichen Fonds für die Mitglieder der königlichen Familie, communicirt der Groß-Kanzler und der auswärtige Minister mit dem letztgedachten Minister und handelt gemeinschaftlich mit solchem.

Auch werden demselben die Lehns-Sachen besonders übertragen, so daß von solchem alle Lehns-Behörden und die Leitung der Lehns-Sachen mit Ausschluß der Aufhebung des Lehns-Regus abhängen. Die Aufhebung des Lehns-Regus gehört zu dem Haupt-Departement des Ministers des Innern und wird zunächst von dem Departement der allgemeinen Polizei geleitet. Dieses nimmt mit dem Justiz-Minister die erforderliche Rücksprache deshalb und erhält die nöthigen Aufschlüsse und Nachrichten von solchem.

Bei der Leitung der Geschäfte seines Ressorts steht der Justiz-Minister in folgendem Verhältniß zu des Königs Majestät:

- 1) Er giebt dem König jährlich die erforderliche Uebersicht des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der General-Listen über die Geschäftsführung sämmtlicher Justiz-Behörden, und seine Bemerkungen über solche.
- 2) Die zur Vollziehung von des Königs Majestät geeigneten Criminal-Erkenntnisse legt er in der bisher üblichen Art nach erfolgtem Vortrag im Staats-Rath vor.

Verhältniß des Justiz-Ministers zu des Königs Majestät.

- 3) Zu allen Rath's-Stellen macht er den Vorschlag bei des Königs Majestät und reicht die Bestellungen zur Allerhöchsten Vollziehung ein; dies ist auch der Fall bei allen Justiz-Dirigenten-Stellen in großen und mittlern Städten.
- 4) Ohngeachtet ihm die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds überlassen bleibt, so muß er sich doch die königliche Genehmigung
- zu jeder Personal-Vermehrung,
 - zu der Erhöhung der Besoldung über die zu bestimmenden Normal-Sätze, und
 - zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnissen erfolgen, jederzeit erbitten.

Verhältnisse zu den übrigen Ministern und Departements. Die Verhältnisse des Justiz-Ministers zu den übrigen Ministern und Departements bestimmen sich größtentheils schon durch dasjenige, was über dessen Geschäfts-Kreis festgesetzt ist. Namentlich wird hierdurch bestimmt:

- 1) Daß derselbe über jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden und deren Belohnung oder die Form der Rechtspflege ehe er solche bei des Königs Majestät in Antrag bringt, Vortrag im Staats-Rath halten lassen muß.
- 2) Alle neue Gesetzworschläge theilt er dem Minister des Innern zur weitem Veranlassung des Erforderlichen durch das Departement für allgemeine Gesetzgebung vor dem Vortrag im Staats-Rath mit.
- 3) Er communicirt mit den andern Ministern und Departements sobald deren Geschäfts-Kreis mit eingreift, und je nachdem solches mehr oder weniger der Fall ist, handelt und verfügt er gemeinschaftlich mit solchen. Die Stellen bei Straf-Anstalten die von ihm allein ressortiren, besetzt er zwar allein, sobald aber solche auch zum Geschäfts-Kreis der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, so wie die ganze innere Oekonomie dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigenfalls communicirt.

Unmittelbar unter dem Justiz-Minister stehen:

- Behörden, welche unmittelbar unter dem Justiz-Minister stehen; Regierungen und Kammer-Gericht, oder nach der neuen Organisation: Tribunale.
- 1) die Regierungen, oder wie sie künftig genannt werden, die Tribunale. Sie hängen von ihm ganz allein ab, und andere Departements haben in Rechts-Angelegenheiten durchaus keine Verfügungen an solche. Nur das auswärtige Departement kann da, wo auswärtige Verhältnisse eintreten, an solche directe verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen, wo sie Auskunft zu erhalten wünschen, an den Justiz-Minister.
 - 2) Auch bei dem Ober-Tribunal tritt ganz das Nämliche ein.

- 3) Die Ober-Examinations-Commission für alle höhere Justiz-Ober-Examinations-Commission. Bediente, steht unmittelbar unter dem Justiz-Minister. Die Mitglieder derselben werden von ihm ernannt und sind bloß ihm verantwortlich.

Alle übrige Behörden, die Straf-Anstalten, Gefängnisse, stehen in der Regel unter den Tribunalen.

Das Personale des Departements des Justiz-Ministers besteht Personale des Departements des

- 3 Geheimen Justiz-Räthen für die eigentlichen Justiz-Sachen, Justiz-Ministers. unter welche die Geschäfte nach Provinzen und Gegenden vertheilt sind und wovon einer in den Staats-Rath eingeführt wird.

- 1 Geheimen Justiz-Rath für die Lehns-Sachen, die Angelegenheiten des königlichen Hauses und verwandte Gegenstände, welche bei dem Departement des Justiz-Ministers zur Sprache kommen, welche mehr in das allgemeine Staats-Recht einschlagen.

Der Präsident des Tribunals zu Berlin wird, so oft von neuen, das Tribunal betreffenden Einrichtungen die Rede ist, von dem Justiz-Minister beigezogen und hat Sitz und Stimme für diese Angelegenheiten im Justiz-Departement.

Das Justiz-Departement erhält das erforderliche Subalternen-Personale und eine eigene Kanzlei.

Folgende Behörden stehen unmittelbar ohne Unterordnung unter ein specielles Departement unter dem gesammten Staats-Rath:

Behörden, welche unmittelbar unter dem Staats-Rath stehen.

1. Die Ober-Rechen-Kammer.

Die Absicht ist solche rücksichtlich des Materiellen ihrer Geschäfts-Führung möglichst selbstständig und unabhängig zu erhalten. Sie bleibt rücksichtlich solcher unmittelbar des Königs Majestät verantwortlich und erhält unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur rücksichtlich des Geschäftsbetriebes selbst steht sie unter dem Staats-Rath. Sie muß solchem über den Fortgang ihrer Geschäfte Rechenschaft ablegen, dessen desfallsigen Weisungen Folge leisten, und wo sie Unterstützung bedarf, sich an solchen wenden. Durch den Staats-Rath bringt die Ober-Rechen-Kammer ihre Anträge wegen unmittelbarer erforderlicher Bestimmungen an des Königs Majestät, wenn sie sich nicht über solchen selbst Beschwerde zu führen, veranlaßt sehen sollte,

in welchem Fall sie sich direkt an des Königs Majestät mit Anführung der Gründe wendet. Die Ober-Rechen-Kammer erhält eine neue Organisation und Instruktion. Ihr Geschäfts-Kreis wird genau bestimmt.

Sie behält die Prüfung aller Rechnungen, über Staats-Einnahme und Ausgabe. Dagegen verliert sie die Prüfung der Comunitäts- und Corporations-Rechnungen, zu deren Abnahme andere weite zweckmäßigere Anstalten getroffen werden. Der Geschäftsgang wird abgekürzt und doppelte Prüfungen in calculo fallen weg. Sie erhält in der Regel die Rechnungen schon durch die den Cassen unmittelbar vorgesetzten Behörden in calculo geprüft, und revidirt blos die Richtigkeit der Calculatur-Notaten. Die materielle Prüfung muß von den Mitgliedern der Ober-Rechen-Kammer selbst geschehen.

Durch eine besondere Instruktion wird bestimmt:

- a. die Vertheilung der Departements in der Ober-Rechen-Kammer, so viel möglich nach Gegenständen,
- b. die Bildung von Senaten, in welchen die gewöhnlichen Notaten, und eines Plenums, in welchem Notaten, die auf das ganze Rechnungswesen Bezug haben, zum Vortrag und zur Entscheidung kommen,
- c. die Art wie die Geschäfte unter den Mitgliedern wechseln,
- d. die Form der Verhandlungen und ihr Gang.

Die Ober-Rechen-Kammer besteht aus einem Präsidenten und 9 Räten.

Sie erhält das erforderliche Subalternen-Personale und eine eigene Kanzlei.

2) Plenum der wissenschaftlich technischen Deputationen sämtlicher Departements.

Unmittelbar unter dem Staats-Rath und unter dem Vorstiz eines von des Königs Majestät zu ernennenden Geheimen Staats-Raths steht das Plenum derjenigen technischen und wissenschaftlichen Deputationen, welches sich aus den Mitgliedern der bei den speciellen Departements aufgeführten einzelnen dergleichen Deputationen bilden, die eine nähere Berührung unter sich haben. Namentlich ist dieses der Fall rücksichtlich der Mitglieder der technischen und wissenschaftlichen Deputationen:

- 1) des Forstwesens,
- 2) der Gewerbe-Polizei mit ihren Unter-Abtheilungen,
- 3) des Bauwesens.

Durch ein besonderes Reglement wird bestimmt werden, wie das Plenum die Geschäfte führt, in welchem Zusammenhang es zu dem Ende mit den einzelnen Deputationen steht, wie es Sammlungen, Bibliothek u. so einrichtet, daß solche zum Gebrauch des Plenums und der einzelnen Deputationen dienen können.

Durch die vorstehende veränderte Verfassung der obersten Verwaltungs-Behörden, eine solcher angemessene Umbildung der untern Behörden, und eine sorgfältige Auswahl der Individuen, wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staats-Verwaltung in Ausführung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Königsberg, den 24sten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

XI.

Frau v. Stein an Stein.

Berlin ce 7. Janvier 1809.

Je ne vous depeindrois pas mon chér ami, l'agitation ou je suis depuis votre départ, mais surtout après avoir vu dans la gazette que Sack vous comunique aujourd'hui l'article qui vous concerne — au nom du ciel mon bon ami ne soyez pas téméraire en prolongeant d'un Instant votre séjour dans ce malheureux pays où pour vous il n'y a plus, il me semble, ni sureté ni bonheur — ayant fait réflexion que de discuter un rendez-vous avec mon frère pourroit entraîner des retards et des difficultés, j'ai cru qu'il seroit utile de vous supédier d'abord un passeport pour entrer en Bohême, et Sack étant absolument de mon avis, j'ai demandé et obtenu d'abord de Mr. de Bombelles celui que je joins ici, sous prétexte que mon frère vous avoit demandé un rendez-vous. L'empressement qu'il a mis à la chose prouve beaucoup sa bonne volonté, mais craignant peut-être d'être compromis ici, il m'a prié de n'en point faire mention, et expressement recomandé de vous prier de n'en faire usage qu'au frontières. j'espère que tout ce que S. vous expédie aujourd'hui vous arrivera assez-tôt pour prévenir d'autres arangemens, et vous déterminer à passer d'abord outre. Demain j'espère en Dieu avoir la consolation de recevoir un mot de votre part, car je ne puis me deffendre d'inquiétudes jusqu'à ce que je vous sache hors de la portée de nos ennemis —

Mon mal comme de raison a fort augmenté par l'agitation dans la quelle je suis . . .

XII.

Stein an die Prinzessin Louise. 1809 Januar 12.

Madame.

Dans peu d'heures j'aurai passé la frontière d'un païs auquel j'ai voué trente années de service, et sacrifié tout mon bien-être, puisse-t-il au moins lui en resulter un bien quelconque et je supporterai mon malheur et celui de ma famille avec courage.

Il m'en coute de me separer des braves gens qui m'ont marqué une amitié a toute épreuve, et j'oublie les miserables qui s'y trouvent et qui m'ont persecuté, — j'emporte le souvenir des bontés et des sentiments que votre Altesse Roiale m'a temoignés en toute occasions, et de ceux de votre estimable époux; je suis sûr que vous daignerez vous rapeller d'un homme qui vous est si sincérement attaché.

Agréez mes félicitations Madame sur la naissance du jeune Prince, veuillez dire bien des choses obligeantes et amicales à l'excellente Madame de Schrötter.

Dès ce que j'aurai trouvé un asyle pour moi et ma famille, j'aurai l'honneur de vous écrire, et de vous réiterer l'assurance de mon respectueux devouement.

Le 12. de Janvier 1809.

XIII.

Prinzessin Louise an Stein.

Königsberg le 17. Fevrier 1809.

Je vous réitere tous mes remerciements pour votre touchant souvenir, il a été bien consolant pour nous d'en recevoir les témoignages, et dans l'indécision du sort qu'aura eu ma premiere lettre, je préfere vous répéter ici combien votre lettre a été consolante pour nous, dans un tems ou nous éprouvions pour vous de si vives allarmes: si après tant d'agitation et de peine vous avez quitté avec douleur ce païs auquel vous avez donné des témoignages si touchants d'interêt et d'attachement! jugez de ce que éprouvent vos amis: mille et mille fois nous pensons a Vous, et nous espérons que nos idées se rencontrent. L'unité consolante qui naguerre régnoit dans les places et les operations paroit détruite, et si on doit en croire celui¹⁾, dont l'énergie devoit rallier les esprits, lui même ne voudroit pas de l'influence quil a exercé jadis, mais se borner absolument aux affaires qui sont du ressort de sa place — au reste je ne juge de tout cela que par d'autres, car je suis hors d'état de sortir encore et je ne vois que

1) Beyme.

peu de personnes. Gn.¹ est souvent de ce nombre, il conserve son optimisme sur un point, que je suis loin de partager. Qu'avez vous dit du mariage de la Kan. ? si Mr. de R. ne vous avoit pas mi de la confidence — vous avez bien [su] diviner leur secrèt. Tous les voyageurs nous sont revenus, couverts de cordons de pelisses de schawls et de diamants, et très touché de l'amitié qu'on leur a témoigné — mon frere vouloit couper l'herbe sous les pieds avec autres conteurs et arriver le premier a B., mais les glaces le retiennent ici, et grace à tous les obstacles, je suppose que nous ferons en même tems que les autres, notre joyeuse entrée. Je redoute ce moment ou tant de souvenirs du bonheur passé sans retour, vont retomber sur moi. — Je desire bien vous savoir bientôt réuni a ceux qui vous sont chère. Conservez nous amitié et souvenir et croyez que nos coeurs vous sont devoués a jamais.

XIV.

Geheimer Staatsrath v. Schön an Stein.

1.

Regiomonten den 1sten März 9.

Sie wollen ausführlich wissen, wie es unserm Freunde dem Grafen Meding in seinem Privatleben geht. Was ich habe erfahren können, will ich Ihnen mittheilen. Sie wissen, daß Herr v. Groß² sich der Geschäfte des Grafen treu annahm und ihm einen Wirthschaftsplan gestellt hatte. Kaum war dieser Freund von ihm, so wurden diese Pläne durchlöchert. Der Wirthschafts-Inspector³ auf den Groß alles Vertrauen setzte, gerieth gänzlich in die Hände des Rentmeisters⁴ und seines Veters des Posthalters⁵, in denen er noch bis jetzt liegt. Alle 3 vereinigen sich, um das was Ihnen der Graf nach Groß's Vorschlag stellte, aufzuheben. Dies darf nun freylich nicht öffentlich geschehen, aber von allen Groß'schen Wirthschaftsplanen ist nicht allein Nichts fortgesetzt, sondern das Wenige, was geschah, trägt Spuren gegen dieselbe. Bauern, Knechte und Mägde sprechen und lachen laut über die Schwäche des Inspektors und die Wirthschaft geht schlecht. In der Ihnen bekannten Prozeßsache des Grafen mit

1) Gneisenau. 2) Stein. 3) Dohna. 4) Altenstein. 5) Nagler.

dem² Gute Coövar wollte der Justiz-Commissarius den Prozeß mit Nachdruck fortführen, und der Inspektor und Rentmeister riethen auch dem Grafen dazu, aber statt daß Beide nun aus der alten Registratur alle Dokumente und Papiere versuchen sollen, thun sie nichts, und meinen es müsse doch gehen. Sie wissen in welcher Verwicklung der Graf ist, es sind ihm jetzt bedeutende Kapitalien gekündigt, aber statt Anstalten zu deren Berichtigung im Ganzen zu machen, borgt der Rentmeister bey den Bauern zu 20 — 30 Thaler. Der Graf wollte einen Theil der Güter verkaufen, aber die Sache geht schlecht, sie wird fehlerhaft angefangen. Der Graf wollte nach Groß's Vorschlag die unfeiligen Prozesse mit seinen Bauern auf einmal dadurch schlichten daß er sich selbst der Sache annehme und sich mit seinen Bauern rein aussprache. Dieß ist aber ganz zur Seite gelegt, und der Inspektor zittert, wenn nur daran gedacht wird. Der Justizarius, sagte man mir, habe dem Dinge eine andere Wendung geben wollen, aber er scheint auch den Einfluß des Posthalters zu fürchten, und beruhigt sich bey seinen Gerichtstagen. Der Graf soll dabey, nach wie vor, das Ganze einsehen, aber was soll er machen? Der Inspektor ist gar zu schwach, und hängt so vom Rentmeister ab, daß er gegen die Groß'schen Vorschläge operiren muß — ich sprach noch unlängst mit Dr. Fußwaffer¹ über diese Sache und er versicherte mir, daß der Graf jetzt Großn mehr als sonst verehere. Er war sein treuer Freund, und er konnte ihm helfen, aber der Inspektor kann es so wenig als der Posthalter. — Der Gang der Dinge, wie Sie ihn sehen, machte mich so traurig, daß ich mich aus aller Verbindung mit dem Grafen setzen wollte, aber das an Groß gegebene Versprechen hielt mich, ich halte mich indessen sehr entfernt von ihm. — Aus diesem allen folgern Sie selbst, in wie fern die Geldoperation mit dem Grafen für Sie rathsam seyn kann.

2.

R. den 28sten März 9.

G. Sch.² bittet dringend, daß Sie ihm über Ihre Bedürfnisse etwas mittheilen mögen. Jeder Wunsch, den Sie ihm darüber äußern, wird erfüllt werden. Man fühlt die Verpflichtung dazu jetzt vielleicht mehr als je, und man wird gewiß mit Freuden die Verbindlichkeit gegen Sie erfüllen.

Auf den Meding'schen Gütern geht es wie es ging, nur täglich in einer höhern Potenz; ich weiche wahrscheinlich aus dieser Verbin-

1) Huseland. 2) Scharnhorst.

ding. Vollkommen eingedenk dem Ihnen gegebenen Versprechen habe ich schon viel, sehr viel ertragen, und Ihr Andenken gab mir Muth und Kraft, aber es ist besser zu schlafen als zu verkümmern. Im Schlafe kann man noch von der goldenen Zeit träumen, die da war. Tadeln Sie mich nicht. Ihr Bild war mir heilig und wird es bleiben.

3.

R. 11ten April 9.

Auf Auftrag von G. v. S. erhalten Ew. Excellenz hierbey eine Anweisung auf Arnsteiner und Eskeles zu W. über 2000 Thlr. Courant und 3100 Thlr. Gold. Es soll der Rest dessen seyn, das der Graf noch für dies Jahr restirt. Gott erhalte Ew. Excellenz.

Ich bin dem eingedenk gewesen, was Sie mir in Beziehung auf den Grafen zur Pflicht machten, aber Sie können nicht wollen, daß meine Persönlichkeit dabey leide. Dieß würde der Fall seyn, wenn ich bliebe. Ich trete daher zurück. Es kommt gewiß in der Wirthschaft eine andere Zeit, und dann bin ich wieder da. Tadeln Sie mich nicht. Graf Dohna (?) ist schwächer als wir es uns alle dachten, und der Posthalter treibt sein Spiel weiter und stärker, als wir es uns vorstellten. Die Crisis muß vorüber. Alle Großschen Wirthschaftsplane liegen total. Das hat mir sehr wehe gethan, ich sehe elend aus und würde sterben, wenn ich nicht aufs Land ginge; meine Freunde rathen mir dazu. Die Prozesse mit den Nachbarn gehen allein fort, wie? wissen Sie, aber doch noch besser als die Wirthschaft. Und Groß ist auf den Gütern noch so überaus geachtet. Gott erhalte Sie!

XV.

General Graf Wallmoden an Stein.

1.

Hirschstetten le 6. de Juin sur le Danube près Aspern. J'ai reçu hier Votre lettre mon cher Stein et elle a bien renouvelé mes regrets de n'avoir pu en passant venir Vous voir — au fait partant de Prague j'avois entendu dire que Vous aviez été à Vienne, et etiez allé dans la Hongrie, je ne Vous croyais donc pas a Brünn — sans cela j'eus risqué le petit détour.

Nous vivons ici comme Vous, d'esperance et d'inquietudes — on paroît s'observer, et reciproquement, faire des projets, qui varient d'après les circonstances et événements. Il est sur, qu'on eut pu faire plus de mal encore a l'Ennemi à la fin de la bataille, sans pour cela qu'on eut pu en tenir de grand resultats, le local favorisoit l'ennemi — et puis, le desordre, l'épuisement de forces et de munition a fait cesser le combat; ce n'est pas la premiere fois, que cela a été le cas, et d'après mon avis, on n'auroit pu que tuer a l'Ennemi 2 ou 3000 h. de plus, on en auroit perdu à proportion, et Massena avoit le soir, donné sa parole à l'Empereur, qu'il soutiendrait la Löhau avec 20,000 h. Depuis la bataille, on ne pouvoit de 3 a 4 jours, songer à une tentative, il falloit se refaire après une journée plus sanglante, et plus longue, qu'il n'y en a eu dans cette guerre — alors l'Empereur s'étoit de même remis — le problème difficile à résoudre — et c'est ainsi que les circonstances ont ammené cet espece d'inaction, qui au fait, n'a été variée, que par les tentatives infructueuses que l'Ennemi a fait sur Presburg ou plustot la tête de pont — ou il perd depuis quelques jours beaucoup de monde. Que deviendra tout ceci? Dieu le sait — je crains les ruses, les plans de Napoleon plus que nous ne craignons ses Soldats, — s'il ne nous surprend pas, j'espere qu'il ne nous battra pas — mais immanquablement nous allons avoir une seconde tragedie; et vraiment, comment une guerre, ou un jour met pres de 50,000 h. hors de combat des deux cotés, pourra se soutenir, est une énigme. L'Hongrie commence enfin a présenter quelques points de defensive respectables — et si le Roi de Pr. agit, et agit bientôt, nous avons des chances — il seroit cruel de voir de si grands efforts a pure perte. Nous nous renforçons tant que possible — et l'armée est impatiente de voir la fin de cette stagnation.

Quant a Vous — je Vous conseillerois, comme de raison, de Vous préparer à tout événement pour le voyage d'Hongrie — mettez que nous passions le Danube, il seroit possible, que Vous eussiez des alertes; enfin c'est plus sage — pour Wilhelmine j'approuve le projet de la Silesie; si Brünn n'avoit pas ce Spielberg, je lui conseillerois de rester, mais ainsi, on ne peut répondre des événements militaires qui pourroient avoir lieu, et que pour une femme et des enfants ne laissent que d'être critiques — soyez donc sur le que vive, Vous ne pouvez être

surpris — mais même dans ces rapports heureux du reste, vous pourriez être inquiétés peut-être — mieux vaut être préparé.

Je suis au 6. Corps, de Hiller, nous sommes aux avant postes sur le champ de bataille, nous en éprouvons encore le horreurs, car il y a encore tant de cadavres non interrés, que je crains la contagion, ce qui est près du Danube n'a pu l'être, parceque les Francois qui y ont une artillerie considerable ne le souffrent pas, ont l'avantage du terrain, et qu'on ne veut engager un combat pour cet objet. Je ne sais s'il Vous est connu qu'un jeune Marvitz de Berlin, Lieutenant dans nos Chevauxlegers, a eu la jambe emportée d'un boulet, il se meurt isolé a Nicolsburg, peut-être pourriez Vous lui être de quelque utilité, ne fut ce que quant à sa famille. J'embrasse les petites, mes tendres amitiés a Wilhelmine — écrivez moi par Stadion et de grace, trouvez un moyen de faire parvenir l'incluse.

Wallmoden.

Après l'attaque échoué du Corps de Davoust sur la tête de Pont de Presburg — ils se retranchent contre nous — ne m'écrivez que par occasion sure, ou a Stadion.

Envoyez je Vous prie l'incluse en Prusse, et que ce ne soit que la ou l'on la remette à la poste.

2.

J'ai lu avec interet ce que Vous appelez vos rêves mon cher Stein — une fois l'essentiel la decision du Roi obtenu, ils pourront être utiles — Dieu veuille que celle-ci ne tarde pas — le moment est critique — Napoleon a obtenu un succès sur le Palatin et l'Archiduc Jean, nos demonstrations ne l'ont point arrêté, militairement ceci n'est rien moins que decisif, et moralement il n'aura je crois et j'espere, ni le tems ni les moyens d'influer sur l'Hongrie, quoiqu'il peut pousser des partis a Ofen — les Archiducs ont pris poste a Comorn, on auroit dabord du les y joindre et reunir — néanmoins ceci va nous forcer d'agir — pourvu que ce que nous serons soit dirigé par le courage moral, malheureusement, nous en avons beaucoup moins que de physique — nos moyens bien menés, sont suffisants, les chances avantageuses. Vous scavez les bonnes nouvelles du Tyrol — Napoleon a permis à une deputation de Vienne, de venir par Bude chez l'Empereur, pour demander des secours pour la capitale, et lacher des paroles de conciliation — il sera difficile d'accorder les premiers, les autres hors de saison. —

La disposition des Viennois est excellente, ils sont aigris plus que jamais, quel excellent peuple — ce qu'on voit tous les jours en fait de devouement de courage de patriotisme est touchant — et fait honte a nos Allemands d'autres provinces.

J'approuve Vos plans de sejour — ne negligez néanmoins aucune précaution, même je Vous le repete des succès, pourroient rendre momentanément Votre sejour inquiet — quand on agira.

Mille remerciements pour Vos confortatifs, l'air commence à s'épurier ici, ou nous y sommes accoutumés. J'embrasse Wilhelmine et Vos enfants, veuillez trouver un moyen de faire passer celle ci a sa destination — et donnez moi quand Vous aurez occasion de Vos nouvelles. Tout a Vous

Wallmoden.

Hirschstetten 18. Juni.

Tachez, mon cher ami, de me procurer la meilleure Charte d'Hongrie que Vous pourrez trouver — on a aussi une petite Charte der Umgebungen von Linz, puis la charte de Müller, ou Jaeger de la Bohème, imaginez que l'on ma perdu ces morceaux interessants.

XIV.

Königliche Cabinetsordre an die Minister v. Altenstein Graf Dohna und Beyme.

Meine lieben Staats-Minister Freiherr von Altenstein, Graf zu Dohna und Großkanzler Beyme. Ihr erhaltet hierbei Abschrift der Antwort, welche ich dem Landschaftsdirector von Korff auf die von ihm mit Rücksicht auf die neue Organisation des Staates mir überreichten Bemerkungen heute ertheile. Da Ihr dessen Vorschläge bereits von ihm selbst erhalten habt, so eröffne Ich Euch nur noch, daß Ich Selbst in der neuen Organisation, weil sie nur theilweise ausgeführt ist, noch Lücken finde und besonders die beabsichtigte Einheit, theils die Theilnahme der Nation, so weit sie statt finden kann, vermisse. In so fern Ihr selbst Eure Vorschläge zur Vervollständigung der Organisation vorzulegen für meine Rückkehr nach Berlin Euch vor-

behalten habt, so erwarte Ich solche bald, und überlasse Euch Jalsdann auch, die Bemerkungen des v. Korff zu beseitigen. Ich verbleibe zc.
Friedrich Wilhelm.

Königsberg den 8ten December 1809.

XVII.

Steins Beurtheilung von:

Opinion sur les finances de l'Autriche 1810 Dec. par
Pozzo. Observations sur l'opinion etc. par Gentz
11. Febr. 1811.

Herr von Gentz widerlegt das wilde Projekt die Bankzettel auf den Satz eines momentanen Börsencours, auf $\frac{1}{10}$ ihres Nennwerths herunter zu setzen. Er zeigt dessen Härte und Unausführbarkeit und geht zu der Entwicklung seines Plans über.

Um den Nachtheilen der Ueberhäufung des Papiergeldes abzu-
helfen kann man dreierlei Wege einschlagen.

entweder man kann ihm die Eigenschaften des Geldes nehmen und
es demonetisiren,

oder man kann seine Menge allmählig vermindern,

oder man kann es nach einem angemessenen Cours beibehalten und
alle Zweige der Finanzverfassung auf ein so bestimmtes Papier
gründen.

Eine plötzliche Demonetisirung des Papiergeldes würde die Folgen
haben eines schleunigen Verschwindens des Circulationsmittels, ohne
Ersetzung durch ein Surrogat — es würde alles Aufbringen der Ab-
gaben, die Befriedigung der unter Privatpersonen eingegangenen und
einzugehenden Verbindlichkeiten außerordentlich erschweren, und ein
plötzliches Sinken des Werths der Dinge verursachen, wodurch alle
Eigentumsverhältnisse zerrüttet würden.

Allmählig Verminderung des Papiergeldes durch seine allmählig
Einziehung mittelst erhöhter Abgaben und Vernichtung des einge-
zogenen — p. 91.

Der Zweck den man auf diesem Wege erreichen wollte, war:

1) entweder die Bankzettel um die Hälfte zu vermindern, und dieses
durch den Domainenverkauf und durch Abgabenerhöhung zu bewürken.

Es wird aber eine Summe nutzbares Eigenthum verwandt um
einen nichtigen Zweck zu erreichen.

So wie die Masse der Bankzettel stets sich vermindert, so muß
eine größere Masse nutzbaren Eigenthums zur Einziehung der Bank-
zettel verwandt werden. —

Der Zweck ist aber nichtig, denn er ist kein anderer, als daß
die Bankzettel dem Münzwertth näher gebracht — p. 101 und daß der
Marktpreis in anderen Zahlen ausgedrückt werde.

Der Nachtheil des Papiergeldes besteht aber nicht in der Ver-
schiedenheit p. 104 des Preises der Dinge in Papier und in Münze,
sondern in der Möglichkeit seines unbegrenzten und fortschreitenden
Sinkens. Verhindert man dieses, bringt man es in Beharrungs-
zustand, so sind alle Nachtheile, so aus dem Papiergeloce entstehen können,
gehoben. Alles hängt davon ab, den Werth des Papiergeldes in
einen Beharrungszustand zu bringen.

2) Man kann aber auch, nachdem die Hälfte eingezogen worden,
mit der Maßregel in Ansehung der zweiten fortschreiten; die Ein-
ziehung wird aber wegen des Steigens des Werths der Bankzettel
immer kostbarer, oder die Verwendung einer größeren Masse nutzbaren
Eigenthums erfordern.

Die Reduktion des Papiergeldes von 1000 Millionen auf 250
würde die Verwendung von 300 Millionen nutzbaren Eigenthums er-
fordert haben, und wollte man die ganze Masse der Bankzettel aus
der Circulation ziehen, so würde dieses 600 Millionen gekostet haben.

p. 121. Die Einlösungsscheine waren nur der Ersatz eines Pa-
piers mit einem anderen; sie sollten durch Realisationskassen im Preis
gehalten werden, zu deren Bildung man ausländische Anleihen unter
sehr lästigen Bedingungen suchte.

Ist eine allmählig Verminderung des Papiergeldes nachtheilig,
und eine gänzliche Vernichtung desselben unmöglich oder wenigstens
durchaus verderblich, so bleibt nach der gegenwärtigen Lage der Dinge
die Erhaltung der Bankzettel das einzige anwendbare und haltbare
System.

p. 129. Der Preis des Circulationsmittels hängt von dem
Verhältniß seiner Menge zu den Erfordernissen der in der bürger-
lichen Gesellschaft vorkommenden Veräußerungen an Waare und Arbeit
ab. Dieses Verhältniß machte ehemals eine Summe von 250 Millionen
Münze nöthig (p. 137.) und ohnerachtet der Verminderung des Um-
fanges der Monarchie wird eine gleiche Summe nöthig bleiben wegen
des gestiegenen Nationalwohlstandes — da man aber 1000 Millionen
ausgab, ohnerachtet daß die Erfordernisse der Circulation mit

250 Millionen befriedigt waren, so mußte 400 der wahre Werth des im Uebermaß ausgegebenen Papiergeldes seyn (eigentlich hätte der Cours 250 seyn sollen).

Sinkt das Papier unter seinen natürlichen Werth, so ist dies eine Folge unmittelbarer Ursachen, oder mittelbar darauf einwirkender Nebenstände, der Discredit ist mittelbar oder unmittelbar. Dieser ist eine Folge des Mißtrauens in die Dauer des Papiers, die Weisheit und Kraft der Regierung — der mittelbare Discredit des Papiers entsteht aus dem unverhältnißmäßigen Steigen des Preises der edlen Metalle, den starke Nachfrage oder ihre steigende Seltenheit verursacht hat.

p. 153. Den unmittelbaren Discredit muß man den Mißgriffen der Regierung zuschreiben (p. 153).

Der Werth des Papiers kann keine Festigkeit erlangen (p. 157), weil nichts in dieser Absicht von Seiten der Regierung geschieht, das Defizit ist wachsend, das Steigen der Preise rasch — man gleiche das erstere aus, man setze dem letzteren Gränzen (p. 159), man handle mit Folge (p. 160), man erlasse nicht Patente ohne sie auszuführen, man überlasse die öffentliche Meinung nicht allen ihren Verirrungen.

Die Seltenheit der Metalle allein kann die raschen Abwechselungen im Werth der Papiere nicht verursachen, da ihre Abnahme, und selbst die Nachfrage darnach nicht in gleichem Verhältniß wandelbar ist.

p. 191. Das Papiergeld, besonders wenn es überhäuft ist, verdrängt die Münze vom einländischen Markt, die nur noch zum Verkehr mit dem Auslande gebraucht wird — und hierdurch steigt ihr Werth — und es entsteht ein Schwanken zwischen dem Preis der Metalle gegen das Papiergeld, welches das Agiotiren verursacht. — Dieses treibt man öfters durch simulirte Wechselgeschäfte (p. 193).

p. 203. Die Handelsbalance wirkt auf den Preis des Papiergeldes; ist sie nachtheilig, so steigt die Nachfrage nach Münze die man zu der Bezahlung der auswärtigen Schulden allein brauchen kann. Wahrscheinlich ist die Handelsbalance für Oestreich günstig; es kommt also nur auf eine solche Leitung der Zahlungen an, damit die wechselseitig eingegangene Verbindlichkeiten zwischen Ein- und Ausland zur Ausgleichung benutzt werden (p. 213).

In dieser Absicht muß eine Banque errichtet werden (p. 223), der das ausschließende Recht beigelegt würde, die Geldgeschäfte mit dem Auslande zu verrichten, und man müßte die Börse abschaffen (p. 226). Das Vermögen der Banque müßte sich bilden durch Theilnahme der Regierung, der wichtigsten Handelshäuser, großer Gutsbesitzer.

p. 237. Zusammenhängende Darstellung des Plans der Reform der Geldpartie und Finanzen.

1) Erklärung der Bankzettel als Landesmünze — der Münze als bloßer Handelswaare. (— Ist durch das Patent d. d. 15ten März geschehen.)

2) Die älteren eingegangenen Geldverhältnisse müssen näher und besonders bestimmt werden (— 2 gleichfalls —) — das Papiergeld soll nicht vermehrt werden — die Delegation und Fabrication an die ständische Deputation ist etwas Anomales mit der monarchischen Verfassung; es ist (p. 244) hinreichend, wenn man die Platten und Stempel zerbricht.

Man bestimmt einen angemessenen Normal-Cours — er scheint 400 zu seyn — und errichtet eine Banque mit einem Fonds von 5 bis 6 Millionen Münze (p. 249).

p. 256. Die Polizei der Waarenpreise werde belebt.

Naturalieferungen, Ausmittelung der Staatsbedürfnisse (p. 258).

p. 262. Militair zu 100 Millionen nach dem Cours von 400. Civilliste 80 Millionen. Öffentliche Anstalten 30 Millionen. Staatsschuld-Zinsen von 600 Millionen 30. Summa $\frac{240 \text{ Mill.}}{4} = 60 \text{ Mill.}$

baar Geld.

Verbesserung des Abgabesystems besonders Mitleidenheit von Ungarn.

p. 270. Ein tumultuarischer Reichstag und eine Exemption einer Classe von allen Dienstleistungen, das ist keine Verfassung. Ungarn müßte erst eine Staatsverfassung erhalten, um nicht allein seine Abgaben-Einrichtung sondern auch seine ganze übrige innere Einrichtung zu verbessern.

p. 276. Man müßte die Staatseinnahme auf 300 Millionen in Bankzetteln zum Cours von 500 erhalten.

p. 278. Bildung eines Reservefonds von 50 Millionen,

p. 283. für Krieg — als Einziehungsmittel (p. 292) der zu einem zukünftigen Gebrauch aufbewahrten Bankzettel deren Zerstörung äußerst schädlich ist (p. 297). Jedes Geldzeichen ist Assignation auf eine Quantität Arbeit und Waare — baare Münze gilt im Weltverkehr, Papier gilt im innern Landesverkehr*. — Man erlangt den Besitz eines Papiers oder Münze nicht als gegen Veräußerung von nußbarem Eigenthum oder Arbeit — und der Unterthan liefert

*) Das Metallzeichen muß ich erkaufen oder aus der Erde gewinnen, das Papierzeichen kann ich selbst willkürlich darstellen. St. Stein's Leben. II. 2te Aufl.

es nicht ein als nachdem er einen Theil seines Eigenthums zu seiner Erhaltung verwandt hat — und die Zerstörung des Papierzeichens conduit à la destruction d'une quantité plus ou moins grande de valeur réelle. In einem Tilgungsfond gleich dem Englischen wird ein Kapital erlöschet, indem ein anderes an seine Stelle gesetzt wird. Soll das Papiergeld ganz verschwinden, so kommt an seine Stelle Münze. Diese wird entweder aus denen verschlossenen Kasten wieder erscheinen, und dann war sie vorhanden aber nur ruhend, oder sie muß durch Anleihen aus dem Auslande angeschafft werden, und dieses wäre kostbar und lästig. Will man nur einen Theil einziehen und diesen vertilgen, so bleibt immer eine Zerstörung von einem realen Werth — in meinem Plan verschwindet nicht das Papier, sondern es wird zu anderen Zwecken aufbewahrt (p. 297). Das Steigen des Papiers hat wenigen Werth, wenn man es nur in Beharrungsstand bringen kann (p. 300).

p. 303. Hat der Reservefonds eine bestimmte Höhe erreicht, so muß er zu einem Tilgungsfond verwandt werden; denn würde das Papiergeld zu selten werden, so entstünden alle Nachtheile so aus der Seltenheit des Circulationsmittels erfolgen. Die Basen des Systems sind Normalcours, Verbesserung des Abgabensystems, Mitleidenheit der Ungarn, Banque — fortschreitender Silbermangel.

XVIII.

Frau vom Stein an Napoleon und an den Botschafter Fürsten Schwarzenberg.

1.

Le 6. de Janv. 1811. Prague.

Sire,

La grandeur d'ame et la justice de votre M. I. inspirent a une mère de famille la confiance nécessaire, pour porter aux pieds de son throne, les réclamations de ses enfants sur les terres de leur ancêtres situées dans la Confédération du Rhin le Duché de Varsovie etc. Ces terres qui ont été frappés par le decret imperial du 16. d. Dec. 1808 d'un Sequestre, sont affectées depuis longtems d'un majorate renouvelé en 1774.

La continuation du Sequestre prive mes enfants, pour le moment, des moïens d'instruction que leur éducation exige, pour

l'avenir d'une propriété que la prévoiance de leurs ancêtres leurs avoit assuré, puisqu'une administration de Sequestre degrade les terres, qui surtout par les mesures sevéres du gouvernement du Duché de Varsovie sont détériorées dans une progression rapide, en même tems que les créanciers qui ont avancé une partie des fonds pour l'achat, ne touchent ni interêts ni capital.

V. M. I. a manifesté d'une maniere si glorieuse et éclatante son amour pour la justice et sa volonté de retablir le regne des lois, en rendant en France aux familles depouillés par la revolution leurs états et leur propriété, et en levant en Allemagne les Sequestres et les confiscations que la guerre avoit occasionné, que j'ose espérer avec confiance qu'elle daignera rendre à moi et à mes enfants la tranquillité et le bonheur en m'accordant ma respectueuse prière

d'ordonner la levée du Sequestre en faveur de mes enfants, cet acte de clemence ajouterait les sentimens d'une reconnaissance éternelle, a ceux de respect et de soumission avec lesquels j'ose me dire Sire de Votre M. I.

la

2.

Le 6. de Janv. 1811.

Monsieur le Duc.

J'ose reclamer pour un moment l'attention de votre Excellence en faveur de mes enfants, et Son caractere bienveillant et sensible dont le souvenir s'est conservé dans le païs ou Elle a représenté Son Auguste Souverain, me garantit qu'elle m'écouterà avec bonté et ne me refusera point Son appui.

Le decret du 16. Dec. 1808 qui a frappé d'un Sequestre les terres de ma famille est surtout destructif pour la fortune et l'état moral de mes enfants en faveur desquels ces terres ont été affectées par leurs ancêtres d'un majorat renouvelé formellement en 1774. Ils se voient privé pour le moment par ce Sequestre des moïens d'instruction que leur éducation exige, et pour l'avenir d'un etablissement que la prévoiance de leurs pères leurs avoit assuré, comme les terres se dégradent par l'administration négligente des étrangers, que les interêts s'accumulent et les créanciers se voient privé des fonds qu'ils avoient placés.

J'ai cru devoir présenter à S. M. I. une requete pour la levée du Sequestre en faveur des mes enfants encore mineurs, et pour la nomination de curateurs par les autorités de la Confé-

deration du Rhin, et du Duché de Varsovie ou les terres sont situés, j'ai osé lui exposer mes inquietudes, et lui énoncer mes vœux. Veuillez Monsieur le Duc les appuyer et les protéger, et jouissez de la satisfaction d'avoir rendu le calme et le bonheur à moi et à mes enfants.

XIX.

Graf Friedrich Stadion an Stein.

Chodenschloss près de Kleutsch 22. Juin 1811.

J'ai l'honneur, de faire passer à Votre Excellence par occasion sûre, la première partie de la copie du mémoire sur l'administration française. En faisant mes paquets à Prague j'ai eu l'étourderie de le trier soigneusement avec des papiers qu'il me fallait à Chodenschloss, et je ne me suis trompé, comme il arrive par fois dans ce monde, que sur la circonstance précise où cet objet devoit être employé.

Nous sommes en train à nous établir plus entièrement dans notre chateau à demi ruiné. Il commence à devenir au moins de pair avec celui de Tunderdendrumk, puisque peu à peu il y a des portes et des fenêtres. Nous y passerons les fers mois à ce perfectionnement essentiel, et je ne crois pas quitter de sitôt cette contrée pour faire quelque course. La botanique va toujours son train, et je suis tous les jours à me convaincre de mon ignorance. C'est avec regret, que je pense en parcourant les champs, aux promenades, que nous fesions il est quelques semaines, et aux conversations, qui nous soulageaient, tout en nous désolant par fois.

Vous avez reçu probablement la 1ère partie de la campagne de 1809. La veracité et l'exactitude la plus scrupuleuse, en font le principal mérite, et c'en est un bien essentiel et bien rare de nos jours, que de s'être arrêté aux faits et de ne pas les brouiller par des raisonnemens. La seconde partie est sous presse, mais je crains que la 3ème ne se fasse attendre, parceque la santé de l'auteur est absolument derangée. J'ai trouvé ici et je reçois encore d'Empire, la plus part des livres, que vous avez eu la bonté de m'indiquer.

La forêt de Bohême n'est pas le pays, qui puisse fournir le plus de nouvelles; c'est bien celui au contraire, où l'on pourrait le plus s'en sequestrer. On n'y voit que l'effet de la patente sur les finances. Non pas qu'il en résulte de l'appauvrissement ou de la stagnation; mais par la non valeur du numéraire circulant dont personne ne se soucie et que chacun ne tâche d'avoir qu'autant, qu'il lui en faut pour la journée ou pour le lendemain. Le paysan surtout, qui a beaucoup gagné dans les tems passés, ne se soucie aucunement de vendre ses denrées; tant qu'il se trouve assez riche pour acquitter ses contributions en redevances. Il n'est nulle difficulté sur ces payemens, ni beaucoup de discussions sur les acquittemens d'après la scala. On s'empresse d'acheter, et le grand objet de consommation journalière, les brasseries, vont d'un train, à ne pas y suffire. Mais en revanche les prix de toutes les denrées et du travail ont haussé à un point inconcevable, et comme ce n'est absolument qu'un resultat d'opinion, on ne peut calculer où cela s'arrête. Ces simptoms se sentent plus vivement à la frontière, ou le commerce journalier avec l'étranger met à même de comparer le numéraire métallique avec le papier: et ou l'on a même quelque facilité de se procurer de l'argent comptant. Il est sûr que la plupart des habitans, même ceux qui ne sont pas aisés, ont dans cette contrée plus où moins de numéraire métallique.

Je prie votre Excellence de faire agréer mes hommages à Madame, et d'accepter l'expression de la très haute consideration avec laquelle j'ai l'honneur d'être

de votre Excellence

le très humble et très obéissant serviteur

F. Stadion.
